



# Weiterbildungsbericht NRW

Berichtsjahr 2016

Mark Kleemann-Göhring

**Impressum:****Herausgeber**

Qualitäts- und UnterstützungsAgentur – Landesinstitut für Schule (QUA-LiS NRW), Soest

**Für das Berichtswesen Weiterbildung NRW federführend verantwortliches Ministerium**

Ministerium für Kultur und Wissenschaft des Landes NRW (MKW)

**Erstellt unter Beteiligung von**

Ministerium für Kinder, Familie, Flüchtlinge und Integration des Landes NRW (MKFFI),

Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes NRW (MAGS),

Landeszentrale für politische Bildung NRW im MKW,

Deutsches Institut für Erwachsenenbildung,

Gesprächskreis für Landesorganisationen der Weiterbildung in Nordrhein-Westfalen,

d-nrw AÖR,

BMS Berens Mosiek Siemes Consulting GmbH

**Autor\_innen**

Mark Kleemann-Göhring

unter Mitarbeit von Stefanie Roßbach und Lukas Mukadi

(Supportstelle Weiterbildung in der QUA-LiS NRW)

**Soest, April 2018**

## Inhalt

1	Einleitung.....	6
2	Einrichtungen der Weiterbildung im Berichtswesen .....	7
3	Vorgehen und methodische Anmerkungen .....	8
4	Grundgesamtheit und Strukturdaten.....	10
4.1	Grundgesamtheit.....	10
4.2	Einrichtungstypen und Art der Rechtsträger.....	10
4.3	Anerkennung nach dem Arbeitnehmerweiterbildungsgesetz .....	13
4.4	Mitgliedschaft in einer Landesorganisation der Weiterbildung.....	14
4.5	Adressiertes Wirkungsgebiet .....	15
4.6	Kooperationen.....	16
5	Personal in der Weiterbildung.....	21
5.1	Vollzeitäquivalente beim hauptberuflichen Personal .....	21
5.2	Befristete und WbG-geförderte Stellen .....	22
5.3	Nebenberuflich und ehrenamtliche Tätige .....	22
5.4	„Typische“ Einrichtungsgröße gemessen am Umfang des beschäftigten Personals .....	23
5.5	Differenzierte Betrachtung der in der Weiterbildung Tätigen nach Einrichtungstyp .....	27
5.6	Geschlechterverteilung der in der Weiterbildung Tätigen.....	29
5.7	Fortbildungen .....	33
6	Finanzdaten .....	38
6.1	Einnahmen.....	38
6.1.1	Förderung nach dem Weiterbildungsgesetz .....	40
6.2	Ausgaben .....	41
7	Leistungsdaten .....	42
7.1	Bildungsveranstaltungen.....	42
7.2	Teilnahmefälle .....	46
7.3	Unterrichtsstunden und Teilnehmertage.....	49
7.3.1	Gesamtbetrachtung.....	49
7.3.2	Differenzierung nach Themenbereichen.....	53
7.4	Erwerb von Schulabschlüssen .....	56
7.5	Veranstaltungsformate .....	58
7.6	Adressierte Zielgruppen .....	59
7.7	Teilnahme nach Altersgruppen .....	63
7.8	Teilnahme nach Geschlecht .....	65
8	Weitere Leistungen und Supportangebote.....	67

9	Schlussbetrachtung .....	67
10	Abbildungsverzeichnis .....	68
11	Anhänge.....	70
11.1	Webbasiertes Erfassungsinstrument – Integrierte Datenerfassung des Ministeriums für Schule und Weiterbildung im neuen Berichtswesen Weiterbildung NRW.....	71
11.2	Weiterbildungsgesetz NRW (WbG NRW) .....	102
11.3	Arbeitnehmerweiterbildungsgesetz NRW (AWbG NRW).....	108
11.4	Weiterbildungskonferenz Nordrhein-Westfalen 2012.....	113

## Abkürzungsverzeichnis:

AT:	(Einrichtungen) in anderer Trägerschaft
BAMF:	Bundesamt für Migration und Flüchtlinge
DaF:	Deutsch als Fremdsprache
DaZ:	Deutsch als Zweitsprache
DIE:	Deutsches Institut für Erwachsenenbildung
HpM:	Hauptamtliche oder hauptberufliche pädagogische Mitarbeitende
LZpB NRW:	Landeszentrale für politische Bildung Nordrhein-Westfalen
MAGS:	Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales
MAIS:	Ministerium für Arbeit, Integration und Soziales
MFKJKS:	Ministerium für Familie, Kinder, Jugend, Kultur und Sport
MKFFI:	Ministerium für Kinder, Familie, Flüchtlinge und Integration
MKW:	Ministerium für Kultur und Wissenschaft
MSW:	Ministerium für Schule und Weiterbildung
NpM:	Nebenamtliche oder nebenberufliche pädagogische Mitarbeitende
NFHs:	neben-/freiberuflich Mitarbeitende/Honorarkräfte
öAG:	örtliche und Kreis-Arbeitsgemeinschaft von Arbeit und Leben – DGB/VHS – Arbeitsgemeinschaft für politische und soziale Bildung im Land NRW e.V.
QUA-LIS NRW:	Qualitäts- und UnterstützungsAgentur – Landesinstitut für Schule
UStd.:	Unterrichtsstunde(n)
SWB:	Supportstelle Weiterbildung
TT:	Teilnehmertag(e)
VHS:	Volkshochschule(n)
VZÄ:	Vollzeitäquivalente
WbG:	Weberbildungsgesetz Nordrhein-Westfalen
WBE-AT:	Weiterbildungseinrichtungen in anderer Trägerschaft

# 1 Einleitung

Im Zuge der Weiterbildungskonferenz im Jahr 2012, an der alle Akteurinnen und Akteure der Weiterbildung beteiligt waren, wurde im Konsens aller Teilnehmenden die Einführung eines landesweiten Berichtswesens im abschließenden Empfehlungspapier beschlossen<sup>1</sup>. Dies entspricht auch der Empfehlung des Deutschen Instituts für Erwachsenenbildung (DIE) in einem von der Landesregierung in Auftrag gegebenen Gutachten aus dem Jahr 2011<sup>2</sup>.

Auch der Wandel gesellschaftlicher Rahmenbedingungen legt den (Wieder-)Aufbau eines landeseigenen Berichtswesens nahe, da dieses u. a. bei der Beurteilung der Wirksamkeit öffentlicher Förderung hilft und zugleich Steuerungswissen für Politik, Bildungsadministration und Weiterbildungspraxis generiert. Auf der Weiterbildungskonferenz 2012 haben sich alle Akteurinnen und Akteure auf ein sogenanntes ‚Moratorium‘ geeinigt, welches weiterführende Überlegungen zu Veränderungen der Fördersystematik betrifft und die Implementation des Berichtswesens NRW voraussetzt.

Ein landeseigenes Berichtswesen wird dazu beitragen, die Arbeit der gemeinwohlorientierten Weiterbildung in NRW, deren vielfältige Leistungen und deren Anpassungsfähigkeit an sich verändernde gesellschaftliche Bedingungen besser sichtbar zu machen.

Zudem können durch ein Berichtswesen Anfragen nationaler und europäischer Berichtssysteme qualifiziert beantwortet werden. Das war zuletzt wegen mangelnder Daten zumeist nicht möglich.

Eine von der Landesregierung daraufhin eingesetzte Arbeitsgruppe (AG Berichtswesen), die unter Einbeziehung des Gesprächskreises für Landesorganisationen der Weiterbildung NRW tagte, sollte die Entwicklung und Einführung des Berichtswesens vorbereiten.

Die Beteiligten verständigten sich auf ein „schlankes Berichtswesen“<sup>3</sup>, das mit möglichst wenig Aufwand von den Weiterbildungseinrichtungen bedient werden kann. Dieses sollte zudem anschlussfähig an bereits bestehende Berichtssysteme sein, wie die VHS-Statistik, die Weiterbildungsstatistik im Verbund, den Adult Education Survey sowie die von der Landeszentrale für politische Bildung NRW (LZpB NRW) bereits etablierten Berichtswesen. Wo möglich, sollten Eingaben in das neu einzuführende Berichtswesen integriert werden.

Bei der Erhebung von Teilnehmendendaten sollte eine Differenzierung nur nach Alter und Geschlecht vorgenommen werden.

---

<sup>1</sup> Weiterbildungskonferenz Nordrhein-Westfalen (2012): Ziele und Empfehlungen für die Entwicklung der gemeinwohlorientierten Weiterbildung in NRW. Abrufbar unter: <https://www.schulministerium.nrw.de/docs/Weiterbildung/Allgemeine-weiterbildung/KontextWeiterbildungskonferenz.pdf> [Letzter Abruf: 01.11.2017]

<sup>2</sup> Nuissl, Ekkehard/Ambos, Ingrid/Gnahn, Dieter/Enders, Kristina/Greubel, Stefanie (2011): Lernende Fördern – Strukturen stützen. Evaluation der Wirksamkeit der Weiterbildungsmittel des Weiterbildungsgesetzes (WbG) Nordrhein-Westfalen. Bonn: Deutsches Institut für Erwachsenenbildung. <https://www.die-bonn.de/doks/2011-evaluation-weiterbildungsgesetz-nrw-01.pdf> [letzter Aufruf 12.01.2018]

<sup>3</sup> Weiterbildungskonferenz Nordrhein- Westfalen (2012): a.a.O., S. 5

Durch die konsensuale Verabschiedung des Empfehlungspapiers hat sich die Weiterbildungslandschaft zur Teilnahme selbstverpflichtet. Auf eine rechtlich bindende Verpflichtung wurde seitens des Landes Nordrhein-Westfalen verzichtet.

## 2 Einrichtungen der Weiterbildung im Berichtswesen

Das Berichtswesen Weiterbildung NRW ist angelegt als eine Vollerhebung aller Einrichtungen der gemeinwohlorientierten Weiterbildung in Nordrhein-Westfalen, die nach dem Weiterbildungsgesetz NRW (WbG) anerkannt sind.

Voraussetzung für diese Anerkennung ist, dass die Angebote allgemein zugänglich sind<sup>4</sup> und die Einrichtungen einen Bedarf an Bildung decken

„neben Schule oder Hochschule sowie der Berufsausbildung und der außerschulischen Jugendbildung. Als Bedarf im Sinne dieses Gesetzes gelten sowohl die Vertiefung und Ergänzung vorhandener Qualifikationen als auch der Erwerb von neuen Kenntnissen, Fertigkeiten und Verhaltensweisen“<sup>5</sup>.

Darüber hinaus darf das Angebot der Einrichtung nicht überwiegend in einem Spezialgebiet stattfinden, es darf nicht überwiegend den Beschäftigten des Trägers dienen und nicht vorwiegend aus dem Bereich der Gestaltung und Förderung der Freizeit und Kreativität der Mitglieder entstammen<sup>6</sup>.

Grundsätzlich unterscheidet das Weiterbildungsgesetz NRW zwischen Bildungsstätten in kommunaler Trägerschaft, den Volkshochschulen<sup>7</sup>, und anerkannten Einrichtungen in anderer Trägerschaft (WBE-AT)<sup>8</sup>.

Der vorliegende Bericht unterscheidet zudem vier Einrichtungstypen. Aufgrund unterschiedlicher Ausgangsbedingungen, Aufgaben und Zielgruppen ist diese weitergehende Differenzierung zum Verständnis der Daten sinnvoll.

Dabei handelt es sich um die folgenden vier Einrichtungstypen:

- Volkshochschulen (VHS): Diese sind Einrichtungen in kommunaler Trägerschaft. Volkshochschulen haben die Aufgabe, eine wohnortnahe Grundversorgung mit Weiterbildungsangeboten sicherzustellen<sup>9</sup>. Der Umfang dieses Pflichtangebotes richtet sich nach der Zahl der Einwohnerinnen und Einwohner der jeweiligen Kommune. Die Volkshochschulen erhalten für die erbrachten Unterrichtsstunden Durchschnittsbeträge sowie eine Personalförderung in Schritten von 1.600 UStd.<sup>10</sup>.

---

<sup>4</sup> § 2 (4) WbG. Ausnahmen gelten im Bereich Zweiter Bildungsweg, wo die Teilnahme an Voraussetzungen gebunden sein darf.

<sup>5</sup> § 2 (2) WbG

<sup>6</sup> § 2 (3) WbG

<sup>7</sup> §§ 10-13 WbG

<sup>8</sup> §§ 14-16 WbG

<sup>9</sup> § 11 (1) WbG

<sup>10</sup> für die detaillierten Regelungen vgl. § 11 (3) und (4) und § 13 WbG.

- Weitere Einrichtungen in anderer Trägerschaft: Dieser Typ bezeichnet alle Einrichtungen, die eine Anerkennung nach dem WbG und keine zusätzliche Anerkennung als Einrichtung der politischen Bildung oder als Einrichtung der Familienbildung haben.
- Anerkannte Einrichtungen der Familienbildung: Diese sind als Einrichtungen der Eltern- und Familienbildung durch das zuständige Landesjugendamt anerkannt und mit mindestens drei Viertel ihres Angebots im Bereich der Eltern- und Familienbildung tätig.
- Anerkannte Einrichtungen der politischen Bildung: Hierbei handelt es sich um Einrichtungen, die eine Anerkennung nach WbG haben, als Anbieter politischer Bildung anerkannt sind und eine Förderung der Landeszentrale für politische Bildung erhalten.

### 3 Vorgehen und methodische Anmerkungen

Zur Entwicklung des Berichtswesens NRW wurde von der Landesregierung eine Arbeitsgruppe (AG Berichtswesen) eingerichtet, in der Vertreter folgender Bereiche und Institutionen vertreten waren:

- Ministerium für Kultur und Wissenschaft (MKW), vormals Ministerium für Schule und Weiterbildung (MSW): Leitung und Koordination,
- Ministerium für Kinder, Familie, Flüchtlinge und Integration (MKFFI), vormals Ministerium für Familie, Kinder, Jugend, Kultur und Sport (MFKJKS): für die anerkannten Einrichtungen der Familienbildung,
- Supportstelle Weiterbildung (SWB) – Qualitäts- und UnterstützungsAgentur – Landesinstitut für Schule (QUA-LiS NRW): inhaltlicher Support bei der Dateneingabe, Qualitätssicherung, Auswertung und Berichterstellung,
- Landesverband der Volkshochschulen NRW: Vertretung der Einrichtungen in kommunaler Trägerschaft,
- eine Vertretung für die Weiterbildungseinrichtungen in anderer Trägerschaft (WBE-AT),
- Deutsches Institut für Erwachsenenbildung: Expertise im Bereich Weiterbildungsstatistik und Berichtssysteme zur Weiterbildung,
- Landeszentrale für politische Bildung NRW: für die anerkannten Einrichtungen der politischen Bildung und die Integration des bestehenden Berichtssystems der LZpB NRW in das Berichtswesen Weiterbildung NRW,
- das zuständige Referat für berufliche Bildung im Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales (MAGS), vormals Ministerium für Arbeit, Integration und Soziales (MAIS),
- d-NRW und BMS Consulting als Auftragnehmer für die technische Umsetzung der Online-Erhebung und den technischen Support.

Der Fragebogen des Berichtswesens wurde in der AG auf der Grundlage eines vom DIE entworfenen Papiers und unter Berücksichtigung von Rückmeldungen aus der Praxis entwickelt.

Dem ersten Echtbetrieb für das Berichtsjahr 2016 gingen zwei Probeläufe für die Berichtsjahre 2014 und 2015 voraus. Dazu wurde vereinbart, dass die Probeläufe ausschließlich der Erprobung der Fragebogenitems und der Entwicklung von Routinen in der Datenerfassung und -vorhaltung dienen.

Die Grundgesamtheit von 456 Weiterbildungseinrichtungen für das Berichtsjahr 2016 erstellten die u.a. vom Land Nordrhein-Westfalen getragene d-NRW und die private Düsseldorfer

Beratungsgesellschaft BMS Consulting, indem sie die Daten der nach dem WbG anerkannten Weiterbildungseinrichtungen von den Bezirksregierungen als „Stammdaten“ anlegten. Die „Stammdaten“ umfassen v. a. Adress- und Kontaktdaten der Einrichtungen und Träger, die diese über das Online-Erhebungsinstrument selbst pflegen und aktuell halten können. Jede Einrichtung erhielt eigene Zugangsdaten für das System.

Bei den Daten, die für das Berichtswesen Weiterbildung NRW ausgewertet und aufbereitet wurden, handelt es sich um Selbstauskünfte.

Das Berichtswesen ist angelegt als eine Leistungsstatistik, die die Leistungsfähigkeit des gesamten Systems und dessen Rahmenbedingungen abbilden soll. Das Berichtswesen Weiterbildung NRW ist damit keine reine Förderstatistik, auch wenn an einzelnen Stellen förderrelevante Parameter abgebildet werden.

Der Fragebogen gliederte sich in die Themenbereiche "Stammdaten", "Strukturdaten", "Personalressourcen", "Finanzdaten", "Leistungsdaten" sowie "weitere Leistungen und Supportangebote".

Zum Start des Echtbetriebs am 01. Februar 2017 wurden die Aufgaben des inhaltlichen Supports sowie die Qualitätssicherung, die Datenauswertung und die Berichterstellung an die Supportstelle Weiterbildung in der QUA-LiS NRW übergeben.

Der Echtbetrieb erstreckte sich über fünf Monate und endete am 30. Juni 2017.

Nach Schließung des Systems am 30. Juni 2017 wurde von der Supportstelle Weiterbildung innerhalb der QUA-LiS NRW die Qualitätssicherung durchgeführt. Dabei wurden die einzelnen Datensätze auf Vollständigkeit und inhaltliche Plausibilitäten geprüft und die Daten ggf. in Absprache mit den jeweiligen Einrichtungen korrigiert.

Das Berichtswesen Weiterbildung NRW strebt eine jährliche Vollerhebung der Daten der gemeinwohlorientierten Weiterbildung in NRW an.

## 4 Grundgesamtheit und Strukturdaten

### 4.1 Grundgesamtheit

Im Jahr 2016 waren 456 Einrichtungen der gemeinwohlorientierten Weiterbildung nach dem Weiterbildungsgesetz (WbG) in Nordrhein-Westfalen anerkannt (siehe Abbildung 1). 435 von diesen Einrichtungen haben ihre Daten für das Berichtssystem eingepflegt und freigegeben. Das entspricht einem Rücklauf von 95%.

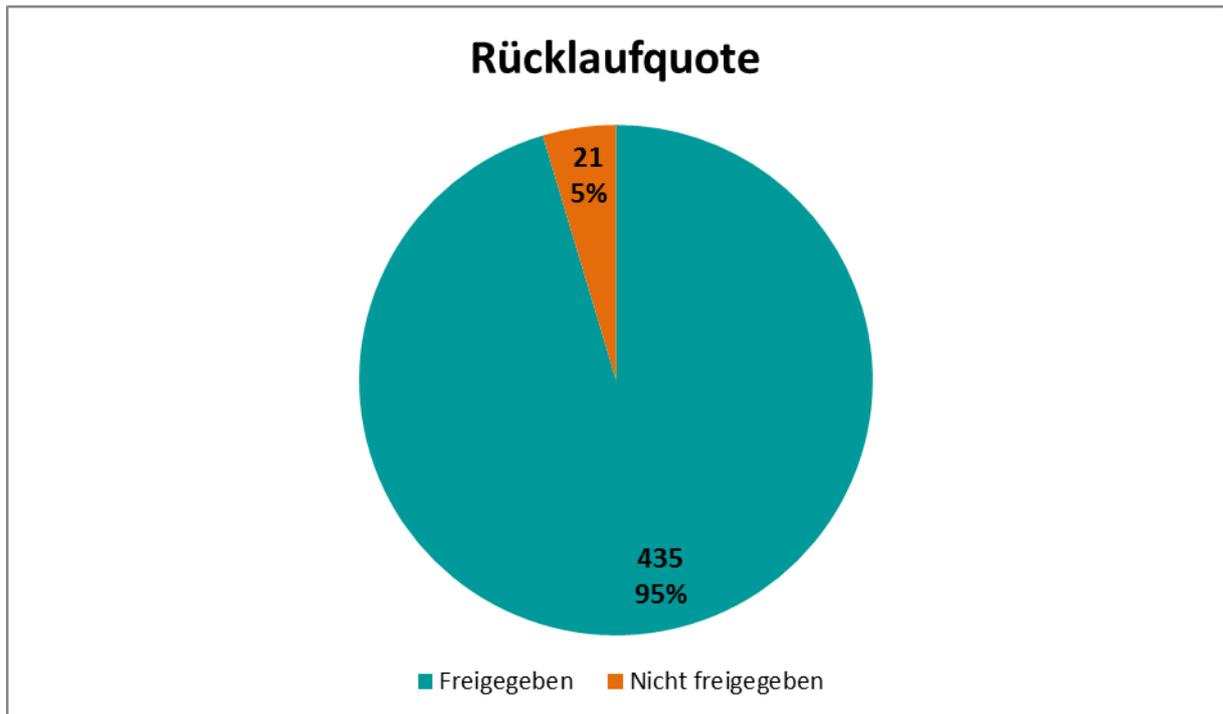


Abbildung 1: Rücklaufquote

### 4.2 Einrichtungstypen und Art der Rechtsträger

Diese 435 Einrichtungen lassen sich differenziert nach Einrichtungstypen (vgl. Abbildung 2) betrachten. Demnach sind etwas mehr als ein Drittel der Einrichtungen (34%) in freier Trägerschaft, die ausschließlich nach dem WbG anerkannt sind. 30% der Einrichtungen sind Volkshochschulen, also in kommunaler Trägerschaft. Einrichtungen, die zusätzlich als Einrichtungen der Familienbildung anerkannt sind, machen genau ein Viertel der Landschaft aus. Weitere 11% der Einrichtungen sind zusätzlich als Einrichtungen der politischen Bildung von der Landeszentrale für politische Bildung (LZpB) anerkannt.

Bei der nach Einrichtungstypen differenzierten Darstellung der Daten ist zu beachten, dass bei den anerkannten Einrichtungen der politischen Bildung mit dem Evangelischen Erwachsenenbildungswerk Westfalen und Lippe e. V. eine der größten nach dem WbG anerkannten Einrichtungen in NRW mitgeführt wird. Diese Einrichtung hat zwar für das Politische Forum im

evangelischen Erwachsenenbildungswerk Westfalen und Lippe e. V. bei der LZpB NRW auch eine Anerkennung als Einrichtung der politischen Bildung, erbringt aber den weitaus größten Anteil ihrer Bildungsleistung in anderen Bereichen als der politischen Bildung.

Die Daten zeigen (Abbildung 2), dass es in NRW 37 Einrichtungen (9%) gibt, die über einen eigenen Internatsbetrieb, d. h. über ein Tagungshaus verfügen. Besonders groß fällt der Anteil der Einrichtungen mit eigenem Tagungshaus im Bereich der anerkannten Einrichtungen der politischen Bildung aus, wo fast jeder vierten Einrichtung (24%) ein solches Haus zur Verfügung steht. Im Bereich der weiteren Einrichtungen in anderer Trägerschaft sind es 17% der Einrichtungen. Bei den anerkannten Einrichtungen der Familienbildung gibt es lediglich eine Einrichtung mit eigenem Internatsbetrieb. Volkshochschulen, die nach dem Weiterbildungsgesetz die wohnortnahe Grundversorgung im Rahmen des Pflichtangebots vorhalten (§§ 10, 11 WbG), arbeiten generell ohne eigene Tagungshäuser.

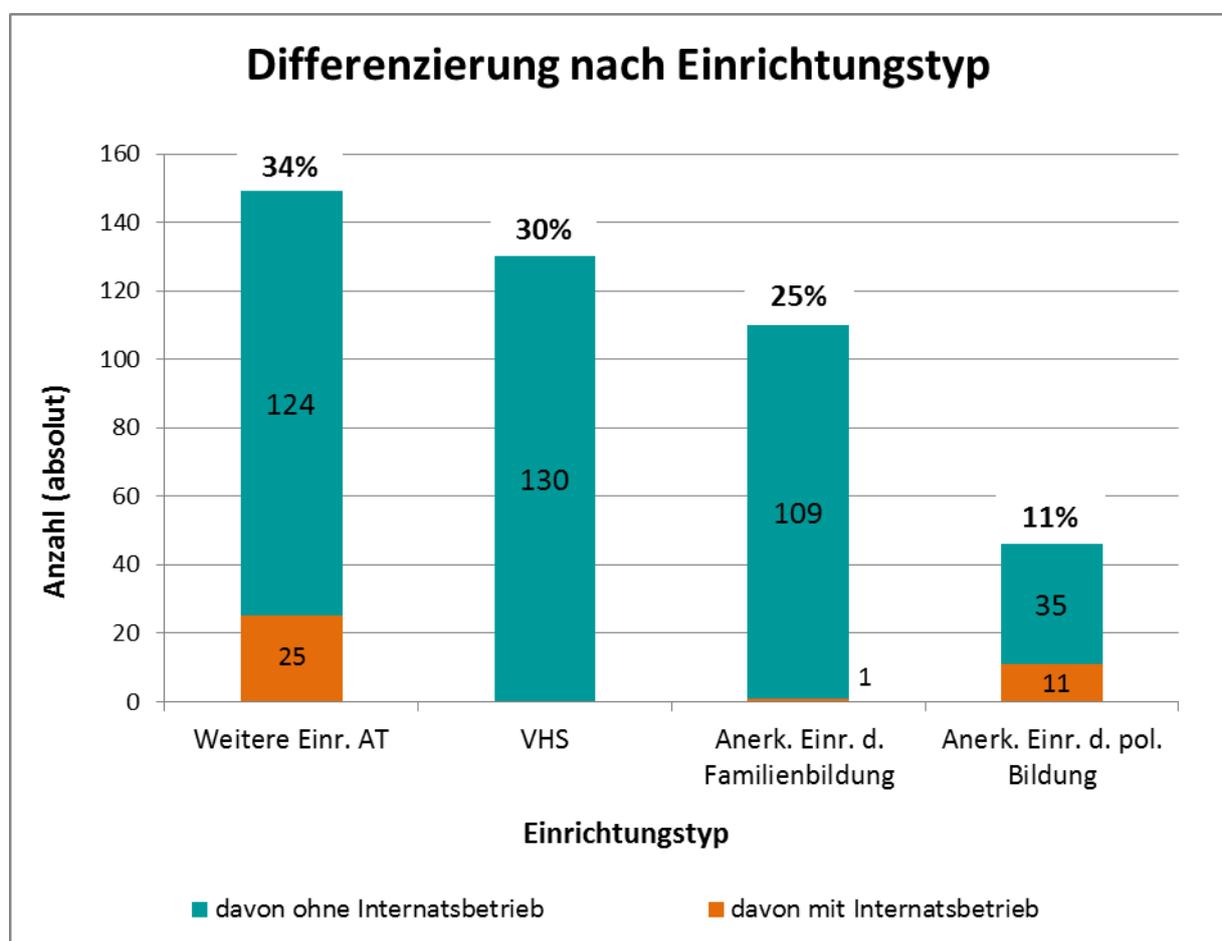


Abbildung 2: Differenzierung nach Einrichtungstyp

Die Struktur nach Einrichtungstypen bildet sich auch in der Verteilung nach Art des Rechtsträgers ab. Volkshochschulen sind in kommunaler Trägerschaft. Damit entspricht die Summe dieser Rechtsträger den 30% Volkshochschulen aus Abbildung 2.

Mehr als die Hälfte der Volkshochschulen ist in der Trägerschaft einer Gemeinde oder Stadt (60%). In einem Zweckverband, also einem Zusammenschluss von Gebietskörperschaften zu einem bestimmten Zweck, ist genau ein Drittel der Volkshochschulen organisiert. Die restlichen 7% befinden sich in der Trägerschaft von Landkreisen.

Die dominante Rechtsform der Trägerschaft bei den WBE-AT ist der eingetragene Verein. 51,3% aller Weiterbildungseinrichtungen sind in Trägerschaft eingetragener Vereine (Abbildung 3). Bezogen auf die unterschiedlichen Einrichtungstypen sind die entsprechenden Ausprägungen noch deutlicher. Bei jeweils 71% der weiteren Einrichtungen in anderer Trägerschaft und der anerkannten Einrichtungen der Familienbildung sowie sogar bei 87% der Einrichtungen der anerkannten Einrichtungen der politischen Bildung sind die Träger Vereine. Als weitere Rechtsform bei der Trägerschaft spielt im Bereich der WBE-AT noch die GmbH/gGmbH eine größere Rolle. In der Allgemeinen Weiterbildung sind 17% der Träger in entsprechender Rechtsform. Bei den anerkannten Einrichtungen der Familienbildung sind es 19%.

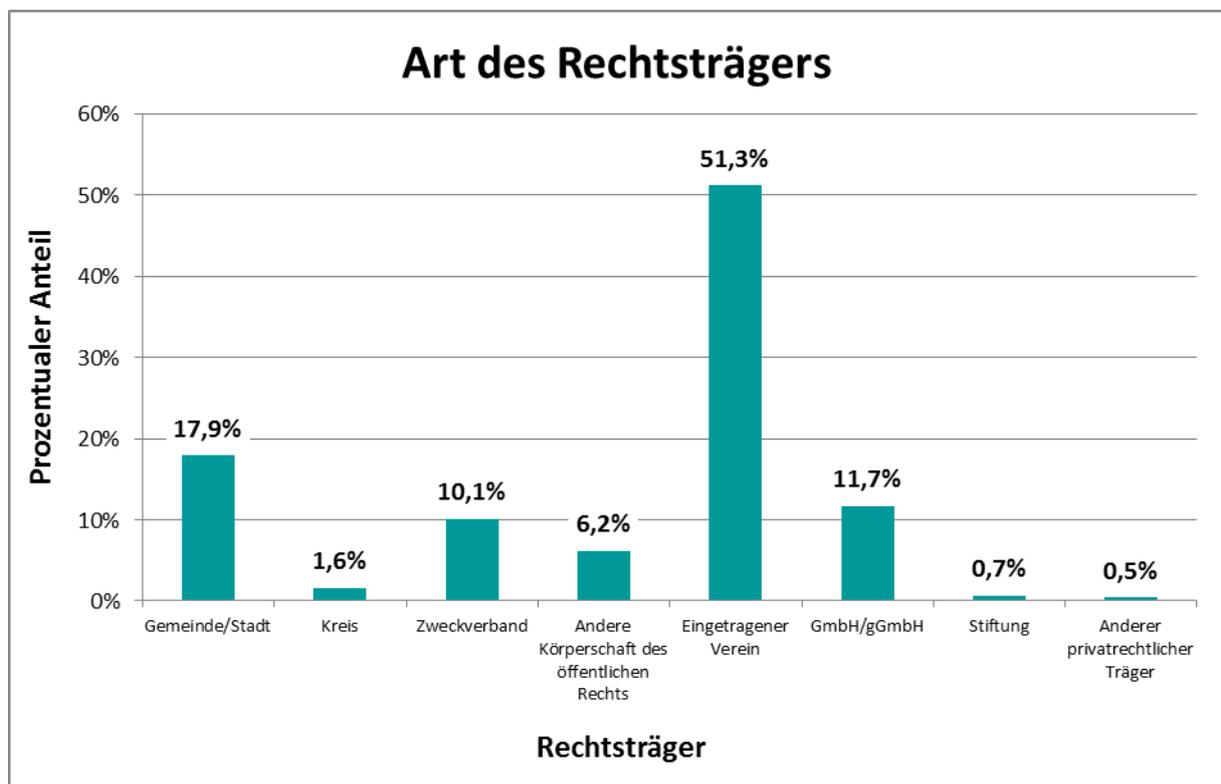


Abbildung 3: Art des Rechtsträgers

### 4.3 Anerkennung nach dem Arbeitnehmerweiterbildungsgesetz

Wie in fast allen Bundesländern außer Sachsen und Bayern gibt es auch in Nordrhein-Westfalen ein Gesetz, in dem der Anspruch auf Bildungsfreistellung geregelt ist. In NRW regelt dies das Arbeitnehmerweiterbildungsgesetz (AWbG).

Einrichtungen der gemeinwohlorientierten Weiterbildung können sich als Anbieter für Bildungsfreistellung anerkennen lassen. Anspruchsberechtigte Arbeitnehmende<sup>11</sup> können für den Besuch von Veranstaltungen zur beruflichen oder politischen Weiterbildung anerkannter Anbieter eine Freistellung beantragen. Arbeitnehmenden ist es möglich, bis zu fünf Tage pro Jahr Bildungsfreistellung bei Lohnfortzahlung in Anspruch zu nehmen.

Insgesamt verfügen 86% aller Einrichtungen in NRW über eine entsprechende Anerkennung. Mit einem Anteil von 95% sind bei den Volkshochschulen die meisten Einrichtungen entsprechend anerkannt. Nur unwesentlich geringer ist der Anteil der Anerkennungen bei den Einrichtungen der politischen Bildung (91%) und den weiteren Einrichtungen in anderer Trägerschaft (89%). Auch die Einrichtungen der Familienbildung weisen immer noch einen Anteil von 71% der Einrichtungen mit einer Anerkennung nach AWbG auf.

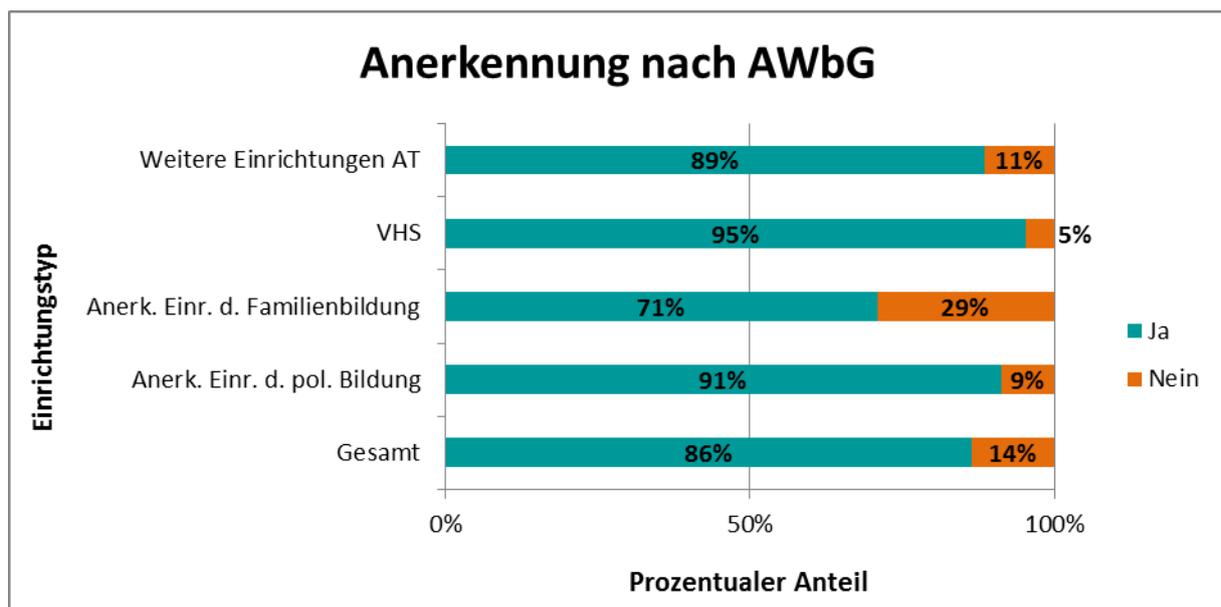


Abbildung 4: Anerkennung nach AWbG

<sup>11</sup> Anspruchsberechtigt sind Arbeitnehmer\_innen und Angestellte, deren Beschäftigungsverhältnisse ihren Schwerpunkt in Nordrhein-Westfalen haben (§ 2 AWbG). Bildungsveranstaltungen zur Arbeitnehmerweiterbildung nach dem Gesetz müssen in der Regel einen Umfang von acht Unterrichtsstunden, mindestens aber sechs Unterrichtsstunden täglich im Umfang von 45 Minuten haben (§ 9 (1) AWbG).

#### 4.4 Mitgliedschaft in einer Landesorganisation der Weiterbildung

Die Frage nach der Mitgliedschaft in einer Landesorganisation ließ auch Mehrfachantworten zu. Das erklärt, warum den 435 Einrichtungen der gemeinwohlorientierten Weiterbildung 486 Antworten gegenüberstehen.

In der Übersicht in Abbildung 5 sind die Landesorganisationen nach der Zahl der Mitgliedschaften sortiert aufgeführt. Die Pluralität der Weiterbildungslandschaft zeigt sich auch in der Vielzahl ihrer Dachverbände.

Der Landesverband der Volkshochschulen von NRW hat mit 132 Mitgliedseinrichtungen die meisten Mitgliedschaften und organisiert den gesamten Bereich der Volkshochschulen (130). Hinzu kommen zwei Einrichtungen, die keine Volkshochschulen sind, sich aber trotzdem über diesen Verband organisieren.

Als interessanter Befund hervorzuheben ist, dass es von den 435 Einrichtungen 85 gibt, die keine Zugehörigkeit zu einer Landesorganisation der Weiterbildung benennen. Damit wären 19,5% aller nach dem WbG geförderten Einrichtungen mit ihren Interessen nicht auf der Landesebene vertreten.

Landesorganisation	Anzahl
Landesverband der Volkshochschulen von NRW e.V.	132
Landesarbeitsgemeinschaft für katholische Erwachsenen- und Familienbildung in NRW e.V.	69
Landesarbeitsgemeinschaft für eine andere Weiterbildung NRW e.V.	44
Arbeitskreis der Bildungsstätten und Akademien (Heimvolkshochschulen) in NRW e.V.	28
Landesarbeitsgemeinschaft Familien- und Weiterbildung der Arbeiterwohlfahrt in NRW	28
Arbeit und Leben - DGB/VHS - Arbeitsgemeinschaft für politische und soziale Bildung im Land NRW e.V.	18
DRK-LAG Familienbildung NRW	15
Landesarbeitsgemeinschaft Evangelischer Familienbildungsstätten und -werke im Rheinland	15
Landesarbeitsgemeinschaft der Familienbildungsstätten im PARITÄTISCHEN	15
Paritätische Akademie Landesverband NRW e.V.	12
Landesarbeitsgemeinschaft Demokratischer Bildungswerke	9
Ev. Erwachsenenbildung NRW - Landesorganisation	7
DGB-Bildungswerk NRW e.V.	4
Bildungswerk der Nordrhein-Westfälischen Wirtschaft e. V	2
Arbeitsgemeinschaft Ev. Familienbildungsstätten in Westfalen und Lippe	1
Arbeitskreis kommunaler Familienbildung NRW	1
Bildungswerk des Landessportbundes NRW e.V.	1
<b>Keine Zugehörigkeit</b>	<b>85</b>

Abbildung 5: Zugehörigkeit der WbG-Einrichtungen zu einer Landesorganisation<sup>12</sup>

<sup>12</sup> Es handelt sich bei den Zahlen um Selbstauskünfte. Die Zugehörigkeit zu einer Landesorganisation definiert sich i.d.R. über eine Mitgliedschaft der Einrichtung in der Organisation. Komplizierter stellt sich dies bei „Arbeit und Leben – DGB/VHS – Arbeitsgemeinschaft für politische und soziale Bildung im Land NRW e.V.“ dar. Hierbei handelt es sich um den Trägerverein, der auch gleichzeitig die nach WbG anerkannte Weiterbildungseinrichtung ist. Die 17 weiteren Zugehörigkeiten wurden von Volkshochschulen angegeben, die Mitglieder in den örtlichen und Kreis-Arbeitsgemeinschaften (öAG) der Träger sind, die jeweils von der VHS und dem DGB konstituiert werden. Von diesen öAGs gibt es insgesamt 42, die aber nicht in jedem Jahr aktiv sind (vgl. <http://www.aulnrw.de/wer-wir-sind/standorte> [Letzter Aufruf 12.01.2018]).

#### 4.5 Adressiertes Wirkungsgebiet

Die Frage nach dem adressierten Wirkungsgebiet zielte darauf ab, ein lokales Spektrum zu benennen, in dem die Weiterbildungseinrichtungen ihre Adressaten vorrangig verorten. Hier zeigen sich ganz deutliche Unterschiede zwischen den Einrichtungstypen. Da Volkshochschulen die Aufgabe zukommt, ein kommunales Grundangebot vorzuhalten, ist es naheliegend, dass fast drei Viertel der Einrichtungen (73%) ihr Wirkungsgebiet als eher kommunal ansehen. Der relativ hohe Anteil an Volkshochschulen mit regionalem Wirkungsgebiet lässt sich mit dem Anteil an Zweckverbänden erklären.

Bei den anerkannten Einrichtungen der Familienbildung liegt eine eher kommunale Ausrichtung bei gut der Hälfte der Einrichtungen (52%) vor.

Die anerkannten Einrichtungen der politischen Bildung sehen ihr Wirkungsgebiet hingegen zum deutlich überwiegenden Teil (mit 85%) als landesweit an. Da der Anteil an Einrichtungen mit eigenen Tagungshäusern bei den anerkannten Einrichtungen der politischen Bildung am größten ist (vgl. Kapitel 4.1), sind solche Einrichtungen per se auf Teilnehmende aus einem größeren Einzugsgebiet eingestellt. Zudem ist das Format mehrtägiger Veranstaltungen in der politischen Bildung vergleichsweise stärker verbreitet (vgl. 7.5).

Bei den weiteren Einrichtungen in anderer Trägerschaft zeigt sich insgesamt ein eher gemischtes Bild. Das Wirkungsgebiet ist bei 15% der Einrichtungen wohnortnah ausgeprägt, 85% der Einrichtungen sind jeweils etwa hälftig überwiegend regional oder landesweit ausgerichtet.

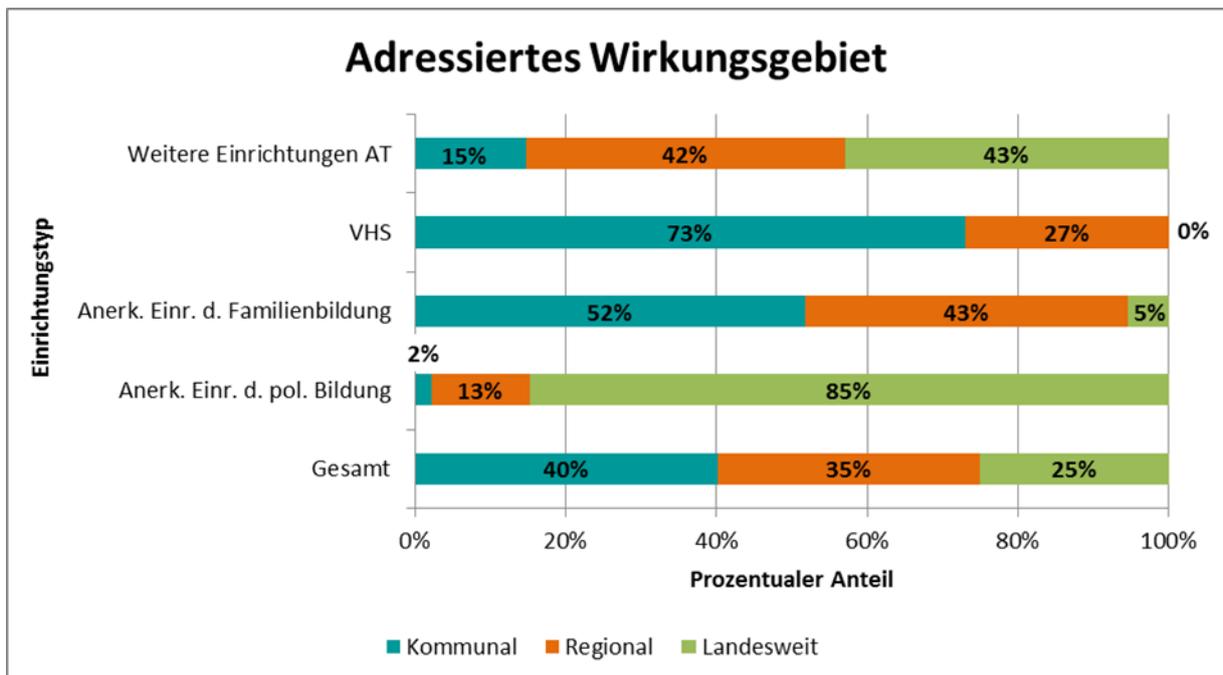


Abbildung 6: Adressiertes Wirkungsgebiet

## 4.6 Kooperationen

Mit der Novellierung des Weiterbildungsgesetzes NRW im Jahr 2000 wurden für den Bereich WBE-AT Mindestbildungsleistungen von 2.800 Unterrichtsstunden oder 2.600 Teilnehmertagen festgelegt<sup>13</sup>. Gleichzeitig wurde in § 22 WbG bzw. in § 16 (3) WbG die Möglichkeit eingeräumt, dass sich kleine Einrichtungen in Kooperationen zusammenschließen können, um diese Bildungsleistungen gemeinsam erbringen zu können. Diese Kooperationen müssen von den zuständigen Bezirksregierungen bzw. Landschaftsverbänden anerkannt werden.

307 solcher Kooperationen wurden von den Einrichtungen angegeben (Abbildung 7). Hierbei ist zu beachten, dass Kooperationen von allen Partnern berichtet werden können, die tatsächliche Zahl der Kooperationen also um mindestens die Hälfte geringer sein dürfte.

Dasselbe gilt für die Frage nach der Zusammenarbeit mit anderen WbG-Einrichtungen auf fachlicher Ebene (also nicht auf Grundlage von §§ 22 bzw. 16 (3) WbG). Hier wurden 2.092 Kooperationen angegeben. Diese Form ist für alle Einrichtungstypen bedeutsam, mit 8% hat sie den größten Anteil bei den anerkannten Einrichtungen der Familienbildung.

Mit Weiterbildungseinrichtungen, die nicht nach WbG anerkannt sind (Mehrfachnennungen sind hier ausgeschlossen), gibt es 1.323 Kooperationen. Diese Kooperationsformen kommen mit anteilig 8% am häufigsten bei den anerkannten Einrichtungen der politischen Bildung vor.

Insgesamt die meisten Kooperationen gibt es mit vorschulischen Tageseinrichtungen für Kinder (mit 5.842 Kooperationen). Hier handelt es sich um ein klassisches Betätigungsfeld für Einrichtungen der Familienbildung. Während zwar alle Einrichtungstypen in diesem Bereich relativ große Anteile haben (6-15%), ist der Anteil bei den anerkannten Einrichtungen der Familienbildung mit 41% mit Abstand am größten. Ein Großteil dieser Kooperationen der Familienbildung mit Tageseinrichtungen für Kinder findet in Familienzentren statt (56%), eine gesetzlich normierte und vom Land zusätzlich finanzierte Kooperationsform. Die zweitmeisten Kooperationen in NRW bestehen mit Vereinen/Initiativen. Hiervon gibt es 5.360. Anteilig haben diese bei fast allen Einrichtungstypen mit 12-18% eine hohe Bedeutung. Lediglich für die anerkannten Einrichtungen der Familienbildung ist diese Kooperationsform mit 7% etwas weniger bedeutsam.

Festgestellt werden konnte auch eine hohe Bereitschaft zur Kooperation mit Betrieben/Unternehmen. 5.126 Kooperationen in diesem Bereich sprechen für eine hohe Arbeitsmarktorientierung. Diese Kooperationen haben den größten Anteil bei den weiteren Einrichtungen in anderer Trägerschaft mit 23%. Dies entspricht auch dem hohen Anteil an Bildungsveranstaltungen im Themenbereich „Beruf – Arbeit“ (vgl. 7.1) bei diesem Einrichtungstyp. Den geringsten Anteil hat diese Art der Kooperation mit 2% bei den anerkannten Einrichtungen der politischen Bildung.

3.313 Kooperationen gibt es mit Ämtern/Behörden. Dieser hohe Wert kommt vor allem durch die Volkshochschulen zustande. Bei diesen macht diese Kooperationsform 24% an allen Kooperationen aus. Bei allen anderen Einrichtungstypen liegt der Anteil dieser Kooperationsform unter 5%.

---

<sup>13</sup> § 15 (2) Satz 2

Da es im Feld der gemeinwohlorientierten Weiterbildung viele Einrichtungen in kirchlicher Trägerschaft gibt, erklärt sich auch der hohe Wert von 3.131 Kooperationen mit Kirchen/Religionsgemeinschaften. Die Volkshochschulen in kommunaler Trägerschaft haben mit 2% den geringsten Anteil bei dieser Kooperationsform.

Die Bedeutung regionaler Bildungspartnerschaften ist mit gerade mal 64 Kooperationen gering. Gemeint sind an dieser Stelle Kooperationsverträge zwischen dem Land NRW und Landkreisen oder kreisfreien Städten, die in eine gemeinsame Verantwortung für Bildungsarbeit in der jeweiligen Landesregion münden<sup>14</sup>. Bildungsinstitutionen der Kreise und kreisfreien Städte schließen sich zu sog. "regionalen Bildungsnetzwerken" zusammen, die die regionale Bildungsarbeit besser vernetzen sollen. Diese Form der Kooperation richtet sich vorrangig an Schulen. Der Weiterbildungsbereich ist zwar grundsätzlich mit eingeschlossen, spielt aber zumeist nur eine untergeordnete Rolle. Die geringe Zahl der Kooperationen bestätigt dies. Jedoch gibt es außerhalb der regionalen Bildungslandschaften 1.930 Kooperationen mit allgemein- und berufsbildenden Schulen. Bei den anerkannten Einrichtungen der politischen Bildung machen diese mit 18% den größten Anteil aus.

In weiterer Reihung der Häufigkeit folgen bei den Kooperationen: konfessionelle Träger, Kultureinrichtungen, Arbeitsagenturen/Jobcenter, Integrationszentren, Hochschulen, Krankenhäuser, Medien, Gewerkschaften und Arbeitgeberverbände. Mit einem Anteil von 11% gibt es mit insgesamt 4.100 Nennungen noch relativ viele Kooperationen, die keiner der Kategorien zugeordnet werden können.

---

<sup>14</sup> <http://weiterbildung-vernetzen.de/iii-akteure/partner/so-funktionieren-regionale-bildungsnetzwerke.html>

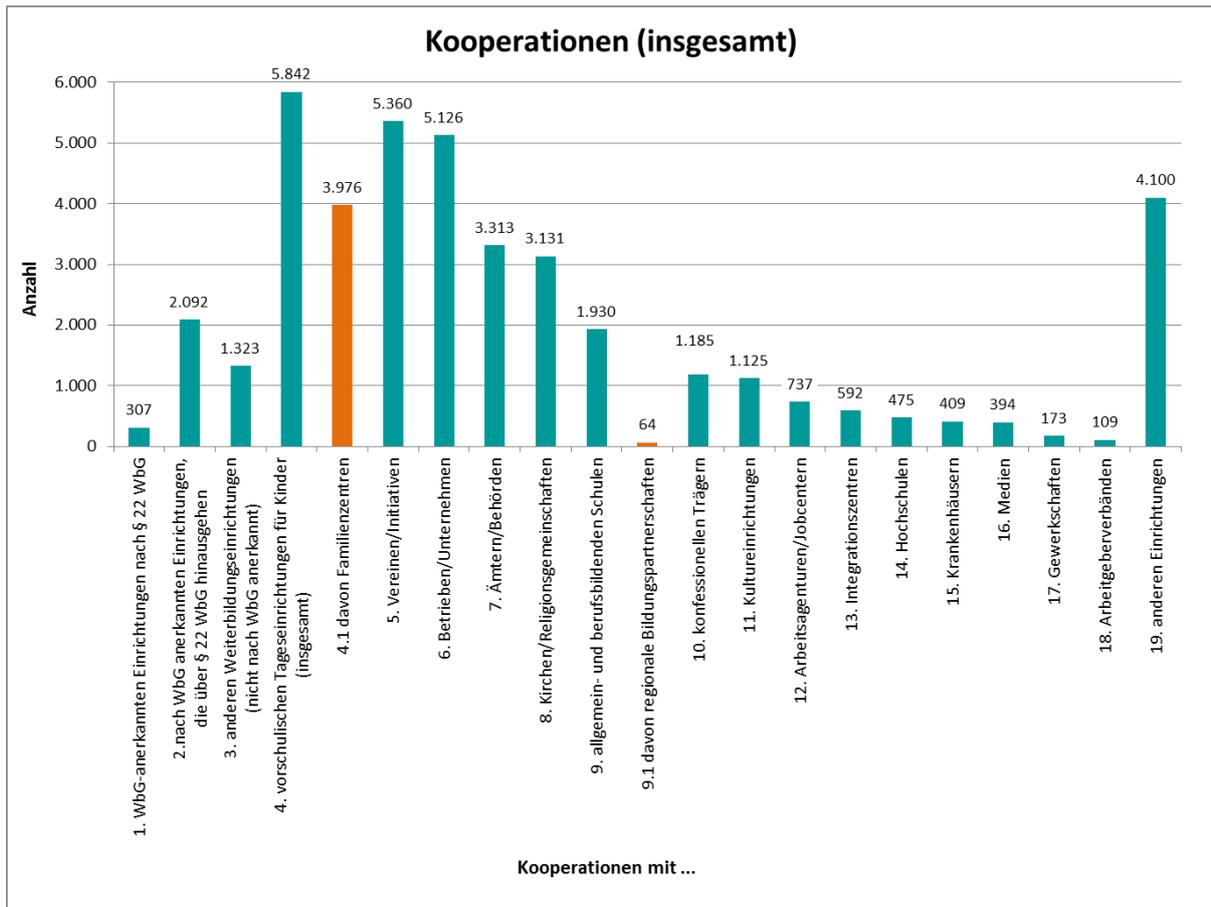


Abbildung 7: Kooperationen (insgesamt)<sup>15</sup>

<sup>15</sup> Kooperationsbeziehungen zwischen WbG-Einrichtungen werden von beiden Partnern angegeben.

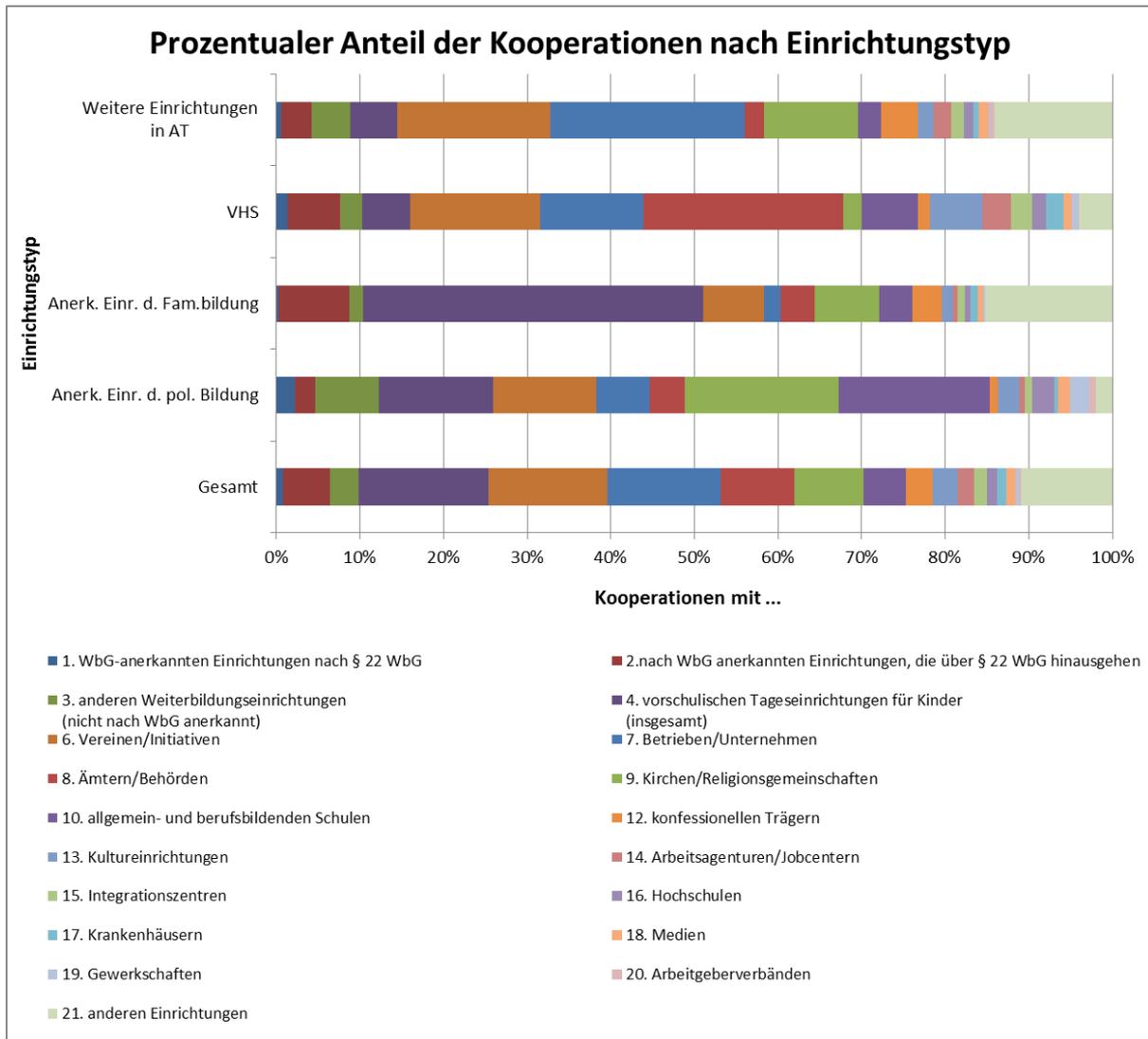


Abbildung 8: Prozentualer Anteil der Kooperationen nach Einrichtungstyp

Prozentualer Anteil der Kooperationen nach Einrichtungstyp					
Kooperationen mit...	Weitere Einrichtungen in AT	VHS	Anerk. Einr. d. Familienbildung	Anerk. Einr. d. pol. Bildung	Gesamt
n (Kooperationen insgesamt)	15.020	10.317	10.063	2.323	37.723
1. WbG-anerkannten Einrichtungen nach §22 WbG	1%	1%	0%	2%	1%
2. nach WbG anerkannten Einrichtungen, die über §22 WbG hinausgehen	4%	6%	8%	2%	6%
3. anderen Weiterbildungseinrichtungen (nicht nach WbG anerkannt)	5%	3%	2%	8%	4%
4. vorschulischen Tageseinrichtungen für Kinder (insgesamt)	6%	6%	41%	14%	15%
4.1 davon Familienzentren	51%	84%	70%	55%	68%
5. Vereinen/Initiativen	18%	16%	7%	12%	14%
6. Betrieben/Unternehmen	23%	12%	2%	6%	14%
7. Ämtern/Behörden	2%	24%	4%	4%	9%
8. Kirchen/Religionsgemeinschaften	11%	2%	8%	18%	8%
9. allgemein- und berufsbildenden Schulen	3%	7%	4%	18%	5%
9.1 davon regionale Bildungspartnerschaften	2%	7%	2%	0%	3%
10. konfessionellen Trägern	4%	1%	4%	1%	3%
11. Kultureinrichtungen	2%	6%	1%	3%	3%
12. Arbeitsagenturen/Jobcentern	2%	3%	1%	1%	2%
13. Integrationszentren	1%	3%	1%	1%	2%
14. Hochschulen	1%	2%	1%	3%	1%
15. Krankenhäusern	1%	2%	1%	0%	1%
16. Medien	1%	1%	1%	1%	1%
17. Gewerkschaften	0%	1%	0%	2%	0%
18. Arbeitgeberverbänden	0%	0%	0%	1%	0%
19. anderen Einrichtungen	14%	4%	15%	2%	11%

Abbildung 9: Prozentualer Anteil der Kooperationen nach Einrichtungstyp (tabellarisch)<sup>16</sup>

<sup>16</sup> Die geringfügigen Abweichungen der Spaltensummen von 100% ergeben sich durch Rundungen der Prozentwerte auf ganze Zahlen.

## 5 Personal in der Weiterbildung

### 5.1 Vollzeitäquivalente beim hauptberuflichen Personal

Im Berichtswesen Weiterbildung NRW wurde das Personal in Vollzeitäquivalenten (VZÄ) erfasst. Die Einrichtungen gaben dementsprechend nicht die Anzahl der insgesamt beschäftigten Personen an, sondern die tatsächlich besetzten Stellen(-anteile) am Stichtag 31.12.2016.

In den 435 Einrichtungen waren zum Stichtag 31.12.2016 5.780 Vollzeitäquivalente besetzt. Da es im Weiterbildungsbereich in allen Personalkategorien einen hohen Anteil an Teilzeitstellen gibt, ist die Zahl der tatsächlich hauptberuflich in der Weiterbildung Beschäftigten sicherlich deutlich höher. Die Anzahl der beschäftigten Personen wurde aber nicht erhoben.

465 VZÄ erfüllen Leitungsfunktionen und 2.400 VZÄ werden im Bereich pädagogische Fachkräfte genannt. Damit gibt es 2.865 VZÄ für hauptamtliche oder hauptberufliche pädagogische Mitarbeitende (HpMs).

Diesen VZÄ von pädagogischen Fachkräften stehen minimal mehr nicht-pädagogische VZÄ gegenüber (2.915 VZÄ). Der Großteil hiervon (1.782 VZÄ) ist in der Einrichtungsverwaltung angesiedelt. 626 VZÄ werden im Bereich Wirtschaftspersonal geführt. Diese Stellenkategorie ist insbesondere für Einrichtungen mit Übernachtungsbetrieb relevant. Hierin beinhaltet sind u. a. das Kantinen- und Küchenpersonal, Haustechniker und Hausmeisterdienste. In der Kategorie „Sonstiges Personal“ gibt es zusätzlich 507 VZÄ. Hierbei handelt es sich um weitere, in der Regel sozialversicherungspflichtige Stellen, wie Auszubildende, Bundesfreiwilligendienstleistende oder Praktikant\_innen.

Personal in der gemeinwohlorientierten Weiterbildung mit Differenzierung nach Befristung und WbG-Förderung (Stellen in Vollzeitäquivalenten)				
	Stellen	prozentualer Anteil befristeter Stellen		prozentualer Anteil WbG-geförderte Stellen
Leitung	465	1%		81%
Pädagogisches Personal	2399	11%		55%
Verwaltungspersonal	1782	7%	<b>HpMs insgesamt</b>	<b>59%</b>
Wirtschaftspersonal	626	8%		
Sonstiges Personal	507	19%		
<b>Gesamt</b>	<b>5780</b>	<b>9%</b>		

Abbildung 10: Personal in der gemeinwohlorientierten Weiterbildung mit Differenzierung nach Befristung und WbG-Förderung

## **5.2 Befristete und WbG-geförderte Stellen**

Aus Abbildung 10 geht zudem auch der Anteil befristeter und WbG-geförderter Stellen hervor. 89% des pädagogischen Personals, das sich nicht in Leitungspositionen befindet, ist nach den Daten des Berichtswesens Weiterbildung NRW unbefristet beschäftigt.

Im Weiterbildungsgesetz NRW ist neben der Förderung der Unterrichtsleistung auch eine Personalförderung vorgesehen. Volkshochschulen bekommen für 1.600 erbrachte Unterrichtsstunden die Kosten für eine HpM-Stelle gefördert. Diese Förderung erfolgt nach einem im Haushaltsgesetz festgelegten Durchschnittsbetrag. Die WBE-AT erhalten als Zuschuss für jeweils 1.400 Unterrichtsstunden bzw. 1300 Teilnehmertage 60% dieses Durchschnittsbetrages pro zu 75% besetzter Stelle. Einrichtungen, die ihre Anerkennung nach 2001 erhalten haben, können diese Förderung für maximal zwei Stellen in Anspruch nehmen.

Nach den eigenen Angaben erhalten die Weiterbildungseinrichtungen für 81% ihrer Leitungsstellen und für 55% der weiteren HpM-Stellen einen Stellenzuschuss aus WbG-Mitteln. Insgesamt werden damit 59% aller hauptberuflich bzw. hauptamtlich pädagogisch besetzten Stellen vom Land gefördert.

## **5.3 Nebenberuflich und ehrenamtliche Tätige**

Charakteristisch für den Weiterbildungsbereich ist, dass ein Großteil der Bildungsleistungen nicht durch hauptberufliche pädagogische Fachkräfte erbracht wird. Auch wenn die HpMs selbst häufig regelmäßig an der Durchführung von Bildungsveranstaltungen beteiligt sind, besteht ihre Hauptaufgabe in der Planung und Organisation des Bildungsangebots sowie ggf. der Übernahme von Leitungsfunktionen innerhalb der Einrichtung.

Eine strukturelle Besonderheit der Erwachsenenbildung besteht darin, dass der weitaus größte Anteil der Bildungsleistung durch nebenberufliche pädagogische Mitarbeitende (NPMs) durchgeführt wird, die als neben-/freiberuflich Mitarbeitende/Honorarkräfte (NFHs) vertraglich an die Einrichtungen gebunden sind.

Die Beschäftigungsumfänge und -situationen sind hier ganz unterschiedlich. Es gibt bspw. die Lehrerin, die neben ihrer eigentlichen Tätigkeit einmal die Woche einen Französischkurs anbietet. Gleichzeitig gibt es eine große Gruppe an Menschen, die ihren kompletten Lebensunterhalt oder zumindest einen Großteil hiervon über Honorartätigkeiten in der Weiterbildung bestreiten.

Die im Berichtswesen abgefragte Stellenkategorie neben-/freiberuflich Mitarbeitende/Honorarkräfte beinhaltet neben den NpMs, die den größten Teil dieser Kategorie ausmachen, auch weitere neben- und freiberufliche Tätigkeiten, wie bspw. die Aufträge für die Wartung der IT oder ähnliches.

Wie Abbildung 11 zu entnehmen ist, waren in 2016 73.167 Personen in der gemeinwohlorientierten Weiterbildung in NRW beschäftigt. Dabei ist zu berücksichtigen, dass hier im Gegensatz zu den HpMs keine Stellenäquivalente an einem Stichtag, sondern Personen („Köpfe“) im Laufe des gesamten

Jahres gezählt wurden. Die Einrichtungen haben demzufolge jede Person gezählt, mit der sie einen oder mehrere Honorarverträge haben. Eine Verzerrung durch Zählung von Mehrfachbeschäftigungen gibt es an dieser Stelle aufgrund der einrichtungsbezogenen Erhebung nicht. Gleichwohl ist zu berücksichtigen, dass ein und dieselbe Person Honorarverträge mit mehreren Einrichtungen haben kann.

Zu den neben-/freiberuflich Mitarbeitenden/Honorarkräften kommt eine Zahl von 12.852 ehrenamtlich tätigen Personen in der Weiterbildung. Da viele Einrichtungen in freier Trägerschaft vereinsmäßig organisiert sind, umfasst diese Gruppe u. a. deren Vorstände und Mitglieder, darüber hinaus aber bspw. auch ehrenamtliche Dozent\_innen.

<b>Neben-/freiberuflich Mitarbeitende/Honorarkräfte und ehrenamtlich in der gemeinwohlorientierten Weiterbildung Tätige ("Köpfe" in absoluten Zahlen)</b>	
	<b>Insgesamt</b>
Neben-/freiberuflich Mitarbeitende/Honorarkräfte	73.167
Ehrenamtlich tätige Personen	12.853

Abbildung 11: Neben-/freiberuflich Mitarbeitende/Honorarkräfte und ehrenamtlich Tätige in der gemeinwohlorientierten WB

#### **5.4 „Typische“ Einrichtungsgröße gemessen am Umfang des beschäftigten Personals**

Eine Möglichkeit, um Aussagen über die typische Größe von nach WbG geförderten Weiterbildungseinrichtungen in NRW zu treffen, ist, die durchschnittliche Anzahl der Stellenkapazitäten pro Einrichtung anzugeben (vgl. Abbildung 12). Demnach verfügt eine Einrichtung im Durchschnitt über 6,59 Vollzeitäquivalente für HpMs, wenn das Leitungspersonal und das pädagogische Personal zusammengefasst werden.

Das Verwaltungspersonal umfasst im Durchschnitt 4,10 VZÄ, das Wirtschaftspersonal 1,44 VZÄ und das sonstige Personal 1,17 VZÄ.

Personal in der gemeinwohlorientierten Weiterbildung (Vollzeitäquivalente in absoluten Zahlen)	
	Ø pro Einrichtung
Leitung	1,07
Pädagogisches Personal	5,52
Verwaltungspersonal	4,10
Wirtschaftspersonal	1,44
Sonstiges Personal	1,17
<b>Gesamt</b>	<b>13,29</b>

Abbildung 12: Personal in der gemeinwohlorientierten Weiterbildung

Der Rückgriff auf Durchschnittswerte hat den Nachteil, dass die Heterogenität des Feldes verschleiert wird. Die Spannweite von Kleinsteinerichtungen bis zu ganz großen Einrichtungen bildet sich in Durchschnittswerten nicht ab.

Alternativ bietet sich die Verwendung einer Boxplot-Graphik an (Abbildung 13). Die folgende fasst Leitung und andere pädagogische Fachkräfte als HpMs zusammen. Der Median, der den Datensatz in zwei gleich große Teile teilt, liegt bei 3,3 HpM-VZÄ. Es gibt in NRW demnach 218 Einrichtungen, die 0 bis 3,3 HpM-VZÄ und 217 Einrichtungen, die 3,4 bis 119 HpM-VZÄ haben.

Diese Darstellungsform ist robuster gegen Ausreißer. Die fünf größten Ausreißer – Einrichtungen mit mehr als 50 HpM-VZÄ – sind in der Graphik separat ausgewiesen.

Die „Box“ bildet das zweite und dritte Quartil ab, in dem die mittleren 50% der Daten liegen. Hieraus lässt sich ablesen, wie groß personell eine „typische“ Weiterbildungseinrichtung in NRW ist. Demnach liegt die Anzahl der besetzten HpM-VZÄ in einer typischen Weiterbildungseinrichtung zwischen 2 und bis zu 6 VZÄ.

## Einrichtungsgröße nach Anzahl der hauptamtlich pädagogischen Mitarbeitenden (Boxplot)

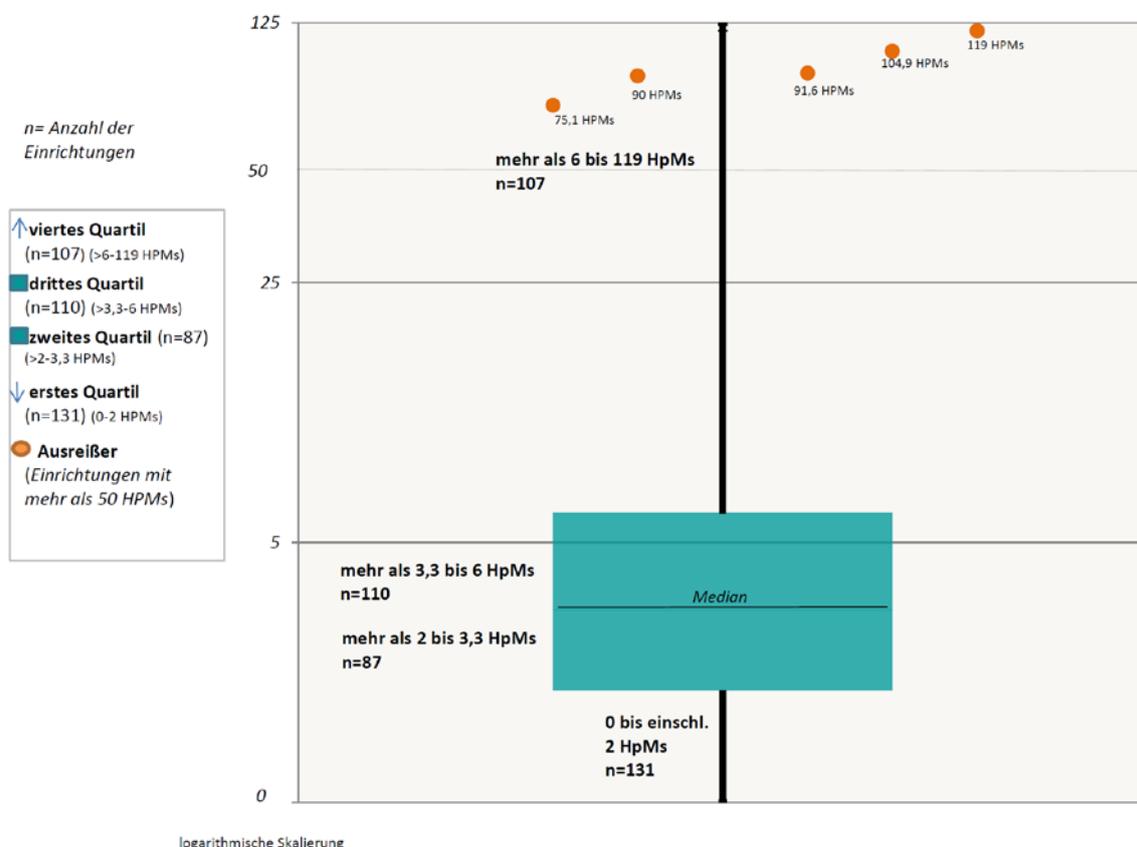


Abbildung 13: Einrichtungsgröße nach Anzahl der HpMs (Boxplot)

In gleicher Weise lassen sich auch Aussagen darüber treffen, wie viele neben-/freiberuflich Mitarbeitende/Honorarkräfte „typischerweise“ in Weiterbildungseinrichtungen in Nordrhein-Westfalen tätig sind. Im Durchschnitt sind pro Einrichtung 168,2 neben-/freiberuflich Mitarbeitende/Honorarkräfte beschäftigt.

Auch hier ist es sinnvoll, auf eine Boxplot-Graphik zurückzugreifen (vgl. Abbildung 14), um den Einfluss von Ausreißern zu verringern.

Der Median liegt bei 95 neben-/freiberuflich Mitarbeitenden/Honorarkräften. Es gibt in NRW 217 Einrichtungen mit 96 und mehr neben-/freiberuflich Mitarbeitenden/Honorarkräften und 218 Einrichtungen mit 95 oder weniger neben-/freiberuflich Mitarbeitenden/Honorarkräften. Damit liegt der Median deutlich unter dem arithmetischen Mittel von 168,2.

Die in der Box dargestellten Quartile 2 und 3 umfassen wiederum die mittlerten Werte des Gesamtdatensatzes. Die typische Anzahl von neben-/freiberuflich Mitarbeitenden/Honorarkräften in einer Einrichtung liegt demnach zwischen 38 und 202. Ein Viertel der Einrichtungen beschäftigt bis einschließlich 38 neben-/freiberuflich Mitarbeitende/Honorarkräfte. Ein weiteres Viertel beschäftigt mehr als 201 neben-/freiberuflich Mitarbeitende/Honorarkräfte. Es gibt fünf größere Ausreißer mit über 1.000 neben-/freiberuflich Mitarbeitenden/Honorarkräften.

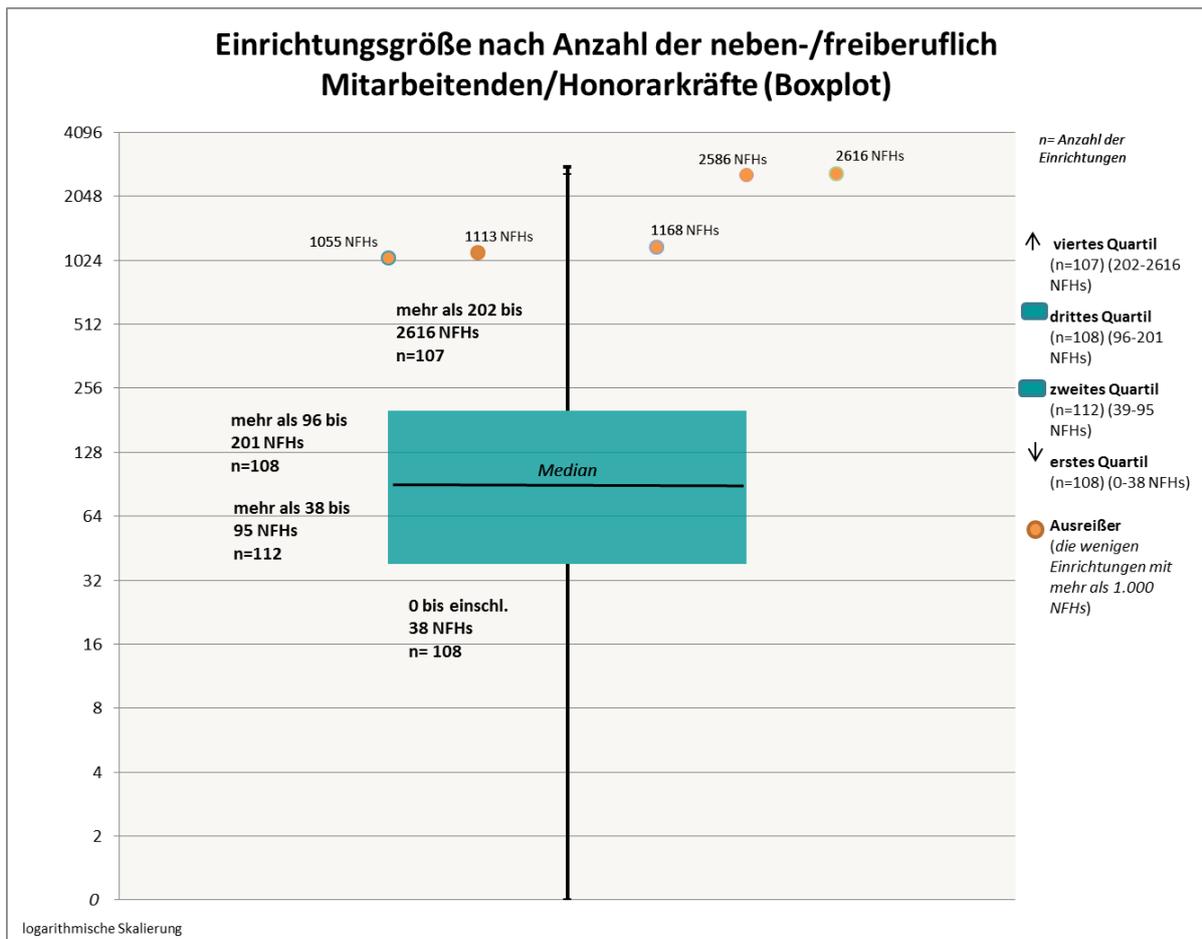


Abbildung 14: Einrichtungsgröße nach Anzahl der neben-/freiberuflich Mitarbeitenden/Honorarkräfte (Boxplot)

Im Durchschnitt sind pro Einrichtung 29,5 Personen ehrenamtlich tätig. Für die in der Weiterbildung ehrenamtlich Tätigen ist es aber nur bedingt sinnvoll, mit Durchschnittswerten oder Boxplot-Graphiken zu arbeiten, da die Ausprägungen zu weit auseinandergehen.

In 47% der Einrichtungen ( $n=206$ ) gibt es überhaupt keine ehrenamtlich Tätigen. Der Median liegt bei einer Person. Bei einem Viertel der Einrichtungen reicht die Spanne von 12 bis 1.711 Ehrenamtlichen.

Es zeigt sich, dass das Feld bei dieser Personengruppe am heterogensten ist.

## 5.5 Differenzierte Betrachtung der in der Weiterbildung Tätigen nach Einrichtungstyp

Abbildung 15 differenziert die in der Weiterbildung Tätigen nach den unterschiedlichen Einrichtungstypen.

Dabei erklären sich diese Zahlen in weiten Teilen über den Anteil der Einrichtungstypen an der gesamten Weiterbildungslandschaft. Deshalb wird im Folgenden nur auf die Abweichungen eingegangen:

- Volkshochschulen sind beim Anteil der VZÄ beim Leitungspersonal mit 23% als einziger Einrichtungstyp leicht unterrepräsentiert gegenüber ihrem Gesamtanteil an den Einrichtungen mit 30%. Bei den VZÄ des pädagogischen Personals sind die Volkshochschulen demgegenüber mit 38% überrepräsentiert. Die größte Abweichung zum Anteil an den Einrichtungen liegt beim pädagogischen Personal bei den anerkannten Einrichtungen der Familienbildung mit 14% der VZÄ gegenüber einem Gesamtanteil von 25% an den Weiterbildungseinrichtungen in NRW vor.
- Beim Verwaltungspersonal haben die Volkshochschulen überdurchschnittlich viele VZÄ besetzt. 49% der VZÄ des Verwaltungspersonals in der gemeinwohlorientierten Weiterbildung sind in Volkshochschulen verortet. 30% der Einrichtungen in NRW sind Volkshochschulen. Dagegen ist der Anteil an Verwaltungsstellen bei den anerkannten Einrichtungen der Familienbildung unterdurchschnittlich (13% des Verwaltungspersonals gegenüber 25% der anerkannten Einrichtungen der Familienbildung).
- Beim Wirtschaftspersonal bildet sich ab, welche Einrichtungstypen häufiger über ein eigenes Tagungshaus verfügen. Das sind die weiteren Einrichtungen in anderer Trägerschaft und die anerkannten Einrichtungen der politischen Bildung. Dort gibt es überdurchschnittlich viele VZÄ beim Wirtschaftspersonal. Die weiteren Einrichtungen in anderer Trägerschaft stellen 34% der Einrichtungen und beschäftigen 54% der VZÄ für Wirtschaftspersonal in NRW. Die anerkannten Einrichtungen der politischen Bildung machen 11% der Weiterbildungseinrichtungen aus und 21% der VZÄ des Wirtschaftspersonals entfallen auf diese.
- Bei den neben-/freiberuflich Mitarbeitenden/Honorarkräften sind die Volkshochschulen deutlich überrepräsentiert. 30% der Einrichtungen beschäftigen 45% der neben-/freiberuflich Mitarbeitenden/Honorarkräfte im Land. Unterrepräsentiert sind die weiteren Einrichtungen in anderer Trägerschaft. 34% dieser Einrichtungen beschäftigen 24% der neben-/freiberuflich Mitarbeitenden/Honorarkräfte. Allerdings ist die Aussagekraft dieser Zahlen insofern begrenzt, weil der Umfang der Beschäftigung der neben-/freiberuflich Mitarbeitenden/Honorarkräfte nicht berücksichtigt wird.
- Volkshochschulen haben weniger ehrenamtlich Tätige (6%). Dagegen ist die ehrenamtliche Tätigkeit bei den weiteren Einrichtungen in anderer Trägerschaft (44%) sowie bei den anerkannten Einrichtungen der politischen Bildung (36%) überrepräsentiert. Bei den weiteren Einrichtungen in anderer Trägerschaft kommen große Zahlen Ehrenamtlicher bei den Kammern zum Tragen. Bei den anerkannten Einrichtungen in anderer Trägerschaft gibt es mitunter hohe Werte bei den gewerkschaftlichen Bildungseinrichtungen.

HpMs verantworten in der Regel die Programmplanung und -organisation und steuern damit auch den Einsatz der NpMs, die den größten Teil der neben-/freiberuflich

Mitarbeitenden/Honorarkräfte ausmachen. Daher ist das Verhältnis von HpMs zu neben-/freiberuflich Mitarbeitenden/Honorarkräften ein Wert, dessen Entwicklung auch im Längsschnitt betrachtet werden sollte.

Im Berichtsjahr 2016 entfielen auf eine HpM-Stelle im Durchschnitt 25,55 neben-/freiberuflich Mitarbeitende/Honorarkräfte. Dieser Wert differiert zwischen den unterschiedlichen Einrichtungstypen. Deutlich über diesem Wert liegen die anerkannten Einrichtungen der Familienbildung mit einer Quote von 1:35,86 und die Volkshochschulen mit einer Quote von 1:32,48. Darunter liegen die anerkannten Einrichtungen der politischen Bildung, bei denen auf eine HpM-Stelle im Durchschnitt 17,41 neben-/freiberuflich Mitarbeitende/Honorarkräfte entfielen. Bei den weiteren Einrichtungen in anderer Trägerschaft entfielen auf eine HpM-Stelle 16,63 neben-/freiberuflich Mitarbeitende/Honorarkräfte.

Personal in der gemeinwohlorientierten Weiterbildung differenziert nach Einrichtungstyp (Anzahl und Anteil der VZÄ sowie Anteil der Befristungen)					
Hauptberufliches Personal	Weitere Einrichtungen in AT	VHS	Anerk. Einr. d. Familienbildung	Anerk. Einr. d. pol. Bildung	Gesamt
Anteil der Einrichtungstypen	34%	30%	25%	11%	100%
Leitung	169	105	125	65	465
anteilig	36%	23%	27%	14%	
(davon befristet)	1%	0%	0%	2%	1%
Pädagogisches Personal	871	920	345	264	2.399
anteilig	36%	38%	14%	11%	
(davon befristet)	9%	15%	5%	11%	11%
Verwaltungspersonal	506	865	228	183	1.782
anteilig	28%	49%	13%	10%	
(davon befristet)	9%	8%	4%	5%	7%
Wirtschaftspersonal	339	56	98	133	626
anteilig	54%	9%	16%	21%	
(davon befristet)	8%	7%	3%	10%	8%
Sonstiges Personal	183	200	54	70	507
anteilig	36%	40%	11%	14%	
(davon befristet)	12%	11%	33%	47%	19%
<b>Gesamt</b>	<b>2.068</b>	<b>2.146</b>	<b>851</b>	<b>716</b>	<b>5.780</b>
anteilig	36%	37%	15%	12%	
(davon befristet)	8%	11%	6%	12%	9%
<b>NFHs</b>					
Neben-/freiberuflich Mitarbeitende/Honorarkräfte	17.301	33.274	16.862	5.730	73.167
anteilig	24%	45%	23%	8%	
<b>Ehrenamt</b>					
Ehrenamtlich tätige Personen	5.703	719	2.006	4.425	12.853
anteilig	44%	6%	16%	34%	
<b>Verhältnis HpMs zu NFHs</b> (HpMs = Summe aus Leitung und pädagogischem Personal)					
HpMs : NFHs	1 : 16,63	1 : 32,48	1 : 35,86	1 : 17,41	1 : 25,55

Abbildung 15: Personal in der gemeinwohlorientierten Weiterbildung differenziert nach Einrichtungstyp (Anzahl und Anteil der VZÄ sowie Anteil der Befristungen)

## 5.6 Geschlechterverteilung der in der Weiterbildung Tätigen

Betrachtet man die Verteilung der in der Weiterbildung Tätigen in NRW nach Geschlecht, zeigt sich, dass - über alle Gruppen hinweg - vermehrt Frauen tätig sind (Abbildung 16). Bei der Betrachtung über alle Gruppen hinweg muss beachtet werden, dass hauptamtliches und -berufliches Personal in VZÄ und neben-/freiberuflich Mitarbeitende/Honorarkräfte sowie Ehrenamtliche in „Köpfen“ gemessen wurden.

Mit steigender Hierarchiestufe nimmt der Anteil an Männern zu. Beim Verwaltungspersonal gibt es 20% Männer, 35% beim pädagogischen Personal und schließlich 46% bei den Leitungsstellen. Auch bei den neben-/freiberuflich Mitarbeitenden/Honorarkräften ist der Anteil von Frauen mit zwei Dritteln auffallend hoch. Diese Beschäftigungsverhältnisse gelten häufig als prekär. Neben den Leitungsstellen ist ein (nahezu) ausgeglichenes Geschlechterverhältnis auch bei den Ehrenamtlichen gegeben.

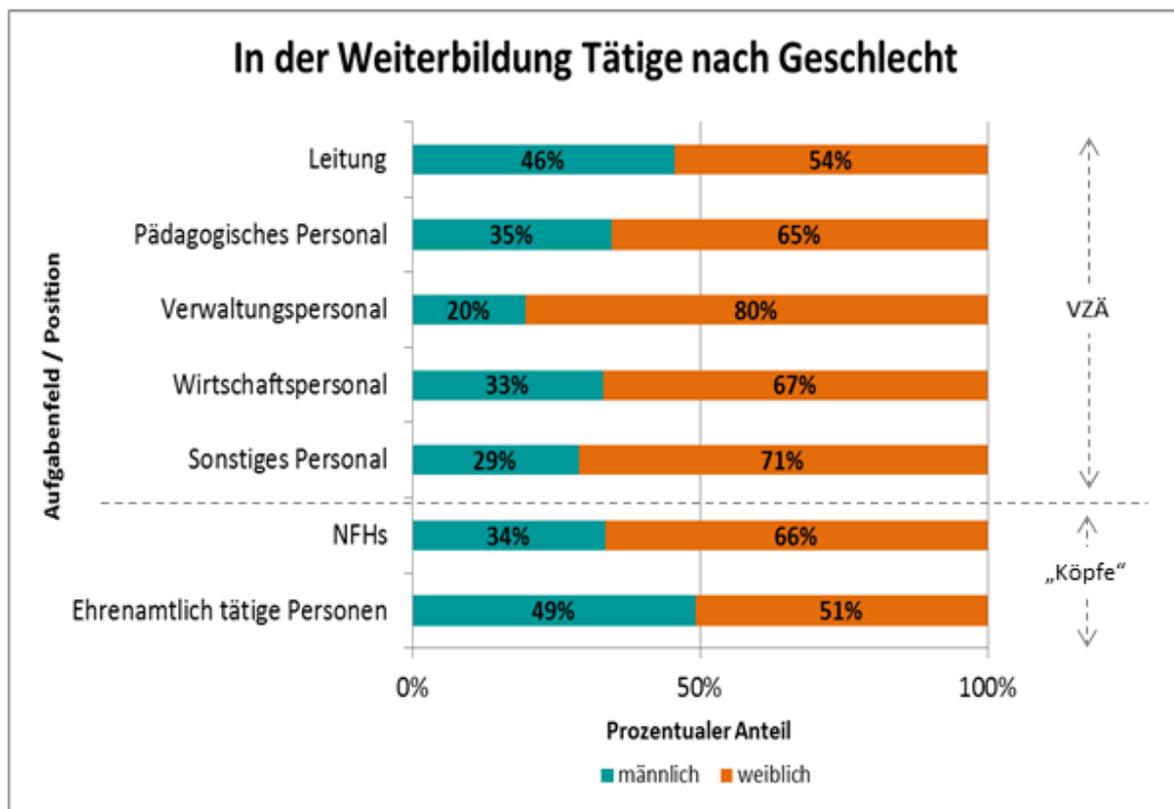


Abbildung 16: In der Weiterbildung Tätige nach Geschlecht (%)

Weniger einheitlich ist das Bild, wenn man das Geschlechterverhältnis differenziert nach Einrichtungstypen betrachtet (Abbildung 17, Abbildung 18, Abbildung 19, Abbildung 20).

So zeigt sich, dass die Familienbildung in allen Gruppen deutlich „weiblicher“ ist, als es einrichtungsübergreifend der Fall ist. Auf Leitungsebene sind fast drei Viertel der Stellenkapazitäten mit Frauen besetzt. Bei den HpMs sind es 89% der Stellen. Auch bei den neben-/freiberuflich Mitarbeitenden/Honorarkräften sind Frauen deutlich überrepräsentiert mit 86%.

Bei den HpMs ist das Bild bei diesen drei Einrichtungstypen uneinheitlich. In den weiteren Einrichtungen in anderer Trägerschaft und in anerkannten Einrichtungen der politischen Bildung sind annähernd so viele Stellen von Männern besetzt wie von Frauen. Bei den Volkshochschulen sind mit 70% deutlich mehr HpM-Stellen von Frauen besetzt.

Mit leicht unterschiedlichen Ausschlägen sind die Stellen beim Verwaltungspersonal überwiegend weiblich besetzt: der geringste Anteil mit 74% bei den Volkshochschulen, der höchste Anteil mit 92% bei den anerkannten Einrichtungen der Familienbildung.

Während sich beim Wirtschaftspersonal erst einmal ein ähnliches, nicht ganz so deutliches Bild zeigt wie beim Verwaltungspersonal, fällt auf, dass bei den Volkshochschulen 80% der Stellen mit Männern besetzt sind.

Die Stellen des sonstigen Personals sind über alle Einrichtungstypen hinweg in ähnlicher Größenordnung überwiegend weiblich besetzt und liegen zwischen 66% bei den anerkannten Einrichtungen der politischen Bildung und 78% bei den anerkannten Einrichtungen der Familienbildung.

Bei den neben-/freiberuflich Mitarbeitenden/Honorarkräften ist die Geschlechterverteilung über die Einrichtungstypen hinweg sehr unterschiedlich ausgeprägt.

In der Familienbildung sind mit 86% deutlich mehr Frauen als Honorarkräfte beschäftigt. Auch in den Volkshochschulen und bei den weiteren Einrichtungen in anderer Trägerschaft sind Honorarkräfte mehrheitlich weiblich (65% und 58%).

Anders stellt sich das im Bereich der anerkannten Einrichtungen der politischen Bildung dar. Hier überwiegt der Anteil von Männern mit 56%.

Auch bei den ehrenamtlich tätigen Personen sind die Verteilungen uneinheitlich. In der Familienbildung sind die Ehrenamtlichen mit 79% überwiegend weiblich, wie auch - etwas geringer ausgeprägt - bei den Volkshochschulen mit 65%.

Bei den anerkannten Einrichtungen der politischen Bildung und den weiteren Einrichtungen in anderer Trägerschaft hingegen überwiegt die Anzahl der männlichen Ehrenamtlichen mit 57% und 54%.

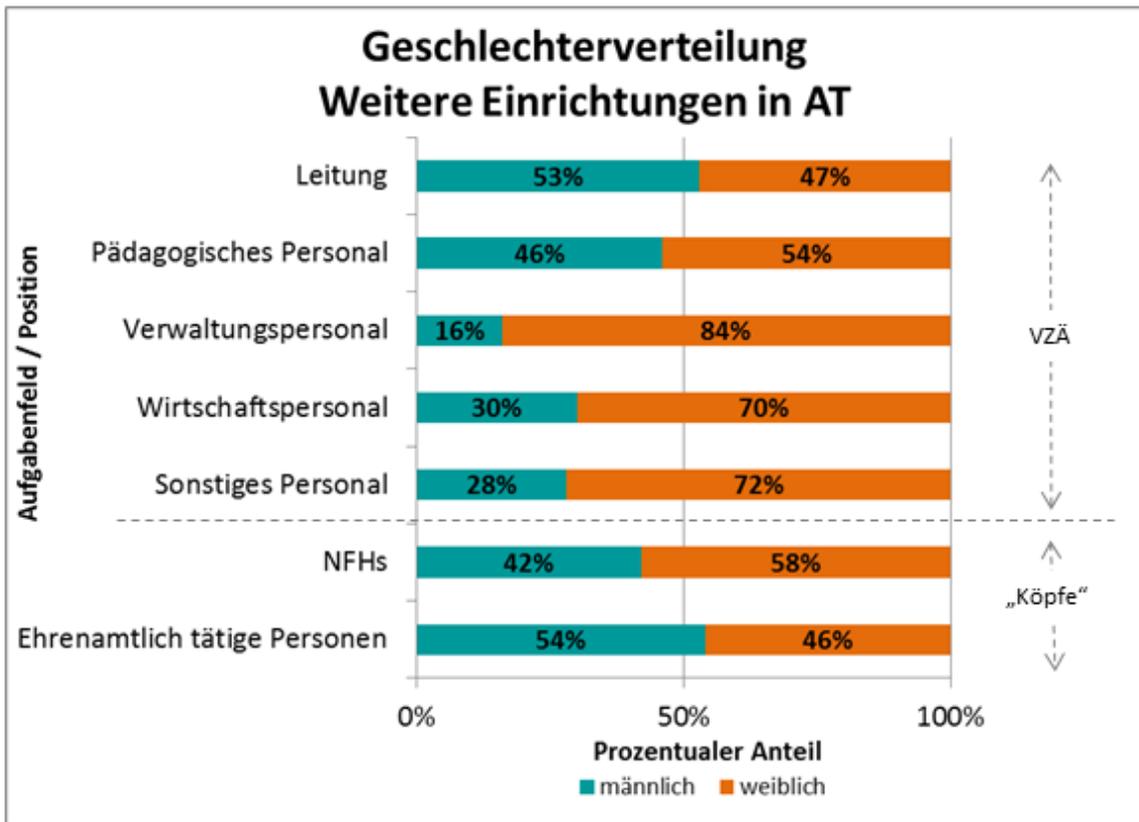


Abbildung 17: Geschlechterverteilung Einrichtungstyp „Weitere Einrichtungen in anderer Trägerschaft“

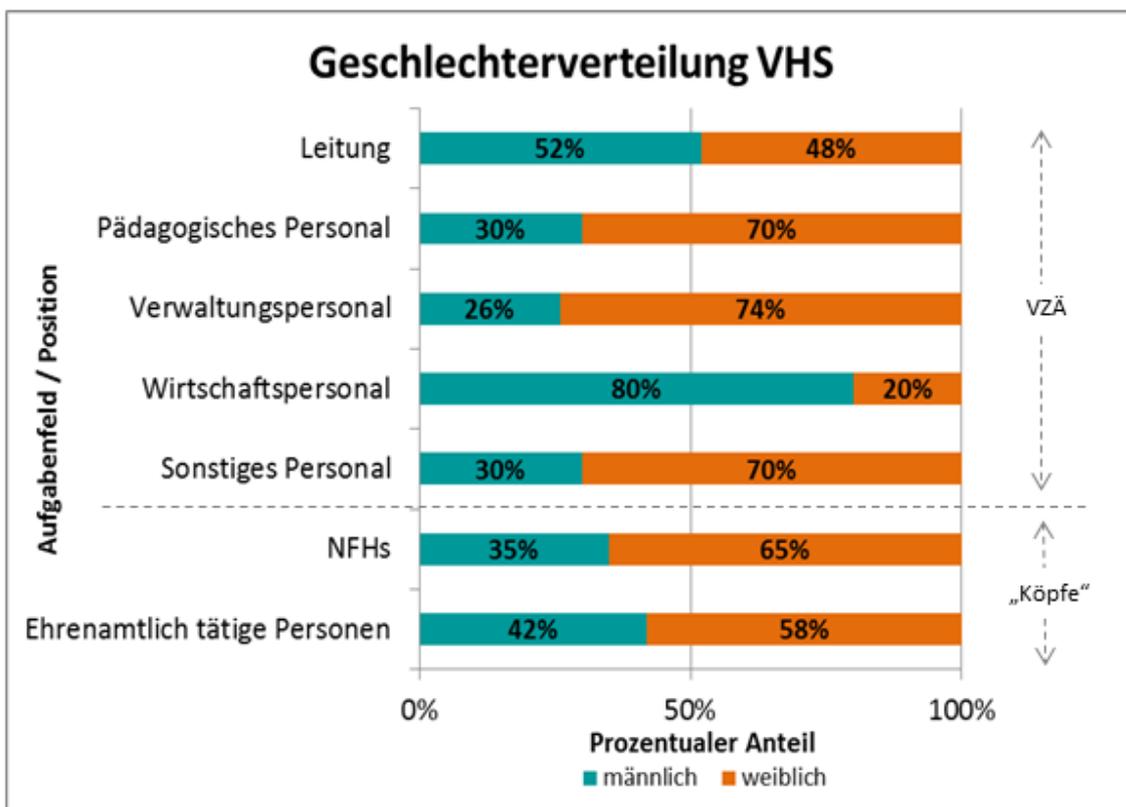


Abbildung 18: Geschlechterverteilung Einrichtungstyp "VHS"

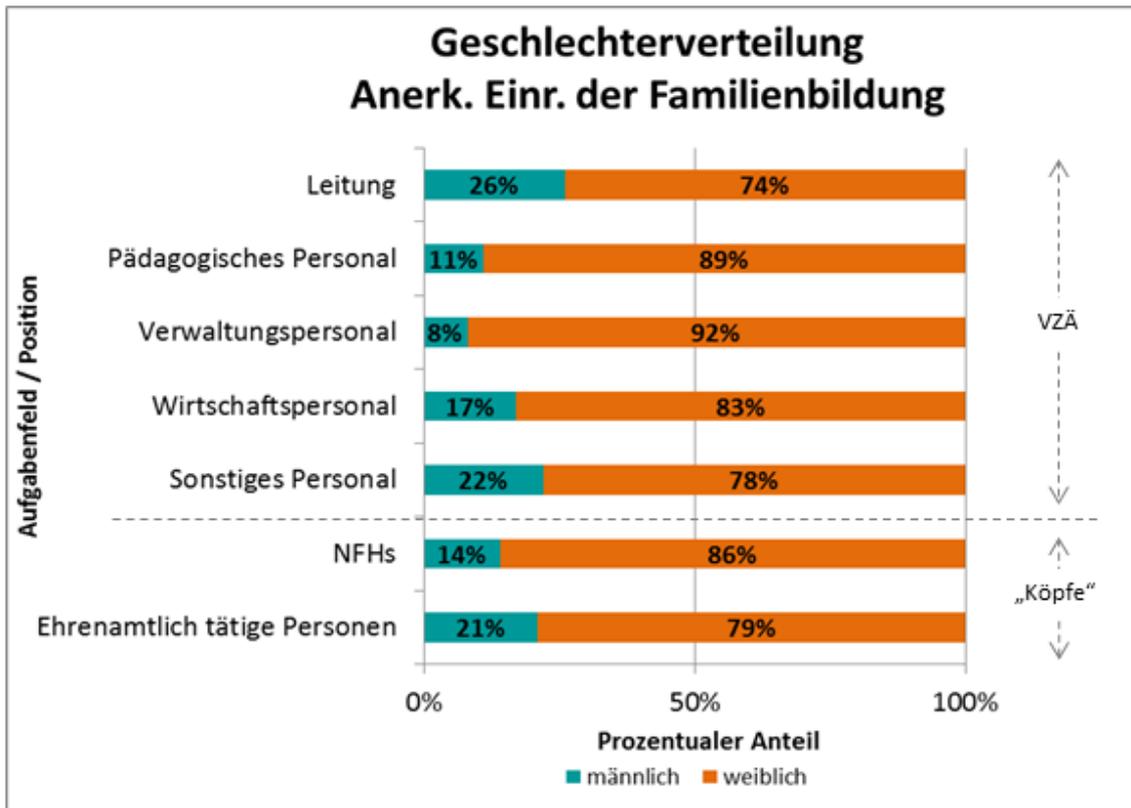


Abbildung 19: Geschlechterverteilung Einrichtungstyp "Anerk. Einr. d. Familienbildung"

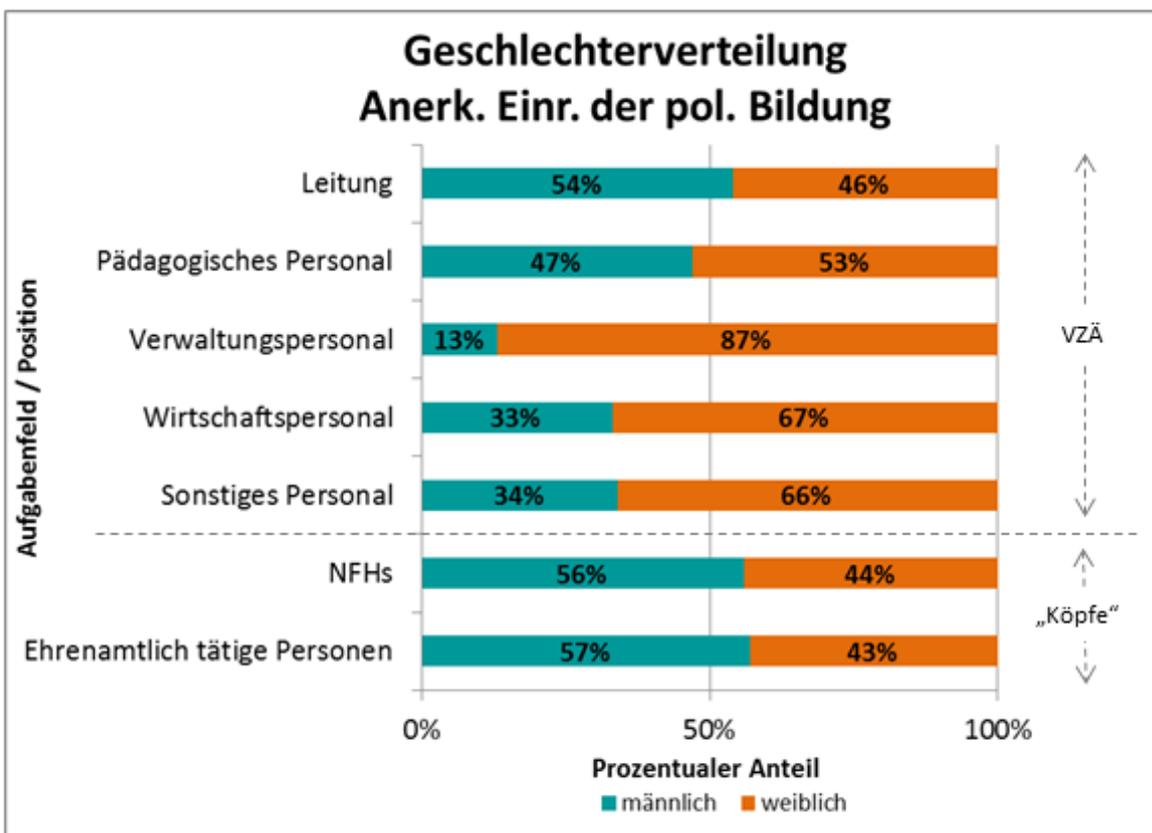


Abbildung 20: Geschlechterverteilung Einrichtungstyp "Anerk. Einr. d. pol. Bildung"

## 5.7 Fortbildungen

Der Fragenkatalog zu diesem Themenbereich fand relativ kurzfristig Eingang in das Erhebungsinstrument. Der Vorlauf der Einrichtungen, um flächendeckend verlässliche Dokumentationsroutinen zu etablieren, war entsprechend knapp bemessen, weshalb eine Eingabe lediglich fakultativ vorgesehen war. Die folgenden Darstellungen beinhalten deshalb auch jeweils die Angabe der Rücklaufquote für die jeweilige Frage (n=x).

Insgesamt haben die Einrichtungen, die Angaben zu Qualifizierungen (n=187) gemacht haben, 2.061 Qualifizierungen mit 18.340 Teilnehmenden angegeben, die zum eigenen Personal gehören (Abbildung 21). In den Ausprägungen differenziert nach Einrichtungstypen bilden sich in den Größenordnungen deren Anteile an der Gesamtzahl der Einrichtungen ab.

So lässt sich grob ablesen, dass eine selbst durchgeführte Qualifizierung relativ konstant über alle Einrichtungstypen zwischen 7 und 11 Teilnehmende erreicht.

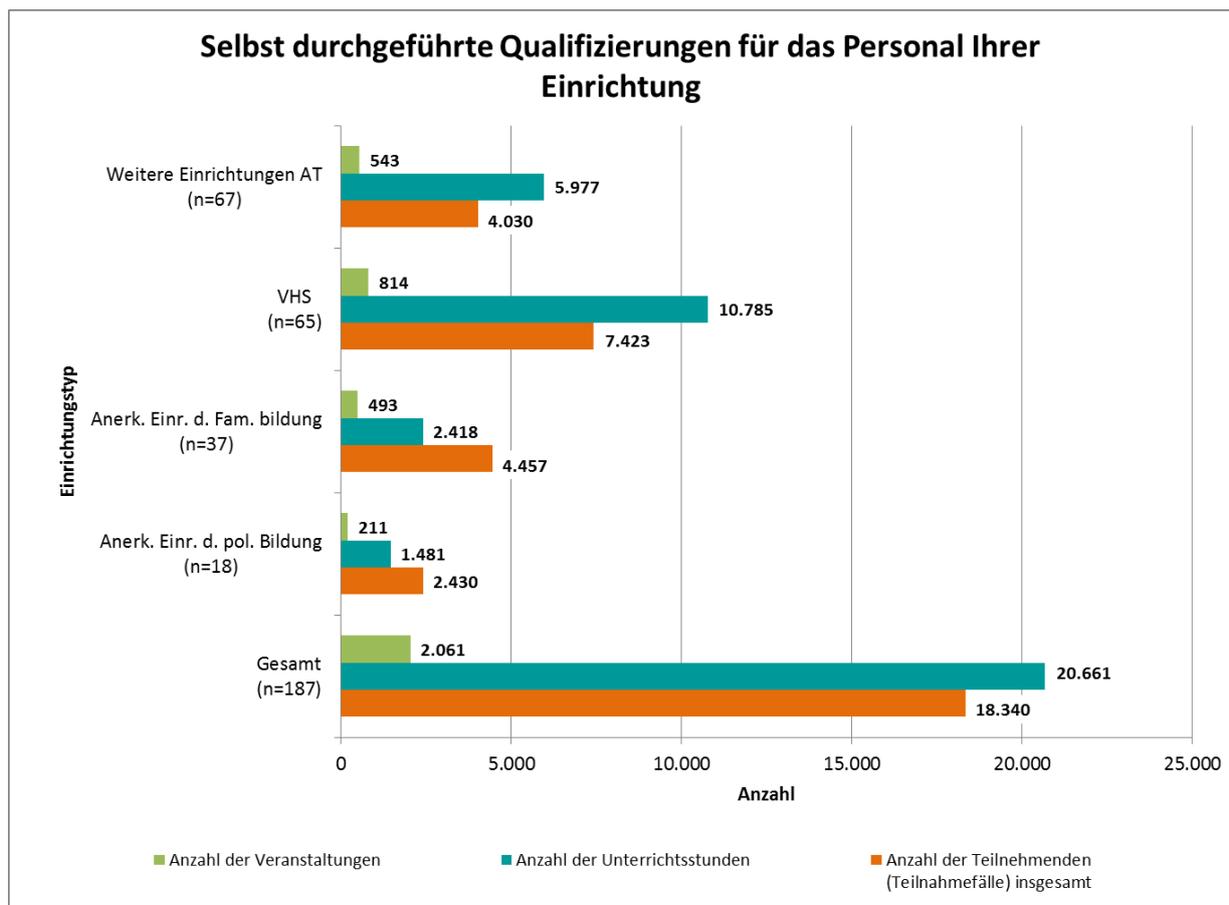


Abbildung 21: Selbst durchgeführte Qualifizierungen für das Personal der Einrichtung

Die Einrichtungen unterstützen zudem ihr Personal bei externer Weiterqualifizierung durch Freistellungen und die Anrechnung von Arbeitszeit. Dies erfolgte bei insgesamt 2.294 HpMs und bei 559 neben-/freiberuflich Mitarbeitenden/Honorarkräften (n=236) (Abbildung 22).

Auch hier bilden sich nach Einrichtungstypen im Wesentlichen die Verteilungen innerhalb der Weiterbildungslandschaft in NRW ab. Nur die Volkshochschulen fallen mit fast der Hälfte der geförderten Teilnahmefälle heraus.

Ein interessanter Wert ist das Verhältnis der Förderung von HpMs im Vergleich zu neben-/freiberuflich Mitarbeitenden/Honorarkräften (Abbildung 23). Anteilig am häufigsten werden die neben-/freiberuflich Mitarbeitenden/Honorarkräfte bei den anerkannten Einrichtungen der Familienbildung gefördert (1,5 : 1). Die HpMs werden anteilig am häufigsten bei den anerkannten Einrichtungen der politischen Bildung unterstützt (8 : 1). Ein ähnliches Verhältnis liegt bei den weiteren Einrichtungen in anderer Trägerschaft vor (7,2 : 1). Die Volkshochschulen unterstützen ebenfalls anteilig öfter die HpMs (5,9 : 1).

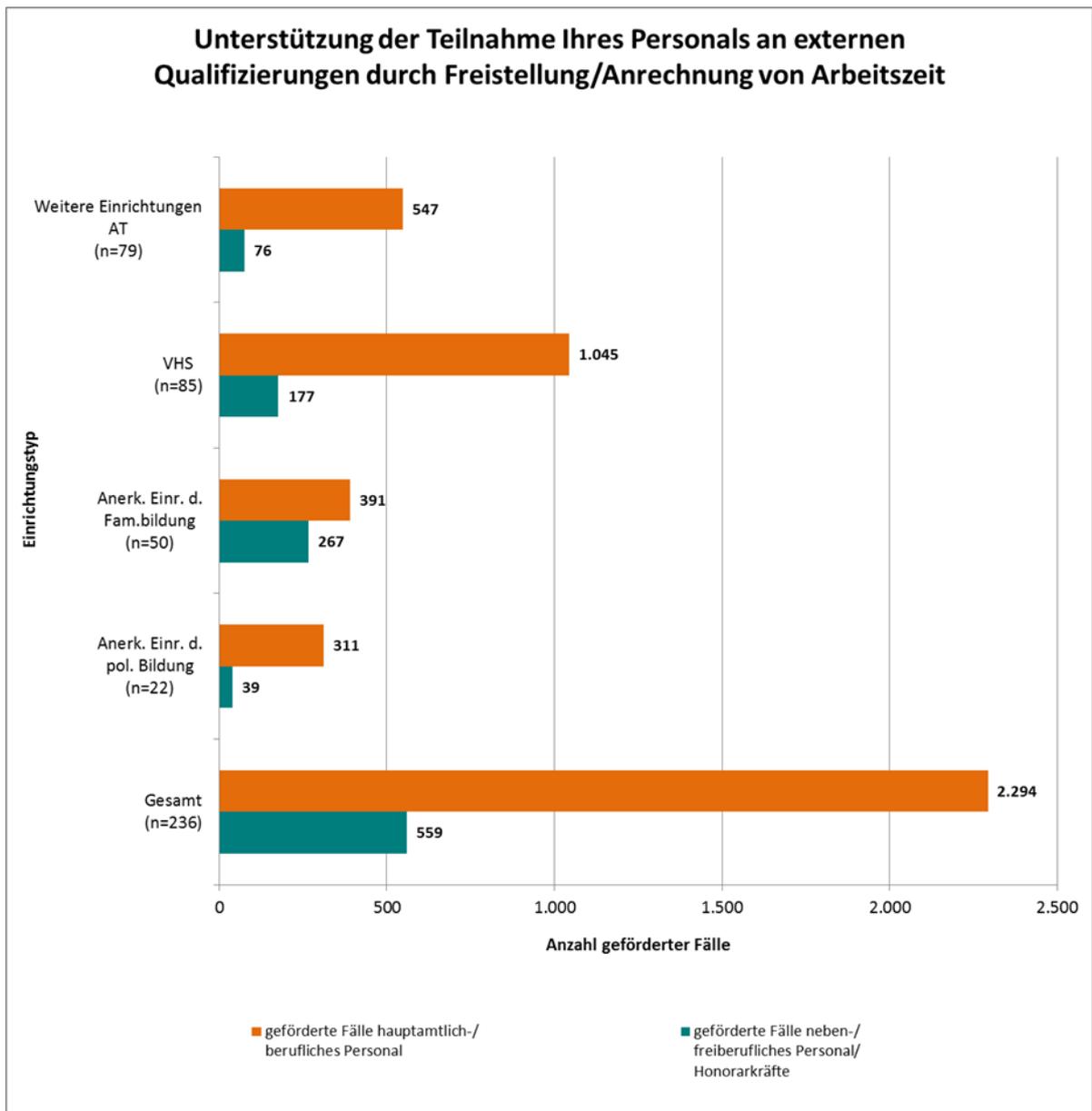


Abbildung 22: Unterstützung der Teilnahme des Personals an externen Qualifizierungen durch Freistellung/Anrechnung von Arbeitszeit

Verhältnis HpMs : NFHs bei Unterstützung von externen Qualifizierungen durch Freistellung/Zeitausgleich					
	Weitere Einrichtungen AT	VHS	Anerk. Einr. d. Fam. bildung	Anerk. Einr. d. pol. Bildung	Gesamt
	7,2 : 1	5,9 : 1	1,5 : 1	8,0 : 1	4,1 : 1

Abbildung 23: Verhältnis HpMs : NFHs bei Unterstützung von externen Qualifizierungen durch Freistellung/Zeitausgleich

Eine weitere Form von Unterstützung bei externen Qualifizierungen ist die Übernahme von Kosten für Gebühren, Material, Anreise, Unterkunft, die anteilig oder vollumfänglich erfolgen kann. Dabei sind

benannte Teilnahmefälle in Abbildung 24 möglicherweise gleichzeitig in Abbildung 22 berücksichtigt, da eine Unterstützung durch Übernahme der Kosten und eine zeitliche Freistellung parallel möglich ist.

Für knapp 10.000 Teilnahmefälle wurden im Jahr 2016 die Fortbildungskosten mindestens anteilig übernommen (n=230). Hier spiegeln die Fallzahlen nicht mehr die Verteilung der Einrichtungstypen in der Landschaft wieder. Die Volkshochschulen übernehmen überproportional häufig Kosten. 87% der geförderten Teilnahmefälle betreffen die Volkshochschulen.

Bei der Kostenübernahme wird insgesamt deutlich stärker in das hauptberufliche Personal investiert (Abbildung 25). Am meisten ausgeprägt ist dies bei den Volkshochschulen mit einem Verhältnis von 31,1 : 1 der Fall. Auch bei den weiteren Einrichtungen in anderer Trägerschaft (7,2 : 1) und bei den anerkannten Einrichtungen der politischen Bildung (8 : 1) werden weit überwiegend HpMs durch Kostenübernahmen gefördert.

Auch bei geringen Fallzahlen ist interessant, dass die anerkannten Einrichtungen der Familienbildung die Kosten für externe Fortbildungen bei den neben-/freiberuflich Mitarbeitenden/Honorarkräften im Verhältnis öfter übernehmen (0,7 : 1).

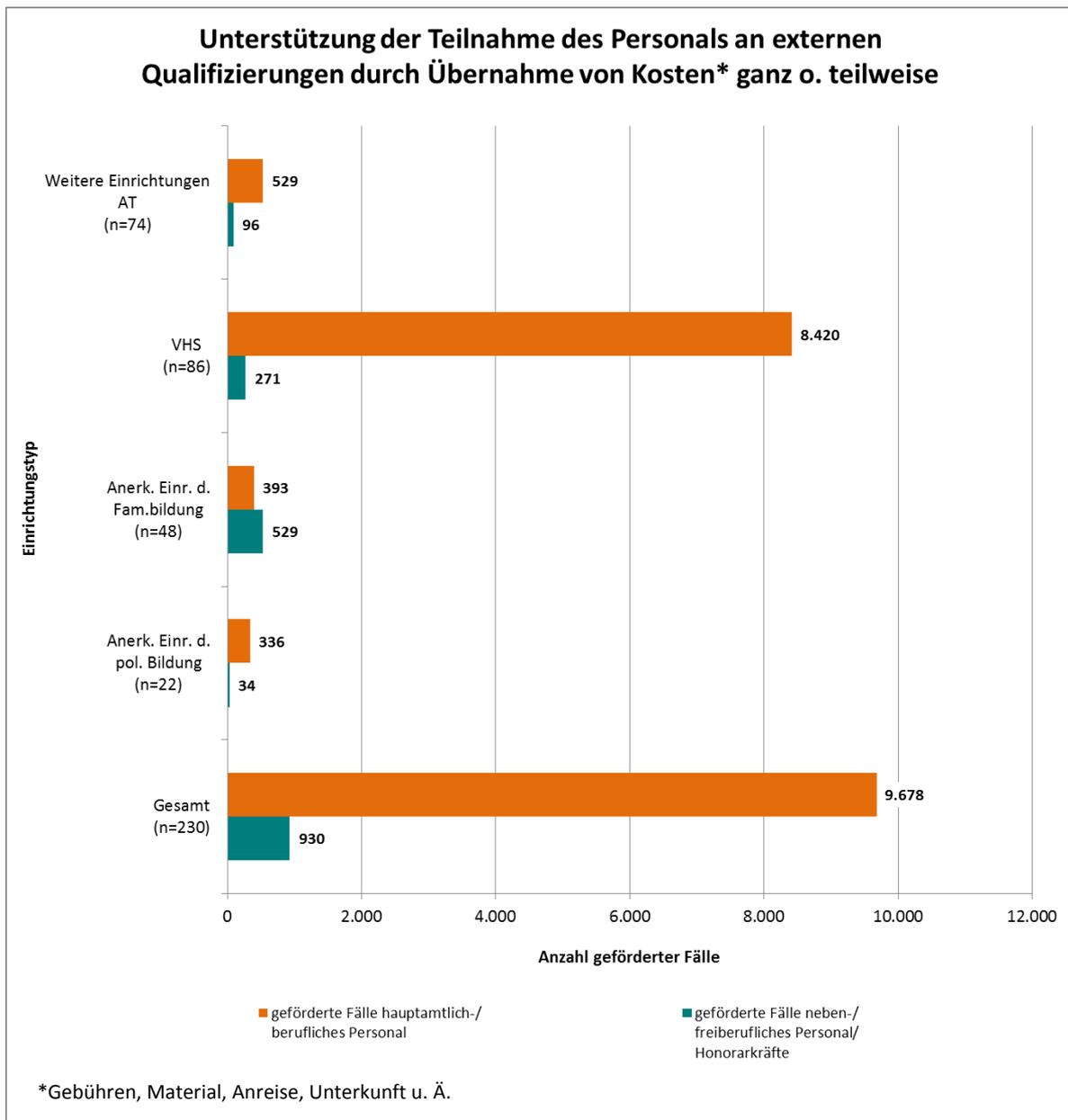


Abbildung 24: Unterstützung der Teilnahme des Personals an externen Qualifizierungen durch Übernahme von Kosten

Verhältnis HpMs : NFHs bei Unterstützung der Teilnahme des Personals durch die Übernahme von Kosten					
	Weitere Einrichtungen AT	VHS	Anerk. Einr. d. Fam. bildung	Anerk. Einr. d. pol. Bildung	Gesamt
	5,5 : 1	31,1 : 1	0,7 : 1	9,9 : 1	10,4 : 1

Abbildung 25: Verhältnis HpMs : NFHs bei Unterstützung der Teilnahme des Personals durch die Übernahme von Kosten

## 6 Finanzdaten

### 6.1 Einnahmen

Die gemeinwohlorientierte Weiterbildung hat im Jahr 2016 knapp 650.000.000 € an Einnahmen verbucht (vgl. Abbildung 26 für die absoluten Werte und Abbildung 27 für die prozentualen Werte).

Bezogen auf dieses Budget verteilen sich die Einnahmen auf die unterschiedlichen Einrichtungstypen wie folgt

- Weitere Einrichtungen in anderer Trägerschaft: 32% (208.885.224 €)
- Volkshochschulen: 42% (271.453.583 €)
- Anerkannte Einrichtungen der Familienbildung: 12% (79.171.511 €)
- Anerkannte Einrichtungen der politischen Bildung: 14% (90.485.675 €)

Bezogen auf die Gesamteinnahmen aller Einrichtungen entfielen 35% der Einnahmen auf Teilnahmegebühren und 16% auf die Förderung durch Mittel aus dem Weiterbildungsgesetz.

Differenziert nach Einrichtungstypen fällt auf, dass die weiteren Einrichtungen AT fast die Hälfte (46%) ihrer Einnahmen über Teilnahmegebühren generieren. Der Anteil der WbG-Förderung ist bei diesen entsprechend auch am geringsten mit 13%.

Der Anteil der Teilnahmegebühren am Gesamthaushalt bei den Volkshochschulen beträgt 27%. Da diese von den Kommunen getragen werden, liegt die Position „Kommunale Förderungen und Umlagen, eigener kommunaler Zuschussbedarf“ (26% der Einnahmen) fast gleichauf mit den Einnahmen aus den Teilnahmegebühren. Mit einem Anteil von 7% spielt diese Einnahmeposition lediglich bei den anerkannten Einrichtungen der Familienbildung noch eine relevante Rolle.

Bundesmitten spielen vor allem bei den anerkannten Einrichtungen der politischen Bildung eine große Rolle (15% der Einnahmen), was an besonderer bundesweiter Förderung (bspw. durch die Bundeszentrale für politische Bildung) liegen dürfte, sowie bei den Volkshochschulen (16% der Einnahmen). Letztere haben im Jahr 2016 insbesondere im Bereich Sprachen und Integration im Zuge der angestiegenen Fluchtzuwanderung zusätzliche Aufgaben übernommen, die u. a. durch große Fördertöpfe des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge finanziert wurden.

Interessant ist zudem, dass der Förderung nach dem WbG von 103.451.980€ Gesamteinnahmen der Einrichtungen von 649.995.993€ gegenüberstehen. D.h. einer 1€-Förderung stehen ca. 6€ Gesamteinnahmen gegenüber.

Einnahmen und Zuschüsse in absoluten Zahlen					
Art	Gesamt	Weitere Einrichtungen AT	Volkshochschulen	Anerkannte Einrichtungen der Familienbildung	Anerkannte Einrichtungen der politischen Bildung
Nach WbG, ohne Förderung Schulabschlüsse	103.451.980 €	26.326.505 €	44.103.710 €	17.791.861 €	15.229.905 €
Förderung Schulabschlüsse nach WbG	6.232.984 €	1.144.597 €	5.034.597 €	53.790 €	- €
Andere Landesmittel	21.555.521 €	3.978.790 €	7.937.178 €	4.535.876 €	5.103.677 €
Kommunale Förderungen und Umlagen, eigener kommunaler Zuschussbedarf	79.782.418 €	1.836.070 €	72.023.043 €	5.907.120 €	16.185 €
Bundesmittel	70.727.721 €	12.279.996 €	43.635.985 €	1.511.711 €	13.300.030 €
EU-Mittel	11.375.623 €	3.214.354 €	6.688.901 €	236.933 €	1.235.436 €
Andere öffentliche Mittel	21.855.663 €	13.508.636 €	6.701.126 €	587.763 €	1.058.138 €
Eigenanteil des Trägers (nicht für VHS)	59.396.307 €	25.044.412 €	- €	16.168.403 €	18.183.493 €
Teilnahmegebühren/-entgelte	228.068.267 €	95.445.007 €	71.939.267 €	27.051.236 €	33.632.757 €
Sonstige Einnahmen	47.549.507 €	26.106.857 €	13.389.776 €	5.326.819 €	2.726.055 €
<b>Summe</b>	<b>649.995.993 €</b>	<b>208.885.224 €</b>	<b>271.453.583 €</b>	<b>79.171.511 €</b>	<b>90.485.675 €</b>

Abbildung 26: Einnahmen und Zuschüsse in absoluten Zahlen<sup>17</sup>

Prozentuale Verteilung der Einnahmen und Zuschüsse					
Prozentual	Gesamt	Weitere Einrichtungen AT	Volkshochschulen	Anerkannte Einrichtungen der Familienbildung	Anerkannte Einrichtungen der politischen Bildung
Nach WbG, ohne Förderung Schulabschlüsse	16%	13%	16%	22%	17%
Förderung Schulabschlüsse nach WbG	1%	1%	2%	0%	0%
Andere Landesmittel	3%	2%	3%	6%	6%
Kommunale Förderungen und Umlagen, eigener kommunaler Zuschussbedarf	12%	1%	27%	7%	0%
Bundesmittel	11%	6%	16%	2%	15%
EU-Mittel	2%	2%	2%	0%	1%
Andere öffentliche Mittel	3%	6%	2%	1%	1%
Eigenanteil des Trägers (nicht für VHS)	9%	12%	0%	20%	20%
Teilnahmegebühren/-entgelte	35%	46%	27%	34%	37%
Sonstige Einnahmen	7%	12%	5%	7%	3%

Abbildung 27: Prozentuale Verteilung der Einnahmen und Zuschüsse

<sup>17</sup> Da Volkshochschulen kommunal getragen werden, sind deren Trägermittel unter der Position „Kommunale Förderungen und Umlagen, eigener kommunaler Zuschussbedarf“ zu verorten. Bei den 805.000 € bei der Position „Eigenanteil des Trägers“, handelt es sich vermutlich um eine falsche Zuordnung kommunaler Mittel.

### 6.1.1 Förderung nach dem Weiterbildungsgesetz

Die im Berichtswesen NRW ermittelte Summe der WbG-Förderung mit 103.451.980€ entspricht nahezu dem tatsächlichen WbG-Fördervolumen von 105.000.000€.

Nach Selbstauskunft der Weiterbildungseinrichtungen gehen insgesamt 57,4% der Förderung an Einrichtungen in freier Trägerschaft (WBE-AT) und 42,6% an Einrichtungen in öffentlicher Trägerschaft (Volkshochschulen) (Abbildung 28).

	WbG-Fördersummen				
	Gesamt	Weitere Einrichtungen AT	Volkshochschulen	Anerkannte Einrichtungen der Familienbildung	Anerkannte Einrichtungen der politischen Bildung
WbG, ohne Förderung Schulabschlüsse	103.451.980 €	26.326.505 €	44.103.710 €	17.791.861 €	15.229.905 €
	100%	25%	43%	17%	15%

Abbildung 28: WbG-Fördersummen nach Einrichtungstypen

Um die Heterogenität sichtbar zu machen, wurden in Abbildung 29 fünf Gruppen von Einrichtungen jeweils in 100.000€-Schritten der Fördersumme differenziert.

85% (368) der Weiterbildungseinrichtungen teilen sich 49,7% der WbG-Förderung. Dabei erhalten diese maximal 400.000€.

Die andere Hälfte der WbG-Förderung (50,3%) in Höhe von 52 Mio. € geht an 67 Einrichtungen (15%), die mehr als 400.000€ bekommen. Die Spannweite in der Gruppe „über 400.000€“ ist sehr groß. Die höchste Förderung beträgt 3,5 Mio. €.

WbG-Förderungssummen Anzahl der Einrichtungen mit einer Fördersumme ...		Gesamtsumme	Anteil an Fördersumme
bis einschließlich 100.000€	175 Einrichtungen	10.108.467,97 €	9,8%
höher als 100.000€ bis einschließlich 200.000€	83 Einrichtungen	12.291.626,93 €	11,9%
höher als 200.000€ bis einschließlich 300.000€	82 Einrichtungen	19.463.687,23 €	18,8%
höher als 300.000€ bis einschließlich 400.000€	28 Einrichtungen	9.498.242,36 €	9,2%
über 400.000€	67 Einrichtungen	51.961.478,85 €	50,3%
<b>Gesamtfördersumme</b>		<b>103.323.503,34 €</b>	

Abbildung 29: Aufteilung WbG-Förderungssummen in 100.000€-Schritten

## 6.2 Ausgaben

Den Einnahmen und Zuschüssen von 649.955.993€ stehen Ausgaben von 643.326.992€ gegenüber. Das entspricht einem Überschuss über die gesamten 435 Einrichtungen von 6.669.002€, also etwas mehr als 1% (vgl. Abbildung 30).

Die Einrichtungen der gemeinwohlorientierten Weiterbildung dürfen nicht gewinnorientiert arbeiten. Rückstellungen für Investitionen sind jedoch in gewissem Maße zulässig. Damit sind die geringen positiven Abweichungen plausibel und sprechen insgesamt für die Datengüte in diesem Fragebereich. Zudem ergeben sich Abweichungen dort, wo Aufwendungen nicht erhoben werden, weil sie nur bei einer doppelten, also kaufmännischen Buchführung erfasst werden könnten, wie bspw. Rückstellungen oder Abschreibungen für Investitionen.

Der größte Anteil bei den Ausgaben entfällt auf die Personalkosten. Alle Positionen zusammengefasst, machen sie einrichtungstypübergreifend mehr als die Hälfte aus (Abbildung 31).

Bei einzelnen Einrichtungstypen liegt der Anteil sogar zwischen zwei Drittel und drei Viertel der Ausgaben (weitere Einrichtungen AT: 63%, Volkshochschulen: 74%, anerkannte Einrichtungen der Familienbildung: 75%).

Bei den anerkannten Einrichtungen der politischen Bildung zeigt sich, dass der Anteil der veranstaltungsbezogenen Sachkosten mit 38% besonders hoch ist. Dieser Wert ist u. a. damit zu erklären, dass von 46 Einrichtungen der politischen Bildung nur 11 über ein eigenes Tagungshaus verfügen. Die restlichen Einrichtungen sind darauf angewiesen, sich für mehrtägige Veranstaltungen, die v.a. in der politischen Bildung ein häufiges Format sind, in anderen Häusern einzumieten.

	Ausgaben				
	Gesamt	Weitere Einrichtungen AT	Volkshochschulen	Anerkannte Einrichtungen der Familienbildung	Anerkannte Einrichtungen der politischen Bildung
Personalausgaben für hauptamtliches/hauptberufliches pädagogisches Personal	182.051.572 €	53.129.683 €	78.878.794 €	27.625.490 €	22.417.605 €
Ausgaben für neben-/frei-berufliche Honorarkräfte	147.248.267 €	42.327.666 €	74.462.285 €	21.662.152 €	8.796.164 €
Ausgaben für sonstiges hauptamtliches/hauptberufliches Personal	105.443.892 €	35.283.950 €	43.378.640 €	10.224.142 €	16.557.160 €
Veranstaltungsbezogene Sachkosten	89.121.160 €	35.515.926 €	12.624.171 €	6.046.842 €	34.934.221 €
Sonstige Ausgaben	119.462.102 €	40.600.072 €	57.223.732 €	13.393.398 €	8.244.900 €
<b>Summe</b>	<b>643.326.993 €</b>	<b>206.857.297 €</b>	<b>266.567.622 €</b>	<b>78.952.024 €</b>	<b>90.950.050 €</b>

Abbildung 30: Ausgaben

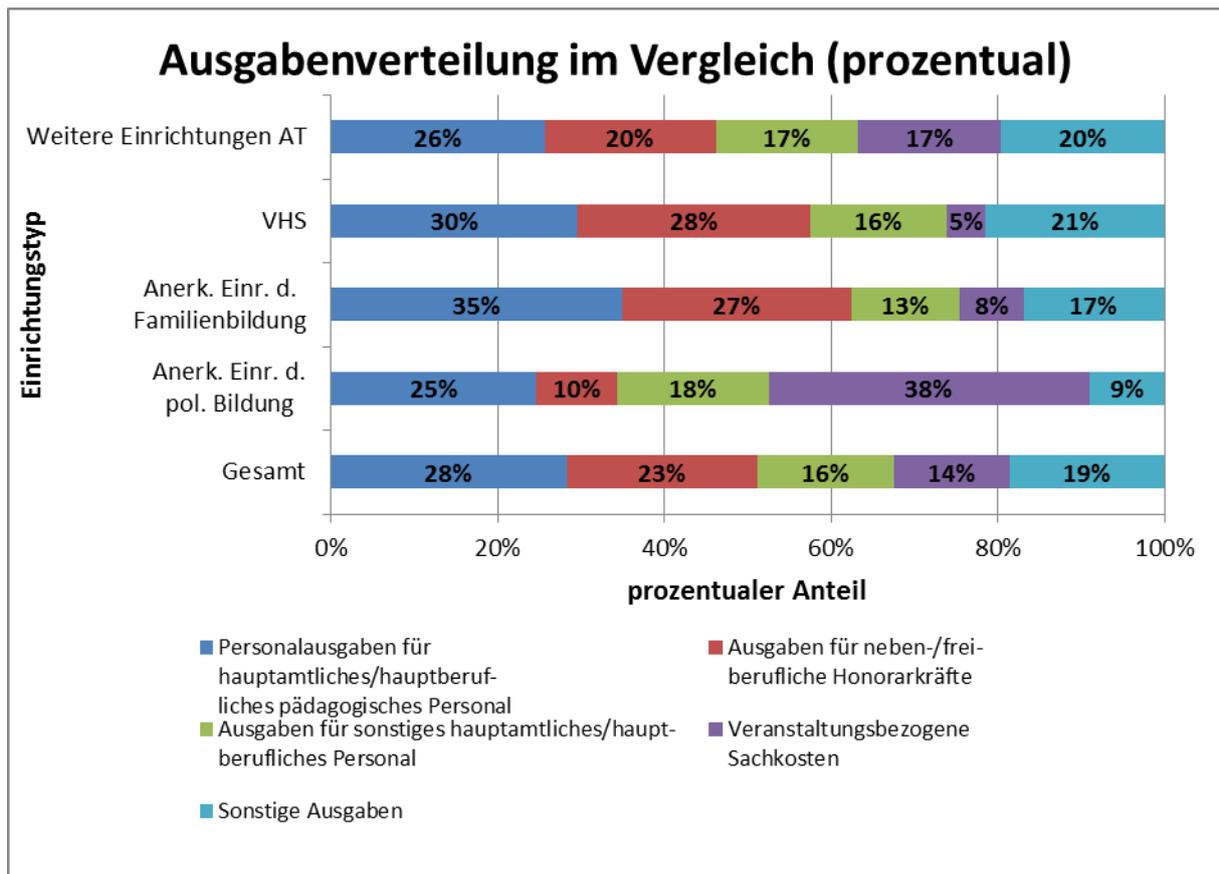


Abbildung 31: Ausgabenverteilung im Vergleich (%)

## 7 Leistungsdaten

### 7.1 Bildungsveranstaltungen

Im Jahr 2016 fanden insgesamt 266.849 Veranstaltungen statt (Abbildung 32 und Abbildung 33), davon 119.286 Veranstaltungen (44,7%) an Volkshochschulen.

Die anerkannten Einrichtungen der Familienbildung haben 68.375 Bildungsveranstaltungen durchgeführt. Das entspricht einem Anteil von 25,6%. Ähnlich viele Veranstaltungen haben die weiteren Einrichtungen in anderer Trägerschaft durchgeführt (63.398; 23,8%).

Die anerkannten Einrichtungen der politischen Bildung haben mit 15.790 (5,9%) die geringste Anzahl an Veranstaltungen angeboten. Das liegt zum einen darin begründet, dass es der Weiterbildungsbereich mit den wenigsten Einrichtungen ist, zum anderen darin, dass die Formate in der politischen Bildung häufig über einen längeren Zeitraum gehen (mehrtägige Veranstaltungen und Studienseminare).

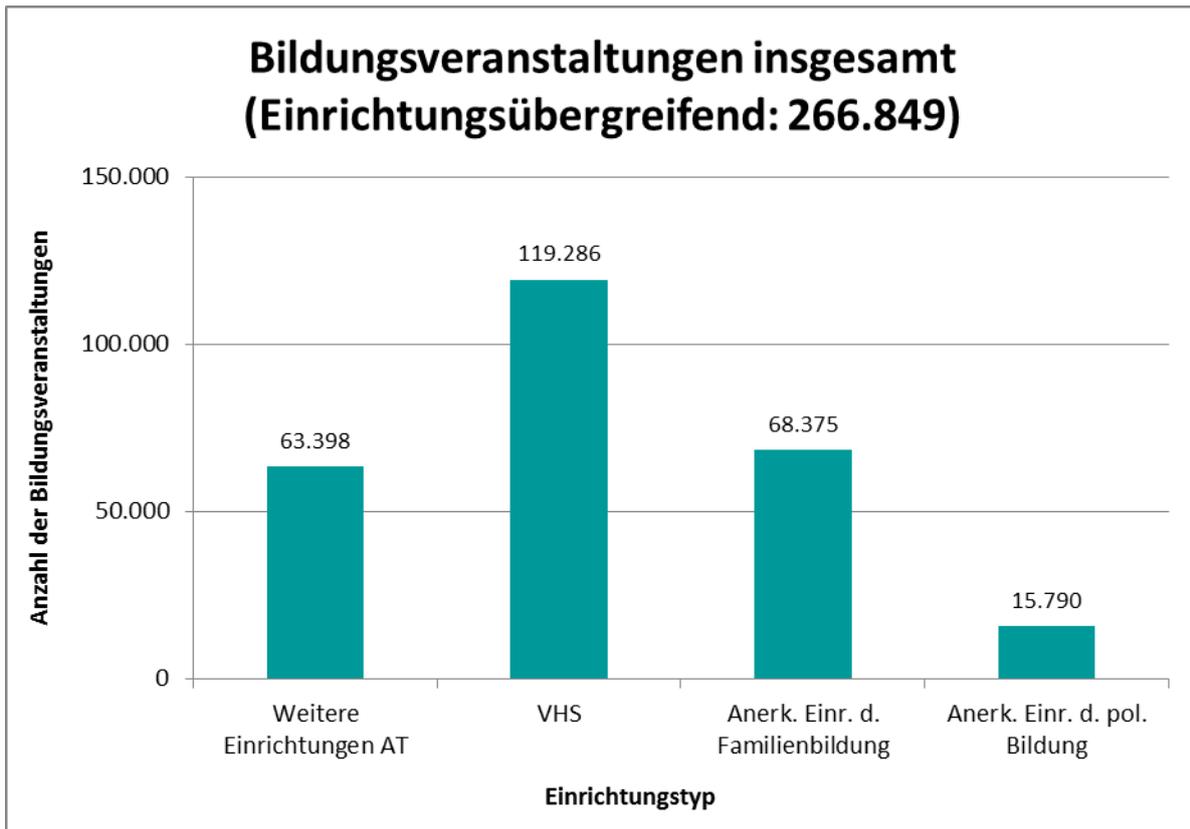


Abbildung 32: Bildungsveranstaltungen insgesamt nach Einrichtungstypen (Anzahl)

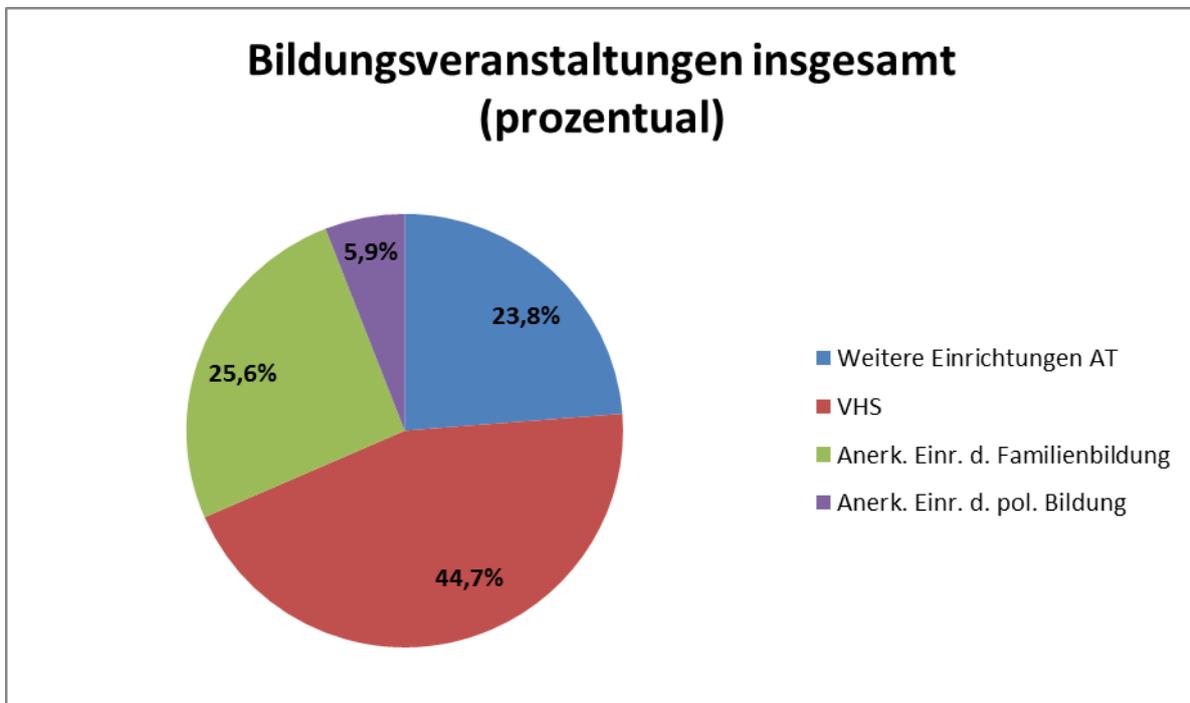


Abbildung 33: Bildungsveranstaltungen insgesamt nach Einrichtungstypen (%)

In Abbildung 34 werden die Bildungsveranstaltungen weiterhin differenziert nach Themenbereichen. Hier zeigt sich sehr deutlich, dass die unterschiedlichen Einrichtungstypen ihre je eigenen Schwerpunkte haben.

Selbsterklärend ist, dass die anerkannten Einrichtungen der politischen Bildung ihren Schwerpunkt mit 65% der Bildungsveranstaltungen im Themenbereich „Politik – Staat – Gesellschaft – Medien“ haben.

Analoges gilt für die anerkannten Einrichtungen der Familienbildung: 77% der Bildungsveranstaltungen fanden im Bereich „Familie – Generationen – Gender“ statt.

Die Volkshochschulen haben ihre Schwerpunkte weit stärker gestreut. Den größten Anteil macht der Bereich „Sprachen“ mit genau einem Drittel der Veranstaltungen aus, gefolgt von Veranstaltungen im Bereich „Gesundheit“ mit 23%. Auch in den Bereichen „Kultur und Gestalten“ mit 13% sowie „Beruf und Arbeit“ mit 10% werden vergleichsweise viele Veranstaltungen angeboten.

Im großen Bereich der weiteren Einrichtungen in anderer Trägerschaft ist das Bild weniger eindeutig. Den größten Anteil machen die Veranstaltungen im Bereich „Beruf- Arbeit“ mit 23% aus. Dies kommt dadurch zustande, dass Großeinrichtungen mit dem Schwerpunkt berufliche Aus- und Weiterbildung in diesem Weiterbildungsbereich verortet sind. Dazu gehören u. a. die großen Weiterbildungseinrichtungen der Kammern. Weitere Themenbereiche, auf die mehr als 10% des Bildungsangebots entfallen, sind „Lebensgestaltung (inkl. Religion – Ethik)“ (19%) und „Politik – Staat – Gesellschaft – Medien“ (15%). Weitere vier Bereiche machen jeweils einen Anteil von annähernd 10% aus: „Familie – Generationen – Gender“ (10%), „Kultur – Gestalten“ (9%), „Gesundheit“ (9%) und „Sprachen“ (9%).

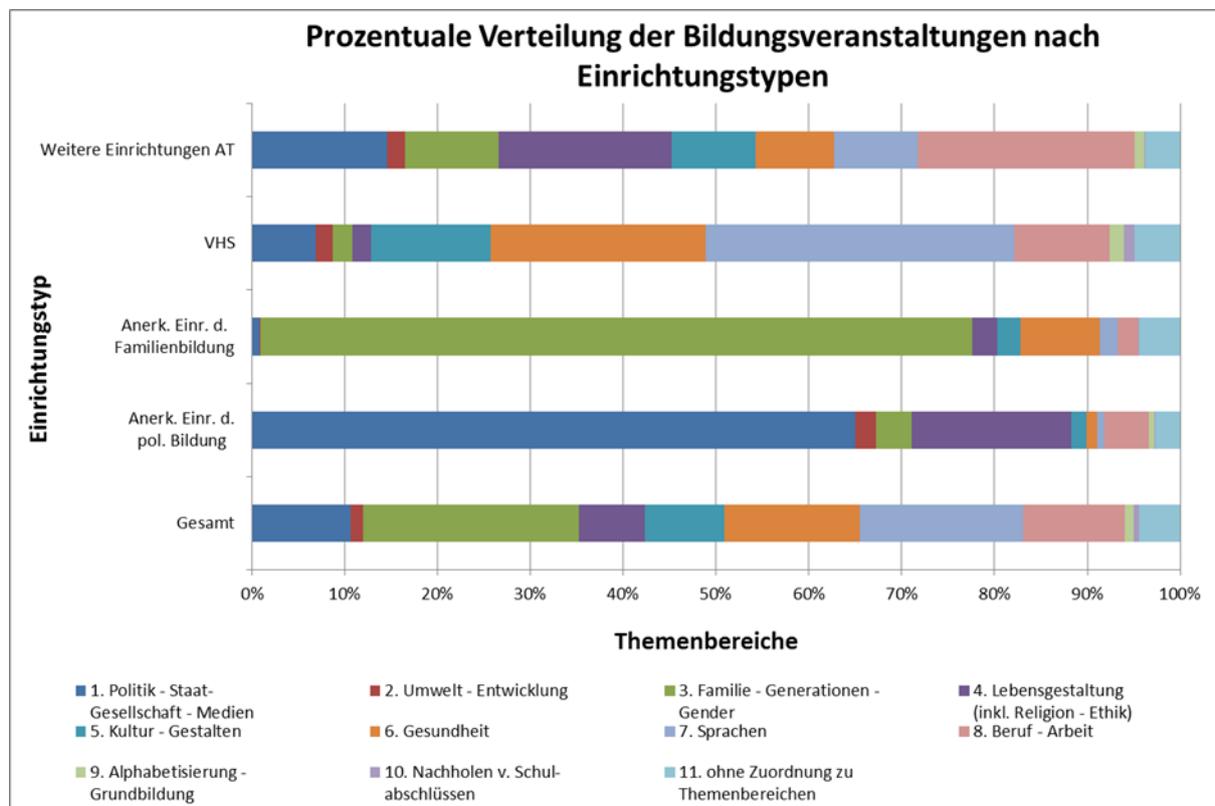


Abbildung 34: Prozentuale Verteilung der Bildungsveranstaltungen auf Themenbereiche nach Einrichtungstypen

Prozentuale Verteilung der Bildungsveranstaltungen auf Themenbereiche nach Einrichtungstypen (Summe Anz. Bildungsveranstaltungen in Unterrichtsstunden und Teilnehmertagen)					
	Weitere Einrichtungen AT	VHS	Anerk. Einr. d. pol. Bildung	Anerk. Einr. d. Familienbildung	Gesamt
1. Politik - Staat - Gesellschaft - Medien	14,5%	6,8%	65,0%	0,8%	10,6%
2. Umwelt - Entwicklung	1,9%	1,8%	2,2%	0,0%	1,4%
3. Familie - Generationen - Gender	10,2%	2,1%	3,8%	76,7%	23,2%
4. Lebensgestaltung (inkl. Religion - Ethik)	18,6%	2,0%	17,2%	2,8%	7,1%
5. Kultur - Gestalten	9,0%	12,8%	1,7%	2,4%	8,6%
6. Gesundheit	8,5%	23,1%	1,1%	8,6%	14,6%
7. Sprachen	9,0%	33,3%	0,8%	1,9%	17,6%
8. Beruf - Arbeit	23,3%	10,3%	4,8%	2,1%	11,0%
9. Alphabetisierung - Grundbildung	1,1%	1,5%	0,5%	0,1%	1,0%
10. Nachholen v. Schulabschlüssen	0,1%	1,2%	0,1%	0,0%	0,6%
11. ohne Zuordnung zu Themen- bereichen	3,7%	4,9%	2,7%	4,5%	4,4%

Abbildung 35: Prozentuale Verteilung der Bildungsveranstaltungen auf Themenbereiche nach Einrichtungstypen (Tabelle)

Beim Themenbereich „Sprachen“ wurde zusätzlich differenziert zwischen allgemeinen Sprachkursen und Kursen aus dem Bereich Deutsch als Zweit- oder Fremdsprache. Letztere Kurse erfüllen bei der Integration von Zugewanderten eine besondere gesellschaftliche Aufgabe und können aus spezifischen Quellen, wie dem BAMF, gefördert werden.

Wie Abbildung 36 noch einmal veranschaulicht, ist der Themenbereich „Sprachen“ insgesamt ein Kerngeschäft der Volkshochschulen. 85% der Bildungsveranstaltungen im Bereich „Sprachen“ werden von diesen durchgeführt (weitere Einrichtungen AT: 12%; anerkannte Einrichtungen der Familienbildung: 3%; anerkannte Einrichtungen der politischen Bildung: 0,4%).

Weiterhin geht aus Abbildung 36 hervor, dass insgesamt 35% der Sprachkurse dem Bereich „DaZ/DaF“ zuzuordnen sind. Auch bei den Volkshochschulen machen diese Kurse knapp ein Drittel (32%) des Angebots in diesem Bereich aus. Die weiteren Einrichtungen in anderer Trägerschaft bieten im Themenbereich „Sprachen“ mit 56% überwiegend Sprachkurse aus dem DaZ/DaF-Bereich an.

Bei den anerkannten Einrichtungen der Familien- und politischen Bildung spielen Sprachkurse insgesamt eher eine geringe Rolle. Das gilt entsprechend auch für die DaZ/DaF-Kurse.

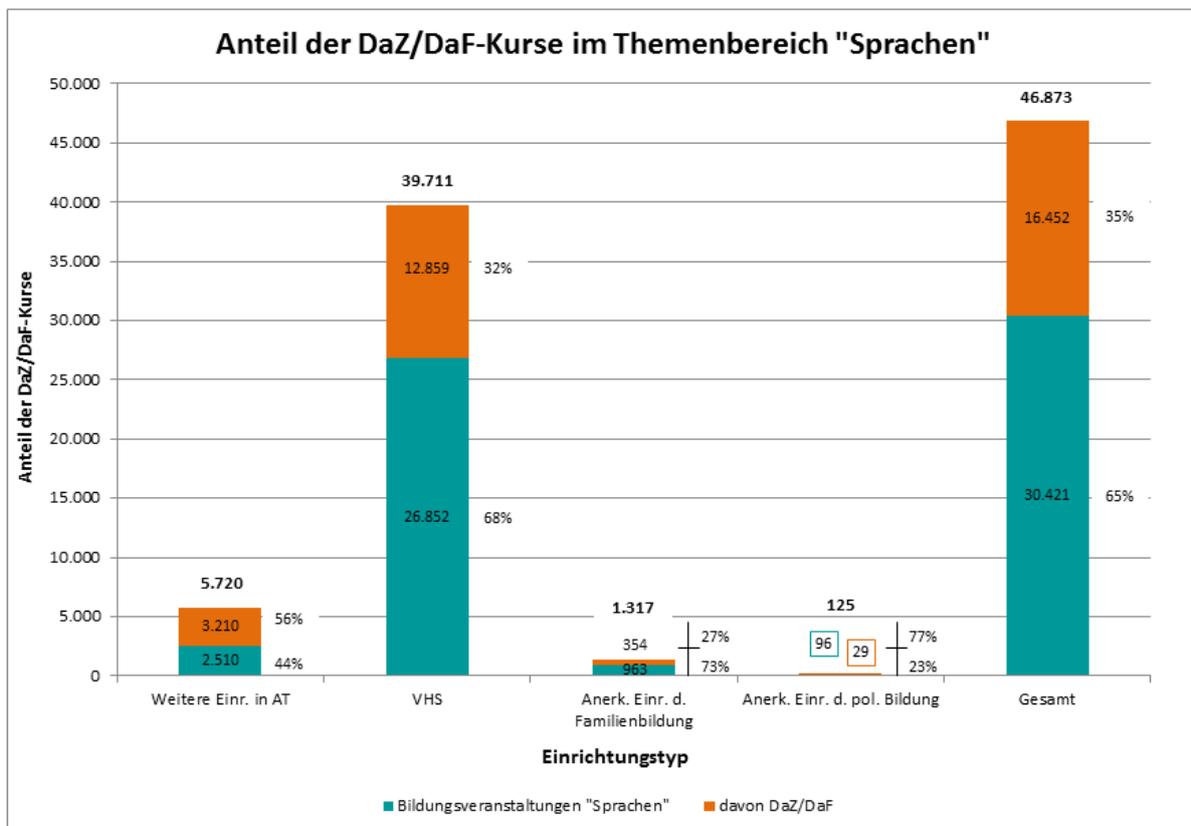


Abbildung 36: Anteil der DaZ/DaF-Kurse im Themenbereich „Sprachen“

## 7.2 Teilnahmefälle

Im Jahr 2016 gab es insgesamt 3.712.951 Teilnahmefälle in der gemeinwohlorientierten Weiterbildung (Abbildung 37 und Abbildung 38). Exakte Angaben über die Anzahl der teilnehmenden Personen lassen sich aus der Zahl der Teilnahmefälle nicht ableiten, da auf eine Person auch mehrere Teilnahmefälle kommen können.

In der Verteilung der Teilnahmefälle differenziert nach Einrichtungstypen bildet sich weitgehend die Verteilung nach Bildungsveranstaltungen ab (vgl. Kapitel 7.1).

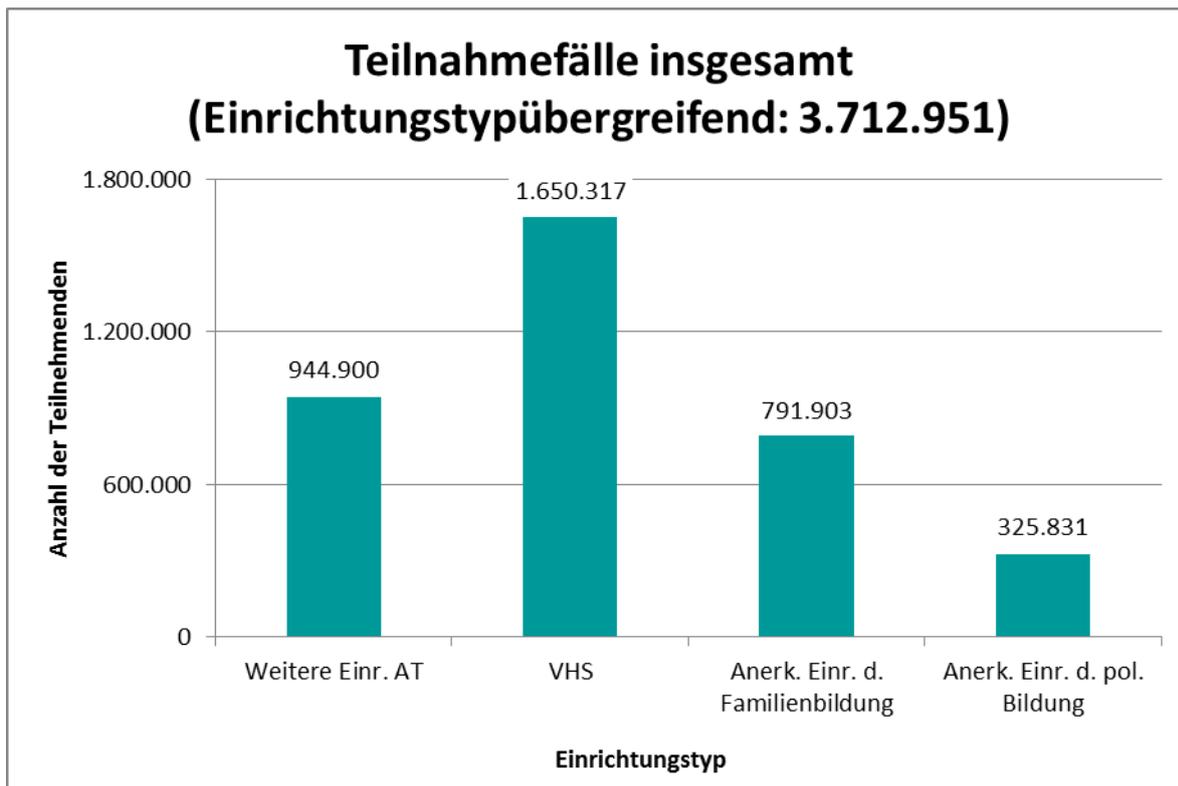


Abbildung 37: Teilnahmefälle insgesamt nach Einrichtungstypen (Anzahl)

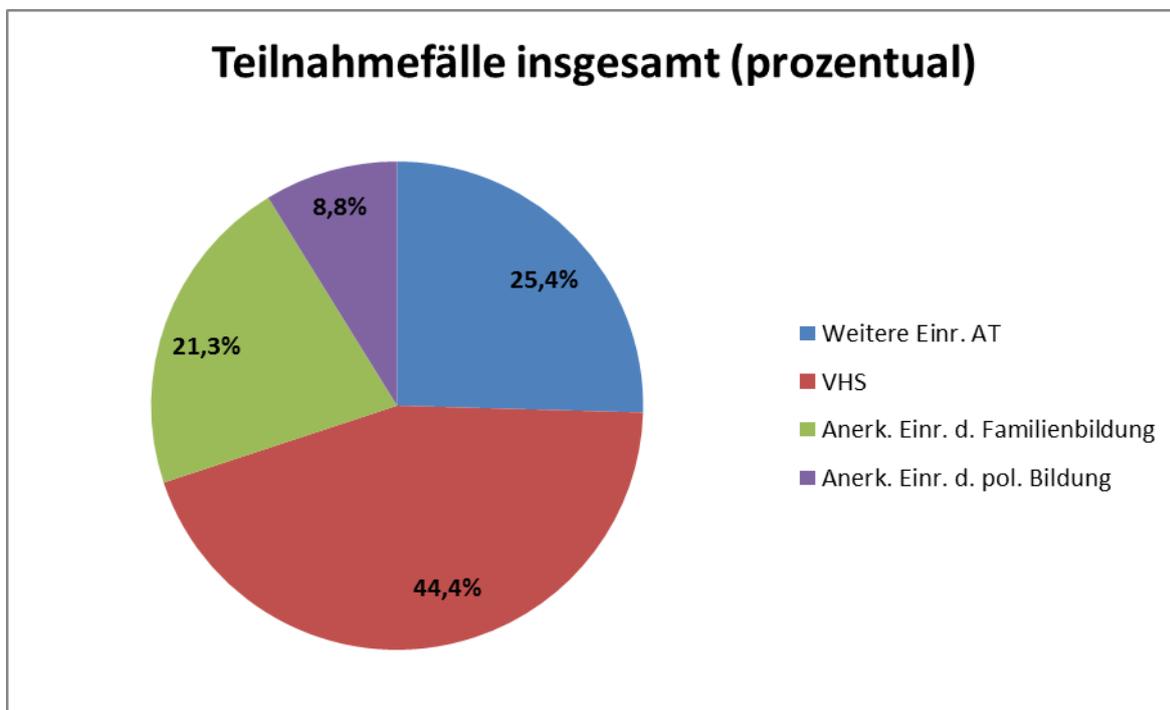


Abbildung 38: Teilnahmefälle insgesamt nach Einrichtungstypen (%)

Interessant ist bei den Teilnahmefällen der Blick auf den Themenbereich „Sprachen“ (Abbildung 39). Das Verhältnis zwischen den Teilnahmefällen bei den Sprachkursen, differenziert nach Einrichtungstypen, entspricht nahezu dem zwischen den Bildungsveranstaltungen im Themenbereich „Sprachen“ (vgl. 7.1). Jedoch ist der Anteil der Teilnahmefälle in DaZ/DaF-Kursen deutlich höher als der Anteil an Bildungsveranstaltungen in diesem Bereich. Bei den Bildungsveranstaltungen machten die DaZ/DaF-Kurse insgesamt 35% der Sprachkurse aus. Bei den Teilnahmefällen sind es sogar 47%. Das gilt auch einrichtungstypspezifisch. Bei den Volkshochschulen lag der Anteil an Teilnahmefällen in DaZ/DaF-Kursen im Themenbereich „Sprachen“ bei 46% (bei den Bildungsveranstaltungen 32%), bei den weiteren Einrichtungen in anderer Trägerschaft sogar bei 63% (bei den Bildungsveranstaltungen 56%), bei den anerkannten Einrichtungen der Familien- und politischen Bildung spielen die Sprachkurse insgesamt nur eine geringe Rolle.

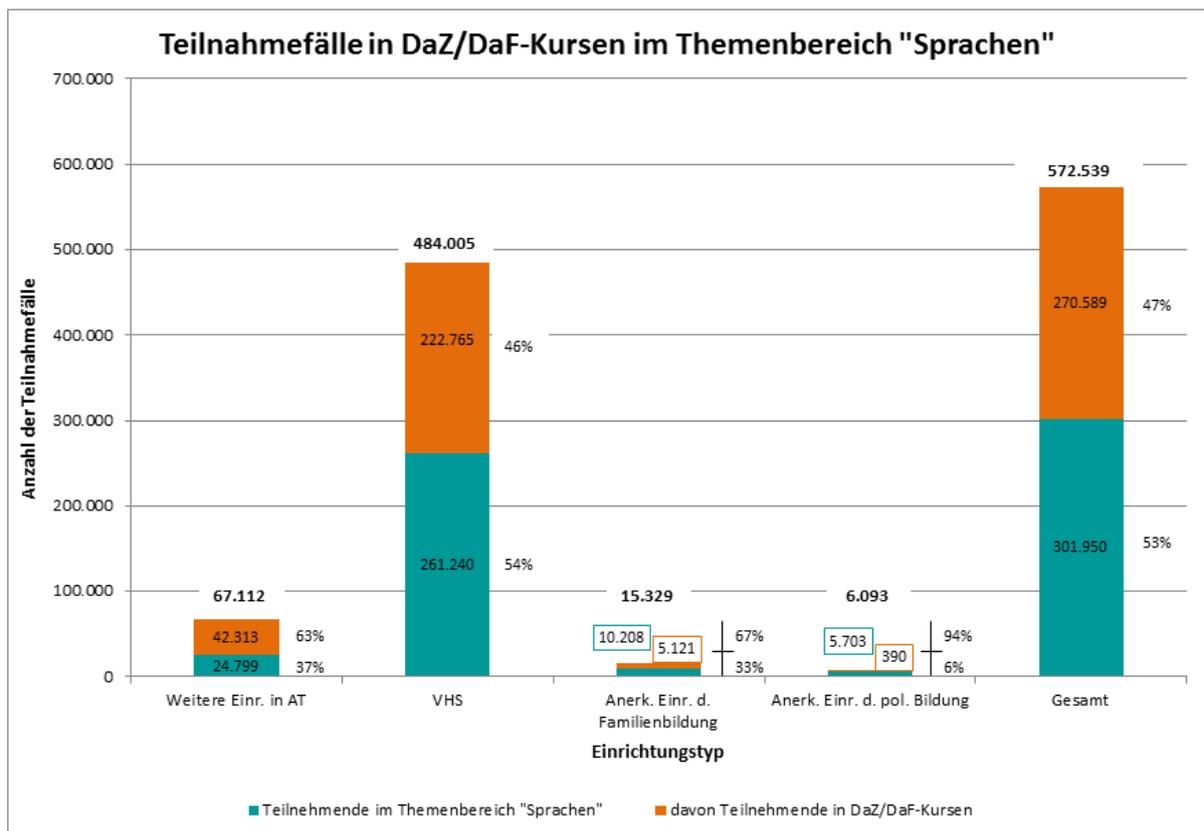


Abbildung 39: Teilnahmefälle in DaZ/DaF-Kursen im Themenbereich „Sprachen“

## 7.3 Unterrichtsstunden und Teilnehmertage

### 7.3.1 Gesamtbetrachtung

Das Weiterbildungsgesetz NRW sieht neben der Stellenförderung eine Förderung der Unterrichtsleistung vor.

Es gibt grundsätzlich zwei Einheiten, in denen diese Unterrichtsleistung berechnet werden kann: Die Unterrichtsstunde und den Teilnehmertag.

Dabei umfasst eine Unterrichtsstunde eine Lehrveranstaltung mit einer Dauer von 45 Minuten<sup>18</sup>. Eine in Unterrichtsstunden bemessene Veranstaltung muss im Jahresdurchschnitt von mindestens zehn Personen, die in NRW wohnen oder arbeiten, besucht werden<sup>19</sup>.

Teilnehmertage können bei mehrtägigen Veranstaltungen abgerechnet werden, wenn diese zusammenhängend mindestens 12 Unterrichtsstunden umfassen. Ein Teilnehmertag sind jeweils 6 Unterrichtsstunden bezogen auf eine teilnehmende Person.<sup>20</sup>

Erstreckt sich die Veranstaltung bspw. über insgesamt 12 Unterrichtsstunden, können auf diese Weise zwei Veranstaltungstage (2x6) mit der Anzahl der Teilnehmenden multipliziert werden. Das gilt bspw. auch für Wochenendveranstaltungen, die sich wie folgt aufteilen können: Freitag drei Unterrichtsstunden Seminar, Samstag sechs Unterrichtsstunden Seminar und Sonntag drei Unterrichtsstunden Seminar. Anrechenbar wären auch in diesem Fall zwei Veranstaltungstage multipliziert mit der Zahl der Teilnehmenden, weil es sich insgesamt um 12 Stunden handelt.

Auch bei den Teilnehmertagen gibt es eine sogenannte Landeskinderklausel, die vorsieht, dass 85% der Teilnehmenden, die Bildungsveranstaltungen besuchen, die in Teilnehmertagen gefördert werden, in NRW wohnen oder arbeiten müssen<sup>21</sup>.

Die Angaben im Berichtswesen Weiterbildung NRW hängen davon ab, was die Einrichtungen aufgrund ihres Anerkennungsbescheides abrechnen dürfen.

Einrichtungen, die ihre Anerkennung nach dem 31. Dezember 2004 erhalten haben, können ausschließlich Unterrichtsstunden abrechnen. Einrichtungen mit einer früher erteilten Anerkennung können entweder nur Unterrichtsstunden oder nur Teilnehmertage, einige wenige können auch beides parallel abrechnen.

Diese Anwendung von zwei ganz unterschiedlichen Abrechnungseinheiten – UStd.=Zeiteinheit / TT=Einheit aus Zeit x Teilnehmerzahl – verhindert, dass die Zahlen direkt in den Vergleich gesetzt werden können. Deshalb sind Aussagen über die Gesamtbildungsleistung der gemeinwohlorientierten Weiterbildung auf Grundlage dieser Parameter nur in differenzierter Form möglich.

---

<sup>18</sup> § 8 (2) WbG

<sup>19</sup> § 8 (4) WbG

<sup>20</sup> § 8 (3) WbG

<sup>21</sup> § 8 (4) WbG

Abbildung 40 veranschaulicht, dass die Unterrichtsstunde die überwiegend angewendete Abrechnungseinheit darstellt. Einschränkend ist jedoch anzumerken, dass ein Teil der Daten zu den Teilnehmertagen offenbar nur die Veranstaltungstage abbildet. Die Größenordnungen legen bei einigen Datensätzen nahe, dass die Veranstaltungstage nicht mit den Teilnehmenden multipliziert wurden.

Auf Grundlage des vorliegenden Datenmaterials wurden im Jahr 2016 93,9% der Bildungsveranstaltungen in Unterrichtsstunden abgerechnet bzw. gezählt. Der Teilnehmertag spielt vor allem in der politischen Bildung eine große Rolle mit 35,7% aller Veranstaltungen. Bei den weiteren Einrichtungen in anderer Trägerschaft ist der Teilnehmertag mit 12,6% ebenfalls bedeutsam. Bei beiden Einrichtungstypen sind mehrtägige Veranstaltungen in Bildungsstätten besonders verbreitet. Bei den anerkannten Einrichtungen der Familienbildung findet die Abrechnungseinheit Teilnehmertag nur in sehr geringem Maße Anwendung (3,4% der Bildungsveranstaltungen). Dort sind es insgesamt nur 2.579 Bildungsveranstaltungen, die so abgerechnet werden (Abbildung 42). Die Volkshochschulen berechnen ihre Bildungsleistung fast ausschließlich in Unterrichtsstunden (99,9%). 170 Bildungsveranstaltungen wurden als Teilnehmertage gezählt, diese brachten aber 70.549 Teilnehmertage hervor.

Etwas mehr als die Hälfte der Bildungsleistung in Unterrichtsstunden (51%) (Abbildung 43) wird von den Volkshochschulen, ein Drittel (32%) von den weiteren Einrichtungen in anderer Trägerschaft und weitere 15% von den anerkannten Einrichtungen der Familienbildung erbracht.

Lediglich 2% der Bildungsleistung erbringen die anerkannten Einrichtungen der politischen Bildung in der Abrechnungseinheit Unterrichtsstunden. Dass der Anteil geringer ausfällt, ist zum einen damit zu begründen, dass es sich um den Einrichtungstyp mit den wenigsten Einrichtungen handelt: 11% der Weiterbildungseinrichtungen in NRW (vgl. Kapitel 4.1). Zum anderen erbringen die anerkannten Einrichtungen der politischen Bildung 36% ihrer Bildungsleistung als Teilnehmertage (Abbildung 40). Entsprechend größer ist auch ihr Anteil bei der prozentualen Verteilung der Bildungsleistung nach Teilnehmertagen mit 23% (Abbildung 44).

Den größten Anteil der Bildungsleistung in der Abrechnungseinheit Teilnehmertage erbringen die weiteren Einrichtungen in anderer Trägerschaft. Diese machen mit 55% mehr als die Hälfte der Teilnehmertage aus. Jeweils 11% der Teilnehmertage werden von den anerkannten Einrichtungen der Familienbildung und den Volkshochschulen erbracht.

<b>Veranstaltungen wären abzurechnen nach...</b>		
<b>Einrichtungstyp</b>	<b>Abrechnung in UStd.</b>	<b>Abrechnung in TT</b>
Weitere Einr. in AT	87,4%	12,6%
VHS	99,9%	0,1%
Anerk. Einr. d. Familienbildung	96,2%	3,8%
Anerk. Einr. d. pol. Bildung	64,3%	35,7%
<b>Gesamt</b>	<b>93,9%</b>	<b>6,1%</b>

Abbildung 40: Veranstaltungen wären abzurechnen nach Unterrichtsstunden/Teilnehmertagen

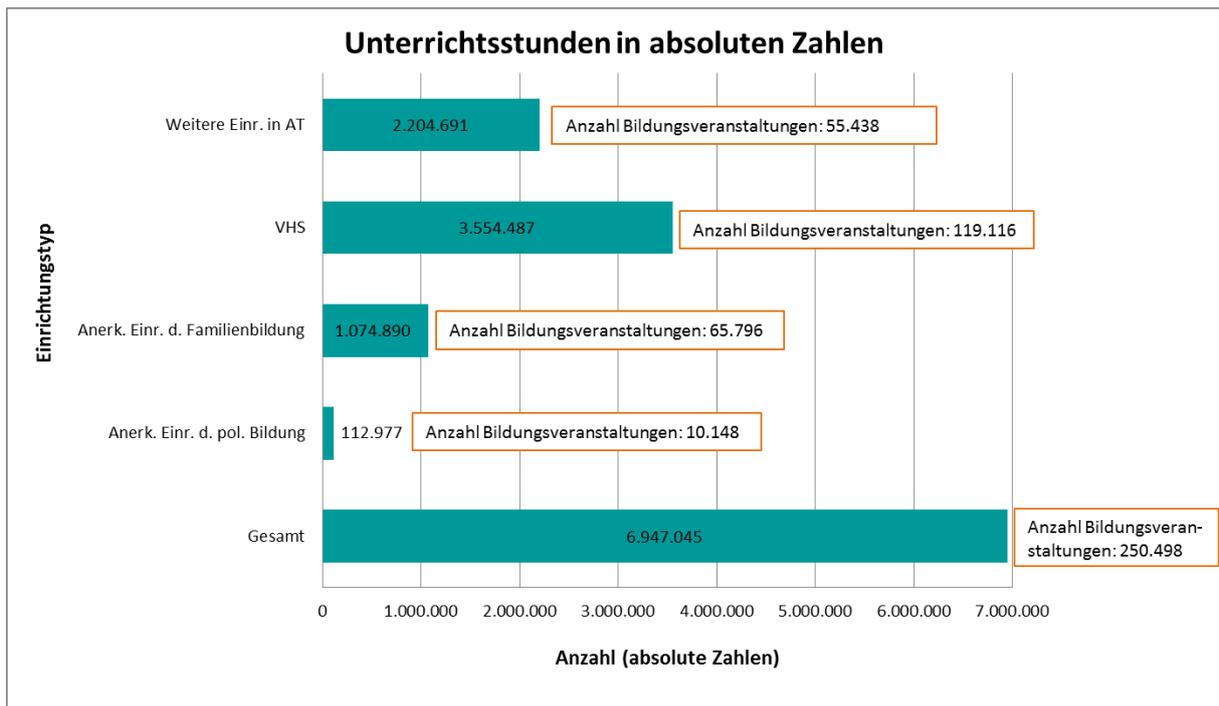


Abbildung 41: Unterrichtsstunden in absoluten Zahlen

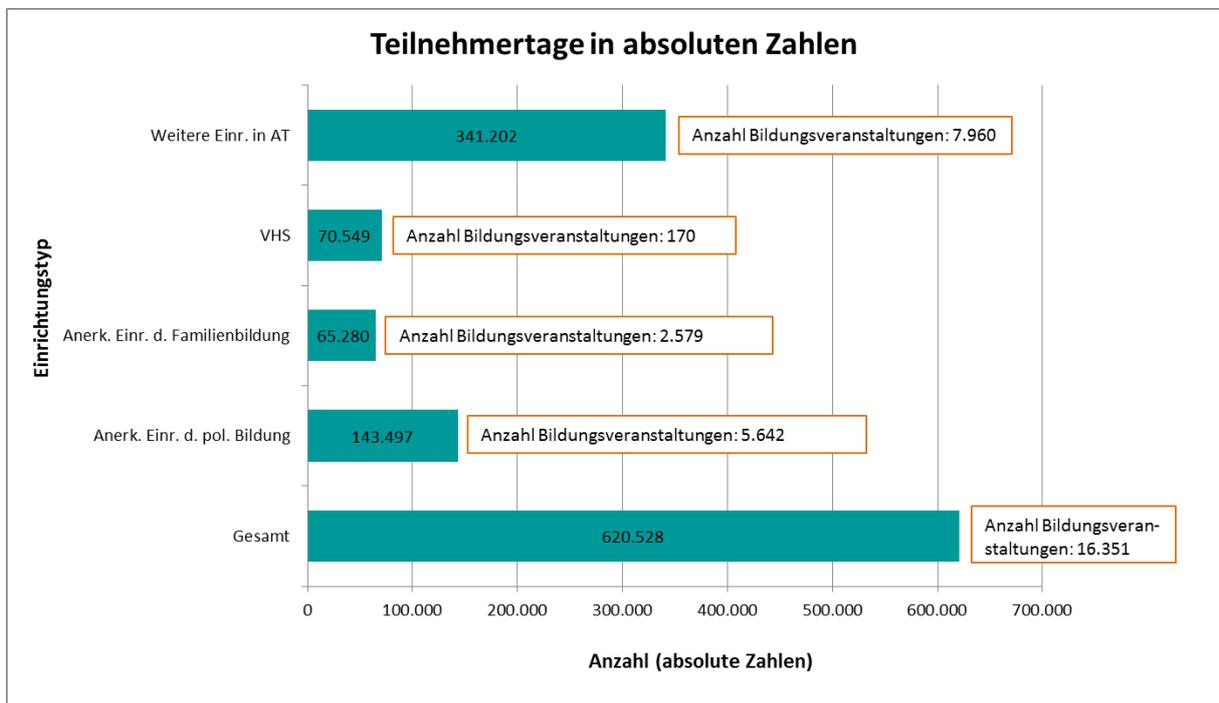


Abbildung 42: Teilnehmertage in absoluten Zahlen

### Prozentuale Verteilung der Unterrichtsstunden nach Einrichtungstyp

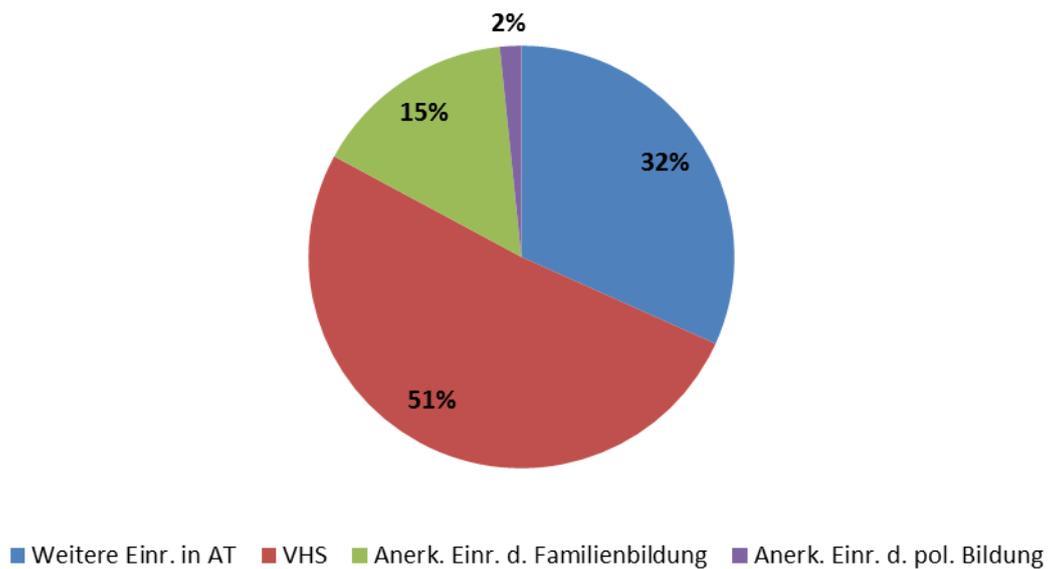


Abbildung 43: Prozentuale Verteilung der Unterrichtsstunden nach Einrichtungstyp

### Prozentuale Verteilung der Teilnehmertage nach Einrichtungstyp

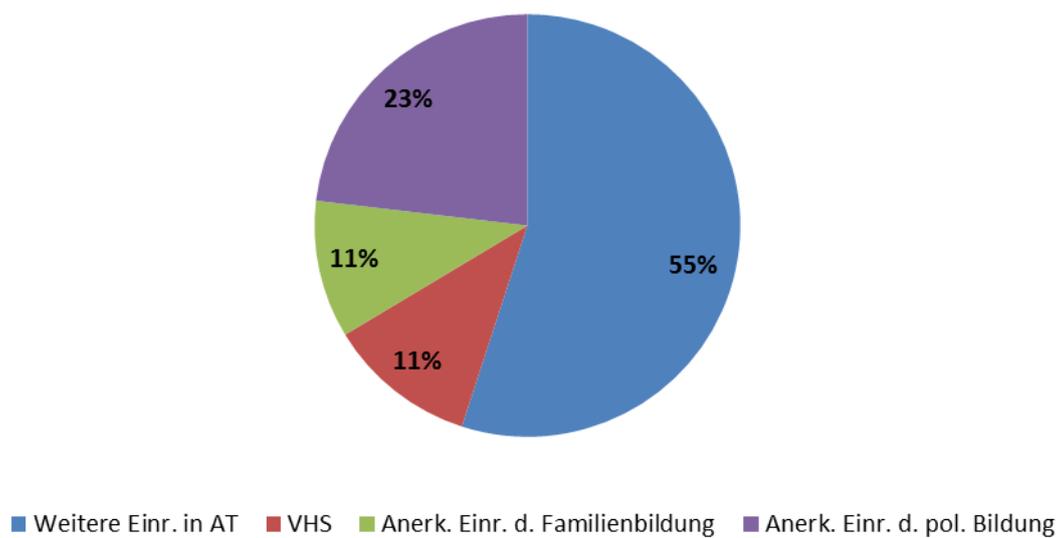


Abbildung 44: Prozentuale Verteilung der Teilnehmertage nach Einrichtungstyp

### 7.3.2 Differenzierung nach Themenbereichen

Abbildung 45 und Abbildung 46 zeigen differenziert nach Einrichtungstypen die anteilige Verteilung von Unterrichtsstunden und Teilnehmertagen aufgeteilt nach Themenbereichen.

In den Kapiteln 7.1 und 7.2 wurde bereits auf die thematischen Schwerpunktsetzungen der einzelnen Einrichtungstypen eingegangen. In diesem Kapitel soll deshalb vor allem im Vergleich herausgestellt werden, bei welchen Themenbereichen sich Unterschiede ergeben, wenn die eine oder andere Abrechnungseinheit Anwendung findet.

In der Gesamtschau fallen vier Bereiche auf, in denen Bildungsveranstaltungen nach Teilnehmertagen relational gesehen häufiger als Unterrichtsstunden angeboten werden. Das sind die Themenbereiche „Politik – Staat – Gesellschaft“ (UStd. 3% vs. TT: 25%), „Lebensgestaltung (inkl. Religion-Ethik)“ (UStd. 2% vs. TT 9%) und „Beruf – Arbeit“ (UStd. 23% vs. TT 26%). Der Bereich „Umwelt – Entwicklung“ wird sogar fast ausschließlich in Bildungsveranstaltungen angeboten, die als Teilnehmertage gerechnet werden.

Das „Nachholen von Schulabschlüssen“ hingegen wird ausschließlich in Bildungsveranstaltungen nach Unterrichtsstunden angeboten. Deutlich häufiger in Unterrichtsstunden werden zudem Bildungsveranstaltungen im Themenbereich „Sprachen“ angeboten.

Differenziert nach Einrichtungstypen ergeben sich zudem folgende Auffälligkeiten:

- Der hohe Anteil an Veranstaltungen nach Teilnehmertagen aus dem Bereich „Beruf – Arbeit“ wird vom Einrichtungstyp weitere Einrichtungen in anderer Trägerschaft geprägt (39%). Allerdings wird auch sichtbar, dass von diesem Einrichtungstyp der größte Anteil an beruflich orientierten Weiterbildungen insgesamt angeboten wird. Neben dem hohen Anteil bei den Teilnehmertagen macht der Themenbereich „Beruf – Arbeit“ auch 59% der Unterrichtsstunden aus.
- Bei den Volkshochschulen wird die Bildungsleistung vom Themenbereich „Sprachen“ dominiert. 51% der Unterrichtsstunden und 57% der Teilnehmertage finden in diesem Bereich statt. Der Themenbereich „Gesundheit“ ist an den Volkshochschulen mit 11% der der Unterrichtsstunden ebenfalls breit aufgestellt. Der Anteil von Bildungsveranstaltungen nach Teilnehmertagen ist bei den Volkshochschulen sehr gering mit 0,1%. Das Angebot, das Veranstaltungen über mehrere zusammenhängende Tage betrifft, umfasst nur vier Themenbereiche. Von diesen ist „Gesundheit“ mit 51% vor „Sprachen“ (29%), „Kultur – Gestalten“ (9%) und „Politik – Staat – Gesellschaft – Medien“ (2%) der größte.
- Bei den anerkannten Einrichtungen der politischen Bildung finden die Veranstaltungen aus dem Kernthemenbereich „Politik – Staat – Gesellschaft“ (UStd. 35% vs. TT 56%) relational häufiger in Teilnehmertagen statt. Das trifft zudem auf die Bereiche „Beruf – Arbeit“ (UStd 3% vs. TT 12%) und „Grundbildung – Alphabetisierung“ (UStd. 2% vs. TT 11%) zu. Anteilig finden sich in diesem Einrichtungstyp besonders häufig Bildungsveranstaltungen als Unterrichtsstunden in den Themenbereichen „Lebensgestaltung (inkl. Religion-Ethik)“ (UStd. 24% vs. TT 9%), „Sprachen“ (ausschließlich als UStd.) sowie „Nachholen von Schulabschlüssen“ (8% UStd. vs. 0% TT).
- Da die Einrichtungen der Familienbildung für ihre Anerkennung mindestens 75% ihres Angebots als Familienbildungsangebote durchführen müssen, ergeben sich sowohl bei den

Unterrichtsstunden mit anteilig 77% als auch bei den Teilnehmertagen mit anteilig 82% entsprechend hohe Werte im Themenbereich „Familie – Generationen - Gender“. Bei den Bildungsveranstaltungen nach Unterrichtsstunden gibt es als etwas größere Themenbereiche noch „Gesundheit“ mit 6% und „Sprachen“ mit 7%. Bei den Bildungsveranstaltungen nach Teilnehmertagen fällt der Themenbereich „Beruf – Arbeit“ mit 9% größer aus.

Prozentuale Verteilung der UStd. und TT nach Einrichtungstyp und Themenbereich										
Themenbereich	Weitere Einr. in AT		VHS		Anerk. Einr. d. Familienbildung		Anerk. Einr. d. pol. Bildung		Gesamt	
	UStd.	TT	UStd.	TT	UStd.	TT	UStd.	TT	UStd.	TT
1. Politik-Staat-Gesellschaft-Medien	3%	21%	2%	4%	1%	2%	35%	56%	3%	25%
2. Umwelt-Entwicklung	0%	4%	0%	0%	0%	0%	1%	5%	0%	3%
3. Familie-Generationen-Gender	4%	4%	1%	0%	77%	82%	8%	3%	14%	11%
4. Lebensgestaltung (inkl. Religion-Ethik)	4%	13%	1%	0%	1%	2%	24%	9%	2%	9%
5. Kultur-Gestalten	2%	6%	7%	9%	2%	0%	1%	2%	5%	5%
6. Gesundheit	3%	3%	11%	57%	6%	0%	1%	1%	8%	8%
7. Sprachen	18%	7%	51%	29%	7%	0%	16%	0%	33%	7%
8. Beruf-Arbeit	59%	39%	8%	0%	1%	9%	3%	12%	23%	26%
9. Alphabetisierung-Grundbildung	1%	0%	7%	0%	0%	0%	2%	11%	4%	3%
10. Nachholen v. Schulabschlüssen	0%	0%	6%	0%	0%	0%	8%	0%	3%	0%
11. ohne Zuordnung zu Themenbereichen	4%	2%	5%	0%	4%	4%	1%	2%	5%	2%

Abbildung 45: Prozentuale Verteilung der UStd. und TT nach Einrichtungstyp und Themenbereich (tabellarische Darstellung). Zu den n's s. Abbildung 41 und Abbildung 42

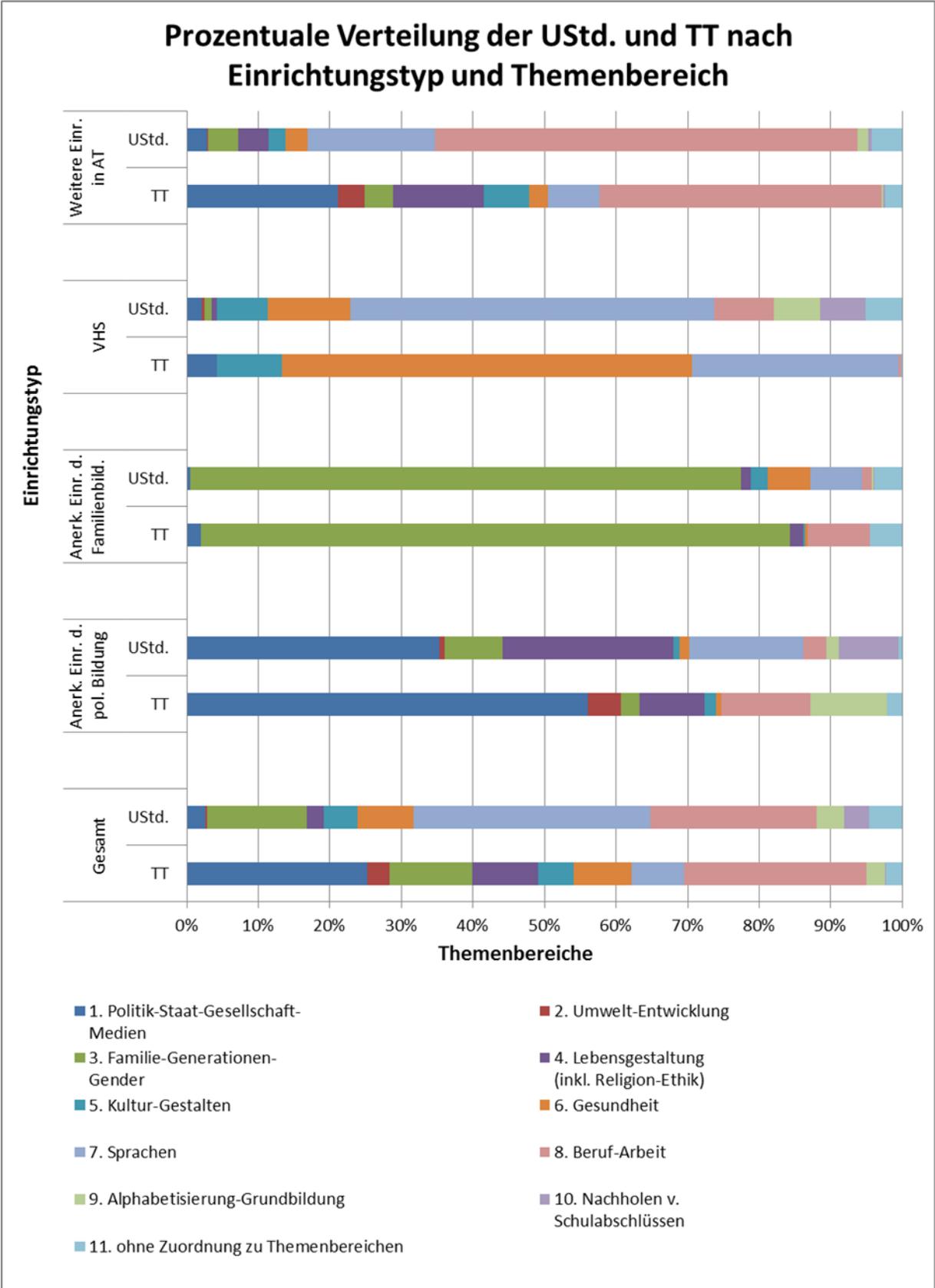


Abbildung 46: Verteilung der UStd. und TT nach Einrichtungstyp und Themenbereich

## 7.4 Erwerb von Schulabschlüssen

Für Bildungsangebote, die dem nachholenden Erwerb von Schulabschlüssen dienen, sind im Budget der Volkshochschulen 5 Mio. € zweckgebunden.<sup>22</sup> Dieser Bildungsbereich wird fast ausschließlich von den Volkshochschulen bedient.

Insgesamt hatte der Zweite Bildungsweg in der gemeinwohlorientierten Weiterbildung 3.703 Prüfungsteilnahmen mit 3.435 bestandenen Prüfungen. Außerhalb der Volkshochschulen gab es gerade 211 Teilnahmefälle mit 192 bestandenen Prüfungen, alle bei den weiteren Einrichtungen in anderer Trägerschaft. Die anerkannten Einrichtungen der Familienbildung und die anerkannten Einrichtungen der politischen Bildung betätigen sich nicht in diesem Bereich.

Wegen der geringen Fallzahlen bei den WBE-AT wird im Folgenden ausschließlich der Einrichtungstyp Volkshochschule differenziert betrachtet.

An den Volkshochschulen gab es im Berichtsjahr 2016 17.048 Teilnahmefälle im Themenbereich „Nachholende Schulabschlüsse“. Diese beinhalten Vorkurse zur Vorbereitung sowie Kurse, die zu Schulabschlüssen führen, d.h. nicht jeder Kurs endet mit einer Prüfung. Deshalb sind über die Inbeziehungsetzung von Teilnahmefällen und Prüfungsteilnahmen Aussagen zu Abbruchquoten nicht möglich.

Insgesamt gab es an Volkshochschulen 3.492 Teilnahmen an Prüfungen, wovon 93% der Prüfungen bestanden wurden.

Die meisten Prüfungsteilnahmen gab es bei den mittleren Abschlüssen/Fachoberschulreife mit 1.127. Hier liegt auch die Quote der bestandenen Prüfungen mit 99,5% am höchsten. 1.165 Teilnahmefälle haben an Prüfungen zum Erwerb des Hauptschulabschlusses nach Klasse 9 teilgenommen (95% bestanden). Bei Prüfungen zum Erwerb des Hauptschulabschlusses nach Klasse 10 gab es 1.044 Teilnahmefälle (87% bestanden). Geringe Fallzahlen gibt es bei Prüfungen zum Erwerb der Fachhochschulreife mit 56 Prüfungen, von denen alle bestanden wurden.

Insgesamt ist der Anteil der drei zahlenmäßig relevanten Schulabschlüsse an allen Prüfungen in etwa gleich groß.

---

<sup>22</sup> § 13 (4) WbG

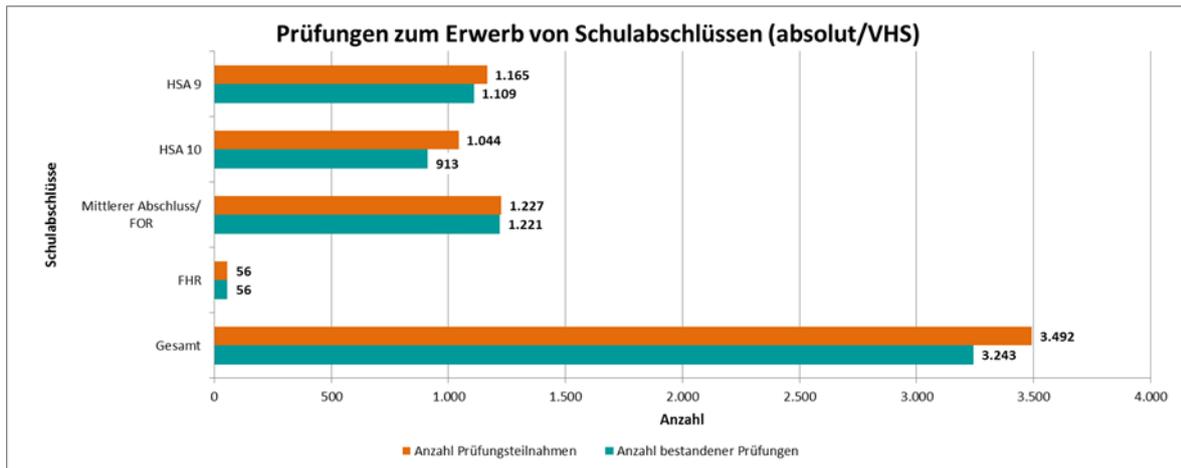


Abbildung 47: Prüfungen zum Erwerb von Schulabschlüssen (absolut/VHS)

## 7.5 Veranstaltungsformate

Das klassische Format in der Weiterbildung sind „Kurse/Seminare/Lehrgänge“ (mit in der Regel mindestens 4 Unterrichtsstunden) (Abbildung 48). Insgesamt macht dieses Format drei Viertel des gesamten 2016 durchgeführten Angebotes aus. Auch über alle Einrichtungstypen hinweg ist dieses Format wichtig. Den größten Anteil hat dieses Format bei den Veranstaltungen der Volkshochschulen mit 81%, den geringsten Anteil bei den anerkannten Einrichtungen der politischen Bildung mit 60%, den geringsten Anteil bei den anerkannten Einrichtungen der politischen Bildung.

Diese wiederum bieten im gleichen Maße wie die weiteren Einrichtungen in anderer Trägerschaft mit 34% die meisten „Einzel-/Kurz-/Vortragsveranstaltungen“ (mit in der Regel höchstens drei Unterrichtsstunden) an. Den geringsten Anteil haben diese mit 18% bei den Volkshochschulen. Insgesamt bildet dieses Format mit 24% ein gutes Viertel des Bildungsangebotes.

„Studienseminare“ – Veranstaltungen an kulturell, politisch oder historisch bedeutsamen Orten, z.B. Institutionen, Städte, Regionen, Gedenkstätten – spielen bei den Veranstaltungsarten mit 1% eine geringe Rolle, bei den anerkannten Einrichtungen der Familienbildung werden sie gar nicht angeboten. Den größten Anteil hat diese Veranstaltungsart bei den Einrichtungen der politischen Bildung mit 5% des Angebots.

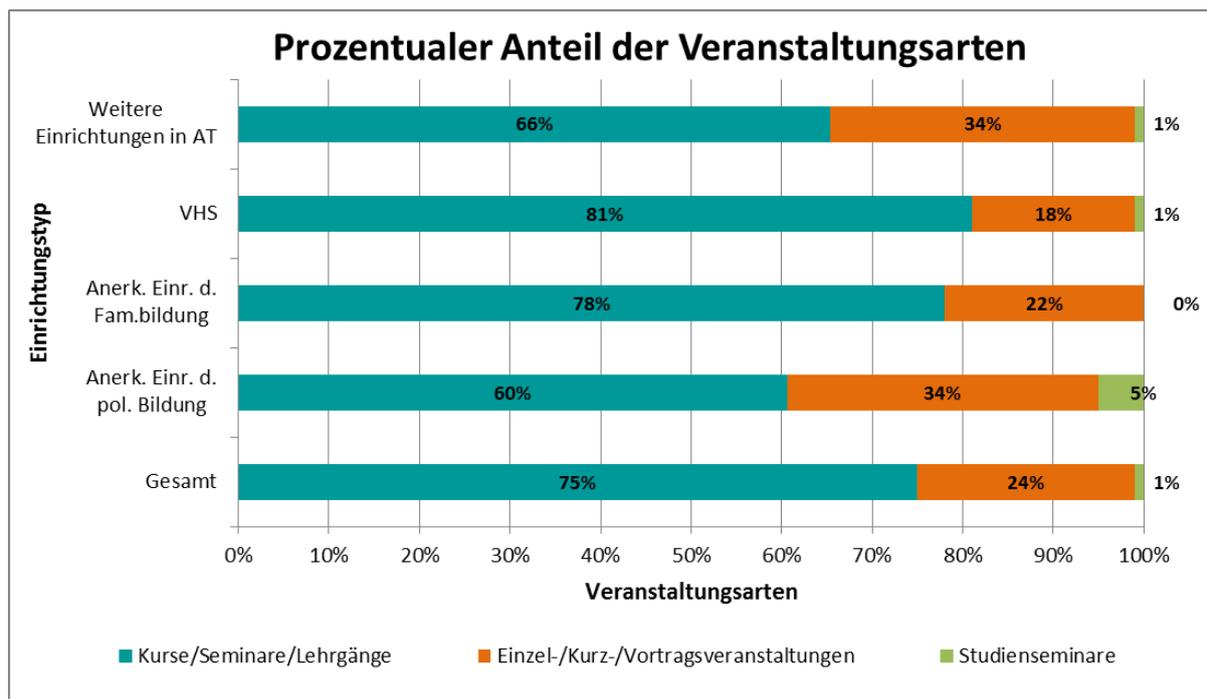


Abbildung 48: Prozentualer Anteil der Veranstaltungsarten

## 7.6 Adressierte Zielgruppen

Da die gemeinwohlorientierte Weiterbildung vom gesellschaftlichen Auftrag her offen für alle Erwachsenen sein soll, ist eine ausschließliche Ausrichtung auf einzelne Zielgruppen nicht vorgesehen. Dennoch ist es pädagogisch in der Regel notwendig, bei der didaktischen Planung mögliche Zielgruppen zu reflektieren.

Insgesamt richten sich 55% der Angebote an besondere Adressaten-/Zielgruppen (vgl. Abbildung 49). 11% der Einrichtungen haben bei dieser Frage überhaupt keine Eintragungen vorgenommen.

Da die anerkannten Einrichtungen der Familienbildung 75% ihres Angebotes im Bereich Eltern- und Familienbildung machen müssen, sind diese Angebote per se an besonderen Zielgruppen orientiert. Entsprechend weist die Familienbildung auch den höchsten Anteil bei Zielgruppenangeboten auf (80%). Auch die anerkannten Einrichtungen der politischen Bildung orientieren sich in besonderem Maße an besonderen Zielgruppen (78%). Die Volkshochschulen leisten die wohnortnahe Grundversorgung an Weiterbildung. Deshalb haben sie auch den größten Anteil (69%) an Bildungsveranstaltungen, die sich an „Allgemein an Weiterbildung Interessierte/keine besondere Adressatengruppen“ richten.

Abbildung 50 und Abbildung 51 beziehen sich nur auf den Teil der Daten, in dem Differenzierungen vorgenommen wurden. Die Antwortmöglichkeit „Allgemein an Weiterbildung Interessierte/keine besondere Zielgruppe“ wurde herausgerechnet.

In der Gesamtschau ist der Anteil von Angeboten für Familien mit 29% am größten. Dies ist plausibel, wenn man berücksichtigt, dass ein Viertel der Einrichtungen in NRW anerkannte Einrichtungen der Familienbildung sind, deren Angebot zu 77% im Themenbereich „Familie – Generation – Gender“ stattfindet. Entsprechend adressieren die anerkannten Einrichtungen der Familienbildung mit 66% der Veranstaltungen auch die Zielgruppe Familien.

Da hier nicht auf alle Zielgruppen im Einzelnen eingegangen werden kann, sollen nur einige größere Ausschläge noch mal herausgestellt werden.

Die Zielgruppe der Arbeitnehmer\_innen und Gewerkschafter\_innen stellt mit 30% einen großen Anteil bei den Angeboten der anerkannten Einrichtungen der politischen Bildung dar. Hier betätigen sich unter anderem die großen gewerkschaftsnahen Einrichtungen. Die Ausrichtung auf Arbeitnehmer\_innen und Gewerkschafter\_innen nimmt mit 17,3% der Veranstaltungen noch einen relativ großen Anteil bei den weiteren Einrichtungen in anderer Trägerschaft ein. Dieser Trägerbereich weist bei den Bildungsveranstaltungen im Themenbereich „Beruf – Arbeit“ bereits einen hohen Anteil an Veranstaltungen auf (vgl. Kapitel 7.1).

Eine weitere stark adressierte Zielgruppe sind Menschen mit Migrationshintergrund mit 18,3% der Angebote. Die Arbeit mit entsprechenden Zielgruppen hat in der gemeinwohlorientierten Weiterbildung einen hohen Stellenwert. Zudem haben die hohen Zuwanderungszahlen seit Herbst 2015 den Bedarf noch einmal steigen lassen. Das gilt insbesondere auch für den Bereich DaZ/DaF und verschiedene Integrationskurse. Mit 39,3% der Angebote haben Volkshochschulen bei diesen Zielgruppen einen sehr hohen Anteil. Die weiteren Einrichtungen in anderer Trägerschaft adressieren 22,7% ihres Angebots an diese Zielgruppe.

Auf Grundlage der didaktischen Ausrichtung, die hier abgefragt wurde, lassen sich jedoch keine Aussagen über die sozialstrukturelle Zusammensetzung der Teilnehmerschaft machen. Bspw. könnten Angebote für junge Eltern von Einrichtungen der Familienbildung viele Menschen mit Migrationshintergrund erreichen.

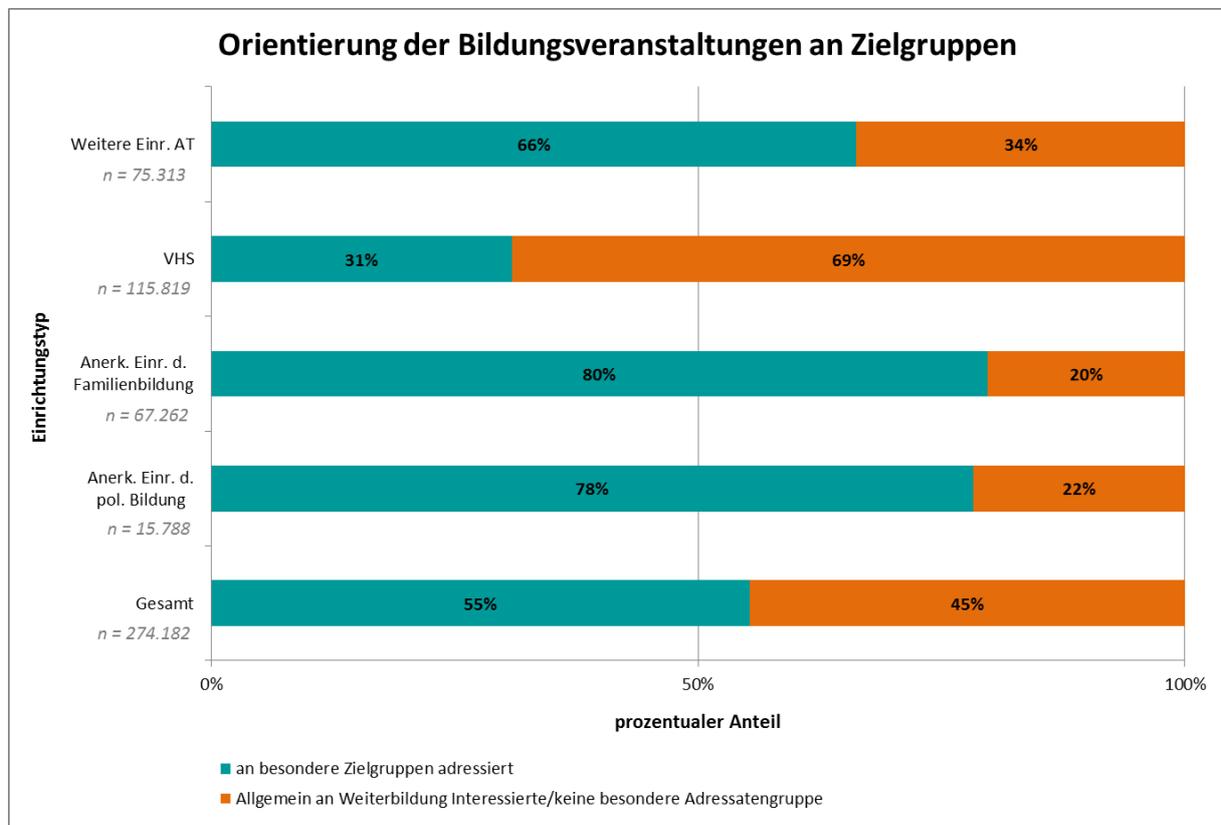


Abbildung 49: Orientierung an Zielgruppen

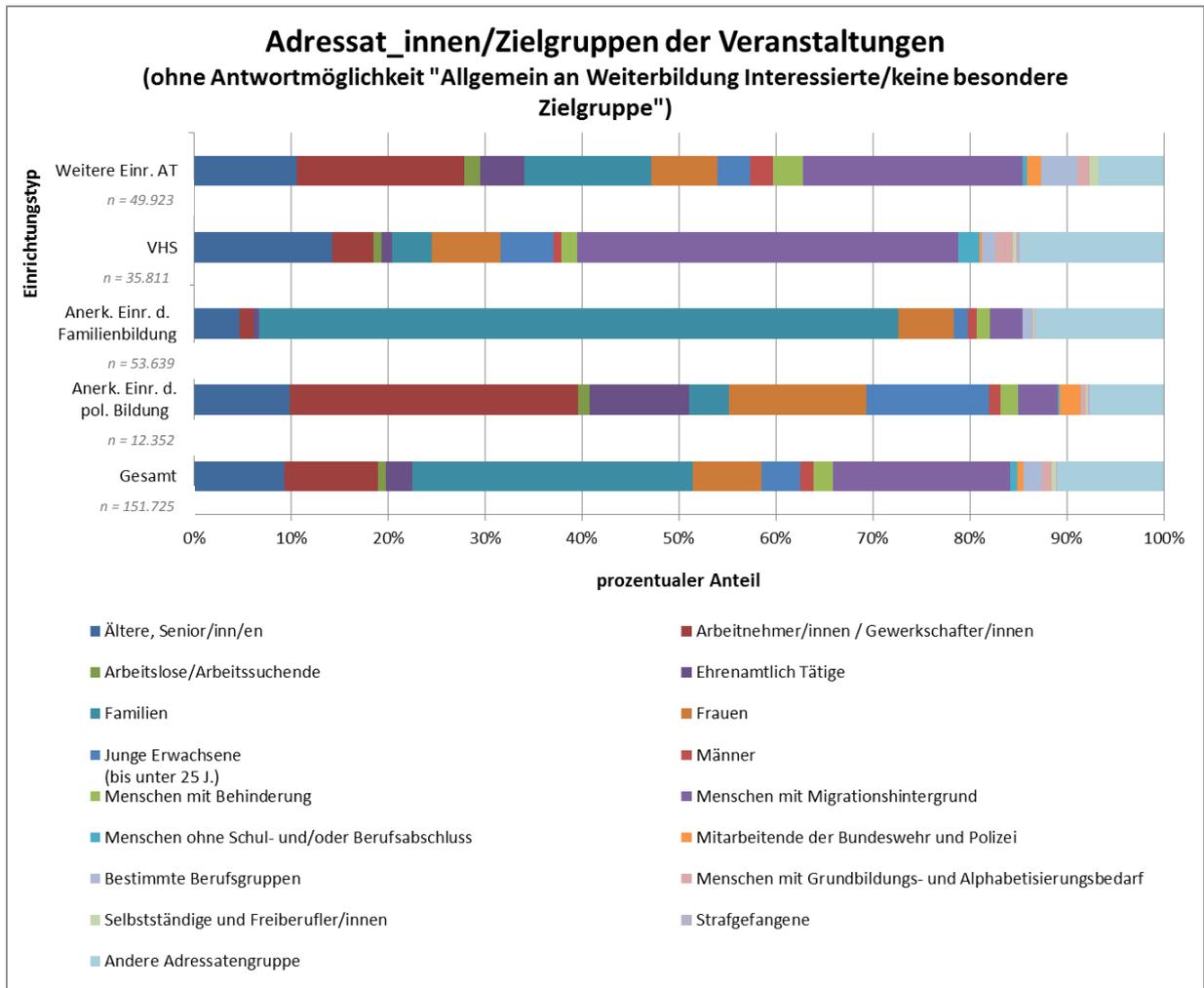


Abbildung 50: Adressat\_innen/Zielgruppen der Veranstaltungen (ohne Antwortmöglichkeit "Allgemein an Weiterbildung Interessierte/keine besondere Zielgruppe")

<b>Adressat_innen/Zielgruppen der Veranstaltungen</b> (ohne Antwortmöglichkeit "Allgemein an Weiterbildung Interessierte/keine besondere Zielgruppe")					
	<b>Weitere Einrichtungen AT</b>	<b>VHS</b>	<b>Anerk. Einr. d. Fam.bildung</b>	<b>Anerk. Einr. d. pol. Bildung</b>	<b>Gesamt</b>
n =	49.923	35.811	53.639	12.352	151.725
Ältere, Senior/inn/en	10,6%	14,2%	4,6%	9,8%	9,3%
Arbeitnehmer/innen / Gewerkschafter/innen	17,3%	4,2%	1,5%	29,7%	9,6%
Arbeitslose/Arbeitssuchende	1,6%	0,8%	0,0%	1,2%	0,8%
Ehrenamtlich Tätige	4,5%	1,1%	0,5%	10,3%	2,8%
Familien	13,1%	4,1%	66,0%	4,1%	29,0%
Frauen	6,9%	7,0%	5,7%	14,3%	7,1%
Junge Erwachsene (bis unter 25 J.)	3,3%	5,5%	1,5%	12,6%	3,9%
Männer	2,4%	0,9%	0,9%	1,2%	1,4%
Menschen mit Behinderung	3,0%	1,6%	1,3%	1,7%	2,0%
Menschen mit Migrationshintergrund	22,7%	39,3%	3,4%	4,1%	18,3%
Menschen ohne Schul- und/oder Berufsabschluss	0,4%	2,2%	0,0%	0,2%	0,7%
Mitarbeitende der Bundeswehr und Polizei	1,4%	0,3%	0,0%	2,1%	0,7%
Bestimmte Berufsgruppen	3,7%	1,3%	1,0%	0,1%	1,9%
Menschen mit Grundbildungs- und Alphabetisierungsbedarf	1,3%	1,9%	0,1%	0,5%	0,9%
Selbstständige und Freiberufler/innen	0,9%	0,3%	0,2%	0,2%	0,5%
Strafgefangene	0,0%	0,4%	0,0%	0,2%	0,1%
Andere Adressatengruppe	6,7%	14,9%	13,2%	7,7%	11,0%

Abbildung 51: Adressat\_innen/Zielgruppen der Veranstaltungen (ohne Antwortmöglichkeit "Allgemein an Weiterbildung Interessierte/keine besondere Zielgruppe")

## 7.7 Teilnahme nach Altersgruppen

Wie Abbildung 52 zeigt, liegen für 54% der Teilnahmefälle keine Angaben zum Alter vor. Zum einen mussten für Kurz- und Vortragsveranstaltungen, die insgesamt einen Anteil von 24% an den angebotenen Bildungsveranstaltungen haben, keine Altersgruppen angegeben werden. Zum anderen liegen bei 26% der Datensätze überhaupt keine altersdifferenzierten Daten vor. Möglicherweise sind noch nicht alle Einrichtungen in der Lage, diese Daten zu dokumentieren.

Abbildung 52 zeigt auch differenziert nach Einrichtungstypen, wie groß der Anteil der Teilnehmenden ist, zu dem keine Altersangaben gemacht wurden. Mit einem Anteil von 18% der Teilnehmenden, bei denen die Altersgruppe nicht bekannt ist, liegen die anerkannten Einrichtungen der politischen Bildung deutlich unter dem Durchschnittswert von 54%. Auch die Volkshochschulen liegen 12% unter diesem Wert. Die weiteren Einrichtungen in anderer Trägerschaft haben für 77% der Teilnehmenden angegeben, dass die Altersgruppe nicht bekannt ist.

Die Werte legen nahe, dass gerade die Einrichtungstypen, für die eine Berichterstattung neu ist, wenig Aussagen zum Alter ihrer Teilnehmenden machen können. Anders sieht es dort aus, wo die Beteiligung an entsprechenden Statistiksystemen schon vor der Einführung des Berichtswesens Weiterbildung NRW zur Praxis gehörte. Dies gilt insbesondere für die anerkannten Einrichtungen der politischen Bildung. Hier kommt hinzu, dass die Dateneingabe im Berichtssystem der LZpB NRW keine Kategorie „Altersgruppe nicht bekannt“ vorsieht, so dass nur für einen Teil der Veranstaltungen eine entsprechende Auswahl überhaupt möglich war. Dementsprechend sind es die anerkannten Einrichtungen der politischen Bildung gewohnt, die Daten ihrer Teilnehmenden differenzierter zu erfassen.

Obwohl die Volkshochschulen Routinen etabliert haben, sind dort auch 42% der Teilnehmenden in der "Altersgruppe nicht bekannt" eingestuft. Um trotz der vielen Unbekannten bei dieser Frage Aussagen zur Altersstruktur treffen zu können, ist in Abbildung 53 die Gruppe „Altersgruppe nicht bekannt“ herausgerechnet worden.

Die gemeinwohlorientierte Weiterbildung erreicht demnach ältere Menschen eher als jüngere. Zwei Drittel der Teilnahmefälle in Nordrhein-Westfalen sind 35 Jahre oder älter. Allein 43% sind älter als 50 Jahre. Bei der Verteilung der Altersgruppen zeigen sich deutliche Unterschiede zwischen den Einrichtungstypen.

Bei den anerkannten Einrichtungen der politischen Bildung sind mehr als die Hälfte der Teilnahmefälle 50 Jahre und älter, 31% sogar 65 Jahre und älter.<sup>23</sup> Weniger stark ausgeprägt haben auch die Volkshochschulen und die weiteren Einrichtungen in anderer Trägerschaft ihren Schwerpunkt bei der Teilnehmendenschaft eher bei älteren Menschen.

Etwas anders stellt sich die Verteilung nach Altersgruppen bei den anerkannten Einrichtungen der Familienbildung dar. Während bei den drei anderen Einrichtungstypen jeweils knapp zwei Drittel der

---

<sup>23</sup> Hier kommt es zu nennenswerten Verzerrungen durch die Altersstruktur der Teilnahmefälle beim Ev. Erwachsenenbildungswerk Westfalen und Lippe e. V.. Über die Hälfte der 116.617 Teilnahmefälle dieser Einrichtung sind 65 Jahre und älter. Die Altersstruktur der Teilnehmenden in Veranstaltungen der politischen Bildung (ohne weitere WbG-Veranstaltungen) ist nach der jährlichen Statistik der LZpB NRW aber eher jung. 29,5% sind 16 bis 27 Jahre alt und weitere 25,7% sind 28 bis 40 Jahre alt. Personen, die älter als 65 Jahre sind, nehmen in der Statistik der LZpB NRW lediglich 9,5% der Teilnahmefälle ein.

Teilnahmefälle 35 Jahre und älter sind, sind es in der Familienbildung nur etwas mehr als die Hälfte. Entsprechend haben die anerkannten Einrichtungen der Familienbildung auch größere Anteile bei den jüngeren Altersgruppen. 23% der Teilnahmefälle sind in der Altersgruppe 25 bis 34 Jahre. Viele Angebote der anerkannten Einrichtungen der Familienbildung adressieren Eltern mit jüngeren Kindern. Elternschaft fällt häufig genau in diese Altersspanne.

Da bei den Veranstaltungen der Familienbildung häufig auch die Kinder der Teilnehmenden dabei sind, kommt zudem ein hoher Anteil von 20% der Teilnahmefälle zustande, die jünger als 16 Jahre sind.

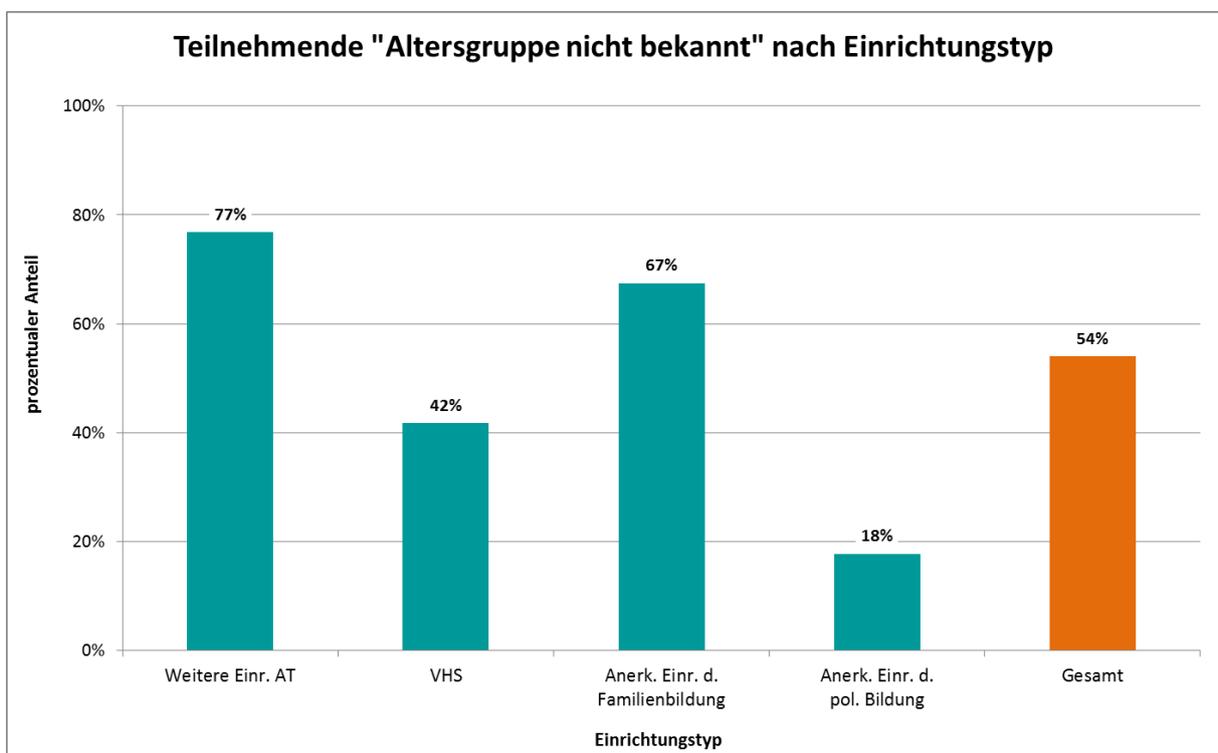


Abbildung 52: Teilnehmende "Altersgruppe nicht bekannt" nach Einrichtungstyp

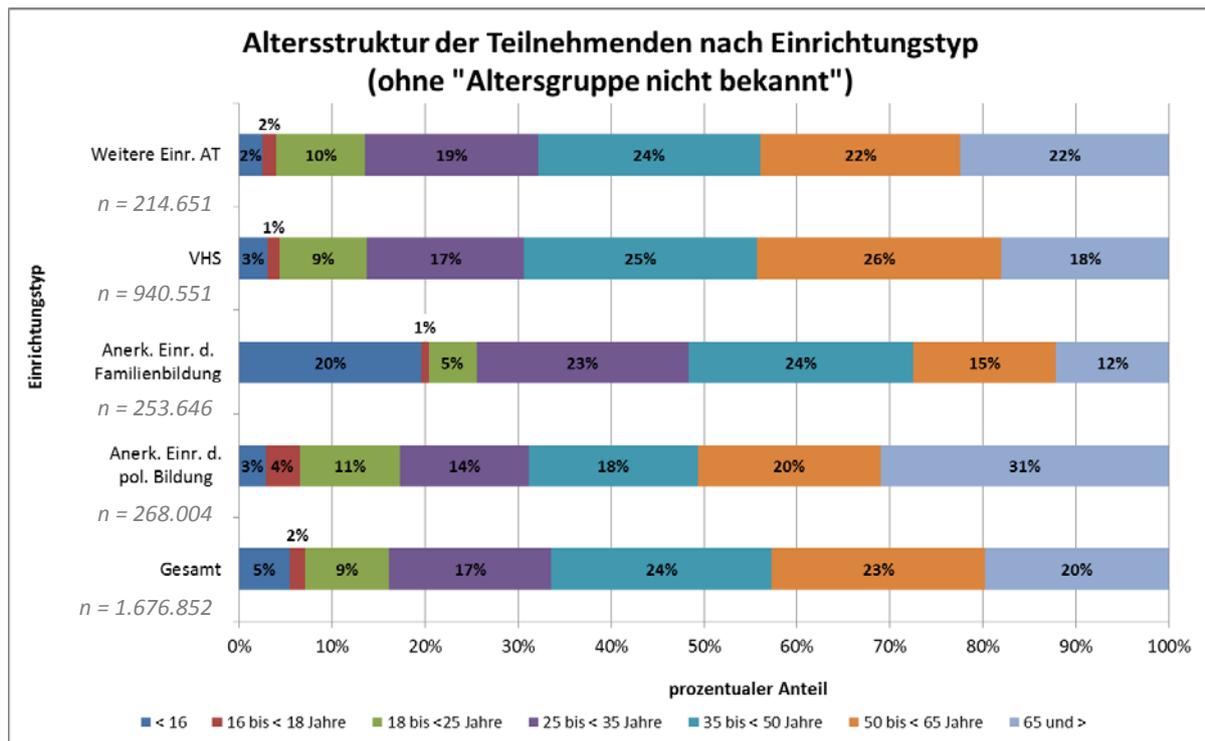


Abbildung 53: Altersstruktur nach Einrichtungstyp (ohne "Altersgruppe nicht bekannt")

## 7.8 Teilnahme nach Geschlecht

Analog zur Verteilung nach Altersgruppen sind auch die Daten zu den Teilnahmefällen differenziert nach Geschlecht nur bedingt aussagekräftig, da für 36% der Teilnahmefälle keine Angaben zum Geschlecht vorliegen. 29% der Einrichtungen konnten überhaupt keine Angaben zum Geschlecht ihrer Teilnehmenden machen.

Wie bei der Betrachtung nach Altersgruppen wurde die Antwortmöglichkeit „Geschlecht nicht bekannt“ herausgerechnet, um Aussagen zur Geschlechterverteilung vornehmen zu können.

Bei den Teilnahmefällen mit Angaben zum Geschlecht überwiegen Frauen mit mehr als zwei Dritteln (69%) deutlich. Eine stärkere Beteiligung von Frauen an den Veranstaltungen der Weiterbildung zeigt sich über alle Einrichtungstypen hinweg. Die Geschlechterverteilung in den weiteren Einrichtungen in anderer Trägerschaft (69%) und in den Volkshochschulen (66%) entspricht genau bzw. nahezu der Gesamtverteilung. Größere Abweichungen liegen bei den anerkannten Einrichtungen der Familienbildung und den anerkannten Einrichtungen der politischen Bildung vor.

In der Familienbildung ist der Anteil der Frauen an den Teilnahmefällen mit 84% am höchsten.

Ein anderes Bild zeigt sich bei den Einrichtungen der politischen Bildung. Zwar überwiegen auch hier mit 57% Frauen an den Teilnahmefällen. Der Anteil an männlichen Teilnahmefällen ist hier jedoch am größten.

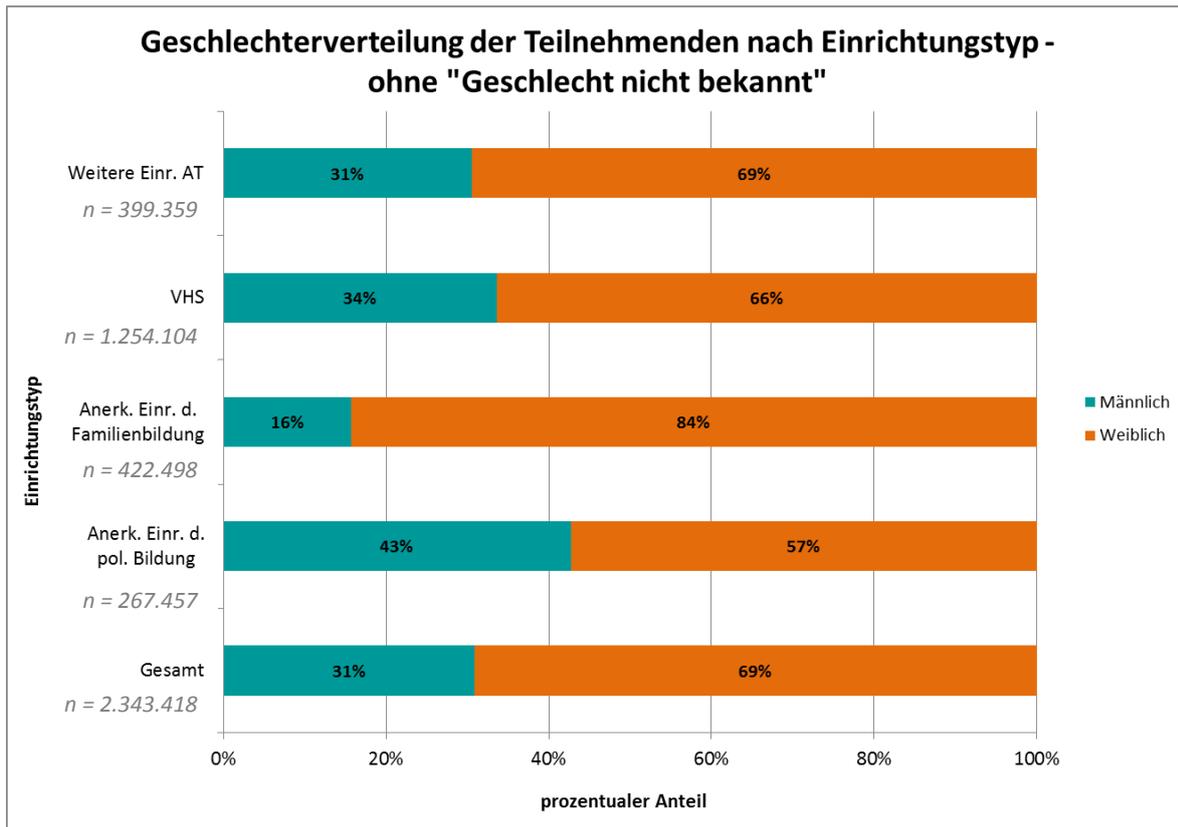


Abbildung 54: Geschlechterverteilung der Teilnahmefälle nach Einrichtungstyp (ohne Antwortmöglichkeit "Geschlecht nicht bekannt")

## 8 Weitere Leistungen und Supportangebote

Bisher bietet das Berichtswesen Weiterbildung einen Überblick über die Leistungen, die von den Einrichtungen in jedem Fall - wegen ihrer Förderfähigkeit - dokumentiert werden (können).

Der Fragebogenteil zu „Weiteren Leistungen und Supportangeboten“ sollte hingegen diejenigen Leistungen abbilden, die darüber hinaus stattfinden, Ressourcen binden und in der Regel nicht abrechenbar sind. Hierzu gehören bisher u. a. Arbeiten rund um digitale Lernangebote (bspw. Einrichtung und Betreuung von Lernplattformen), Lern- und Weiterbildungsberatung oder Netzwerkarbeit.

In diesem Bereich gab es bei fast allen Fragestellungen weniger als 20% Antworten von den Einrichtungen. Eine Auswertung ist zu diesem Zeitpunkt deshalb noch nicht möglich. Die Beteiligten gehen davon aus, dass die Etablierung von Routinen in der Datenerfassung innerhalb der Einrichtungen zu einer Verbesserung der Datenqualität führt.

## 9 Schlussbetrachtung

Die frühzeitige Beteiligung der Akteure der Weiterbildung bei der Erstellung des Erhebungsinstruments hat sich positiv ausgewirkt. Dadurch ist eine grundsätzlich hohe Akzeptanz und Bereitschaft zur Teilnahme der Weiterbildungseinrichtungen an der Erhebung erwachsen.

Der nun vorliegende Bericht liefert eine breite und bisher nicht verfügbare Datengrundlage zur gemeinwohlorientierten Weiterbildung in Nordrhein-Westfalen. Er liefert einen differenzierten Überblick über die Personalsituation in den Weiterbildungseinrichtungen. Mit 5.780 Vollzeitäquivalenten und weiteren über 70.000 neben-/freiberuflich Mitarbeitenden/Honorarkräften ist die gemeinwohlorientierte Weiterbildung ein großer Akteur auf dem Arbeitsmarkt in Nordrhein-Westfalen. Dies schlägt sich auch in dem Gesamtumsatz von ca. 650 Mio. € nieder, in dem die WbG-Förderung mit 105 Mio. € enthalten ist.

Der Bericht macht die Leistungsfähigkeit des Weiterbildungssystems sichtbar. Im Jahr 2016 fanden 267.000 Bildungsveranstaltungen mit 3,7 Mio. Teilnahmefällen auf 7 Mio. Unterrichtsstunden und 620.000 Teilnehmertagen statt.

Durch die Differenzierung nach Einrichtungstypen über alle Fragenkomplexe hinweg wird das Berichtswesen Weiterbildung NRW den unterschiedlichen strukturellen Ausgangslagen, Funktionslogiken und Aufgabenfeldern der einzelnen Einrichtungstypen gerecht. Verzerrungen, die in einer reinen Gesamtschau entstanden wären, konnte durch die vergleichende Betrachtung entgegen gewirkt werden.

Auch wenn viele Daten in ihrer Größenordnung bereits jetzt für sich sprechen, wächst die Aussagekraft mit der Entwicklung von längsschnittlichen Zahlenreihen. Diese werden in Zukunft Entwicklungen sichtbar machen und Hinweise geben auf mögliche Wirkfaktoren.

## 10 Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1: Rücklaufquote .....	10
Abbildung 2: Differenzierung nach Einrichtungstyp.....	11
Abbildung 3: Art des Rechtsträgers.....	12
Abbildung 4: Anerkennung nach AWbG.....	13
Abbildung 5: Zugehörigkeit der WbG-Einrichtungen zu einer Landesorganisation.....	14
Abbildung 6: Adressiertes Wirkungsgebiet .....	15
Abbildung 7: Kooperationen (insgesamt).....	18
Abbildung 8: Prozentualer Anteil der Kooperationen nach Einrichtungstyp .....	19
Abbildung 9: Prozentualer Anteil der Kooperationen nach Einrichtungstyp (tabellarisch).....	20
Abbildung 10: Personal in der gemeinwohlorientierten Weiterbildung mit Differenzierung nach Befristung und WbG-Förderung.....	21
Abbildung 11: Neben-/freiberuflich Mitarbeitende/Honorarkräfte und ehrenamtlich Tätige in der gemeinwohlorientierten WB.....	23
Abbildung 12: Personal in der gemeinwohlorientierten Weiterbildung.....	24
Abbildung 13: Einrichtungsgröße nach Anzahl der HpMs (Boxplot) .....	25
Abbildung 14: Einrichtungsgröße nach Anzahl der neben-/freiberuflich Mitarbeitenden/Honorarkräfte (Boxplot).....	26
Abbildung 15: Personal in der gemeinwohlorientierten Weiterbildung differenziert nach Einrichtungstyp (Anzahl und Anteil der VZÄ sowie Anteil der Befristungen) .....	28
Abbildung 16: In der Weiterbildung Tätige nach Geschlecht (%) .....	29
Abbildung 17: Geschlechterverteilung Einrichtungstyp „Weitere Einrichtungen in anderer Trägerschaft“ .....	31
Abbildung 18: Geschlechterverteilung Einrichtungstyp "VHS" .....	31
Abbildung 19: Geschlechterverteilung Einrichtungstyp "Anerk. Einr. d. Familienbildung" .....	32
Abbildung 20: Geschlechterverteilung Einrichtungstyp "Anerk. Einr. d. pol. Bildung" .....	32
Abbildung 21: Selbst durchgeführte Qualifizierungen für das Personal der Einrichtung .....	33
Abbildung 22: Unterstützung der Teilnahme des Personals an externen Qualifizierungen durch Freistellung/Anrechnung von Arbeitszeit.....	35
Abbildung 23: Verhältnis HpMs : NFHs bei Unterstützung von externen Qualifizierungen durch Freistellung/Zeitausgleich .....	35
Abbildung 24: Unterstützung der Teilnahme des Personals an externen Qualifizierungen durch Übernahme von Kosten.....	37
Abbildung 25: Verhältnis HpMs : NFHs bei Unterstützung der Teilnahme des Personals durch die Übernahme von Kosten.....	37
Abbildung 26: Einnahmen und Zuschüsse in absoluten Zahlen .....	39
Abbildung 27: Prozentuale Verteilung der Einnahmen und Zuschüsse .....	39
Abbildung 28: WbG-Fördersummen nach Einrichtungstypen .....	40
Abbildung 29: Aufteilung WbG-Förderungssummen in 100.000€-Schritten .....	40
Abbildung 30: Ausgaben.....	41
Abbildung 31: Ausgabenverteilung im Vergleich (%) .....	42
Abbildung 32: Bildungsveranstaltungen insgesamt nach Einrichtungstypen (Anzahl) .....	43
Abbildung 33: Bildungsveranstaltungen insgesamt nach Einrichtungstypen (%) .....	43

Abbildung 34: Prozentuale Verteilung der Bildungsveranstaltungen auf Themenbereiche nach Einrichtungstypen.....	44
Abbildung 35: Prozentuale Verteilung der Bildungsveranstaltungen auf Themenbereiche nach Einrichtungstypen (Tabelle).....	45
Abbildung 36: Anteil der DaZ/DaF-Kurse im Themenbereich „Sprachen“ .....	46
Abbildung 37: Teilnahmefälle insgesamt nach Einrichtungstypen (Anzahl) .....	47
Abbildung 38: Teilnahmefälle insgesamt nach Einrichtungstypen (%) .....	47
Abbildung 39: Teilnahmefälle in DaZ/DaF-Kursen im Themenbereich „Sprachen“ .....	48
Abbildung 40: Veranstaltungen wären abzurechnen nach Unterrichtsstunden/Teilnehmertagen .....	50
Abbildung 41: Unterrichtsstunden in absoluten Zahlen.....	51
Abbildung 42: Teilnehmertage in absoluten Zahlen .....	51
Abbildung 43: Prozentuale Verteilung der Unterrichtsstunden nach Einrichtungstyp .....	52
Abbildung 44: Prozentuale Verteilung der Teilnehmertage nach Einrichtungstyp.....	52
Abbildung 45: Prozentuale Verteilung der UStd. und TT nach Einrichtungstyp und Themenbereich (tabellarische Darstellung). Zu den n's s. Abbildung 41 und Abbildung 42.....	54
Abbildung 46: Verteilung der UStd. und TT nach Einrichtungstyp und Themenbereich .....	55
Abbildung 47: Prüfungen zum Erwerb von Schulabschlüssen (absolut/VHS).....	57
Abbildung 48: Prozentualer Anteil der Veranstaltungsarten .....	58
Abbildung 49: Orientierung an Zielgruppen.....	60
Abbildung 50: Adressat_innen/Zielgruppen der Veranstaltungen (ohne Antwortmöglichkeit "Allgemein an Weiterbildung Interessierte/keine besondere Zielgruppe") .....	61
Abbildung 51: Adressat_innen/Zielgruppen der Veranstaltungen (ohne Antwortmöglichkeit "Allgemein an Weiterbildung Interessierte/keine besondere Zielgruppe") .....	62
Abbildung 52: Teilnehmende "Altersgruppe nicht bekannt" nach Einrichtungstyp .....	64
Abbildung 53: Altersstruktur nach Einrichtungstyp (ohne "Altersgruppe nicht bekannt") .....	65
Abbildung 54: Geschlechterverteilung der Teilnahmefälle nach Einrichtungstyp (ohne Antwortmöglichkeit "Geschlecht nicht bekannt") .....	66

## **11 Anhänge**

### **11.1 Webbasiertes Erfassungsinstrument – Integrierte Datenerfassung des Ministeriums für Schule und Weiterbildung im neuen Berichtswesen Weiterbildung NRW**

Präsentation von Dr. Thomas Mosiek (BMS Consulting GmbH) auf der Informationsveranstaltung zum Berichtswesen Weiterbildung NRW am 27.04.2017 in der Qualitäts- und UnterstützungsAgentur – Landesinstitut für Schule Soest

### **11.2 Weiterbildungsgesetz NRW (WbG NRW)**

### **11.3 Arbeitnehmerweiterbildungsgesetz NRW (AWbG NRW)**

### **11.4 Weiterbildungskonferenz Nordrhein-Westfalen 2012**

Ziele und Empfehlungen für die Entwicklung der gemeinwohlorientierten Weiterbildung in Nordrhein-Westfalen

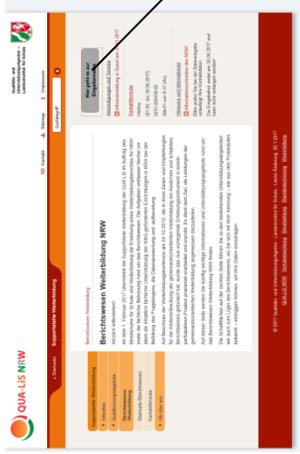
### **11.1 Webbasiertes Erfassungsinstrument – Integrierte Datenerfassung des Ministeriums für Schule und Weiterbildung im neuen Berichtswesen Weiterbildung NRW**

Präsentation von Dr. Thomas Mosiek (BMS Consulting GmbH) auf der Informationsveranstaltung zum Berichtswesen Weiterbildung NRW am 27.04.2017 in der Qualitäts- und UnterstützungsAgentur – Landesinstitut für Schule Soest

# Integrierte Datenerfassung des Ministerium für Schule und Weiterbildung im neuen Berichtswesen Weiterbildung NRW

- Webbasiertes Erfassungsinstrument -  
Dr. Thomas Mosiek, BMS Consulting





Hier geht es zur Eingabemaske

### Allgemeine Charakterisierung des Verfahrens

- Webbasiert
- Verschlüsselte Datenübermittlung
- Rechte- und rollenbasiert
- Jahresübergreifend einsetzbar
- Integriertes Verfahren von MSW und MFKJKS zur Vermeidung von Doppelangaben



### Benutzerdaten:

- Initialzugangsdaten per Post übersandt
- Anschreiben mit Eröffnungspasswort aufbewahren!
- Eröffnungspasswort ändern

## Wechsel zwischen Berichtsjahren

## Startseite

Die Weiterbildungskonferenz hat am 24.10.2012 in ihren Zielen und Empfehlungen für die Weiterentwicklung der gemeinwohlorientierten Weiterbildung beschlossen, dass ein modernes und schlankes Berichtswesen entwickelt werden soll, welches bereits bestehende Berichtssysteme berücksichtigt.

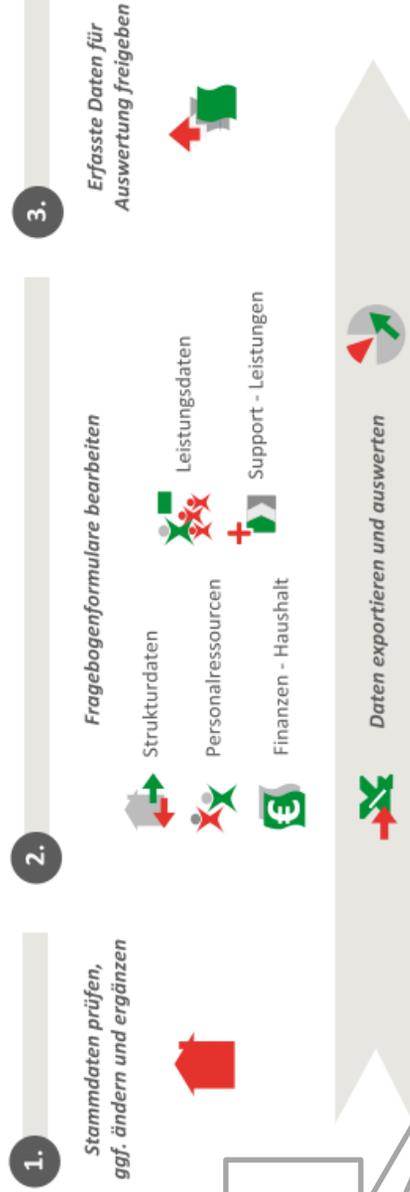
Das vorliegende Erhebungsinstrument, das im Echtbetrieb mit den Daten aus dem Vorjahr zu befüllen ist, wurde in einem partizipativen Prozess praxisnah erarbeitet und in den letzten beiden Jahren erfolgreich erprobt. Hinweise aus den Einrichtungen wurden aufgenommen und anhand von Ergänzungen und erläuternden Infobuttons im Fragebogen umgesetzt. Ziel ist es, die Leistungen der gemeinwohlorientierten Weiterbildung angemessen darzustellen.

**Wichtiger Hinweis bei Kooperationen:** Bei vertraglich geregelten WbG-Kooperationen mit einem gemeinsamen Verwendungsnachweis, bitte bei allen abgefragten Daten jeweils nur den auf die eigene Einrichtung entfallenden Anteil angeben!

**Hinweis für Einrichtungen der Familienbildung:** Für den Bereich der Familienbildung hat das Ministerium für Familie, Kinder, Jugend, Kultur und Sport (MFKJKS) mit den Landesarbeitsgemeinschaften der Familienbildung eine ergänzende Erhebung verabredet und die entsprechenden Inhalte erarbeitet. Sie sind unter dem Menüpunkt „Zusatzeingaben Familienbildung“ – wie bereits bekannt – aufgenommen.

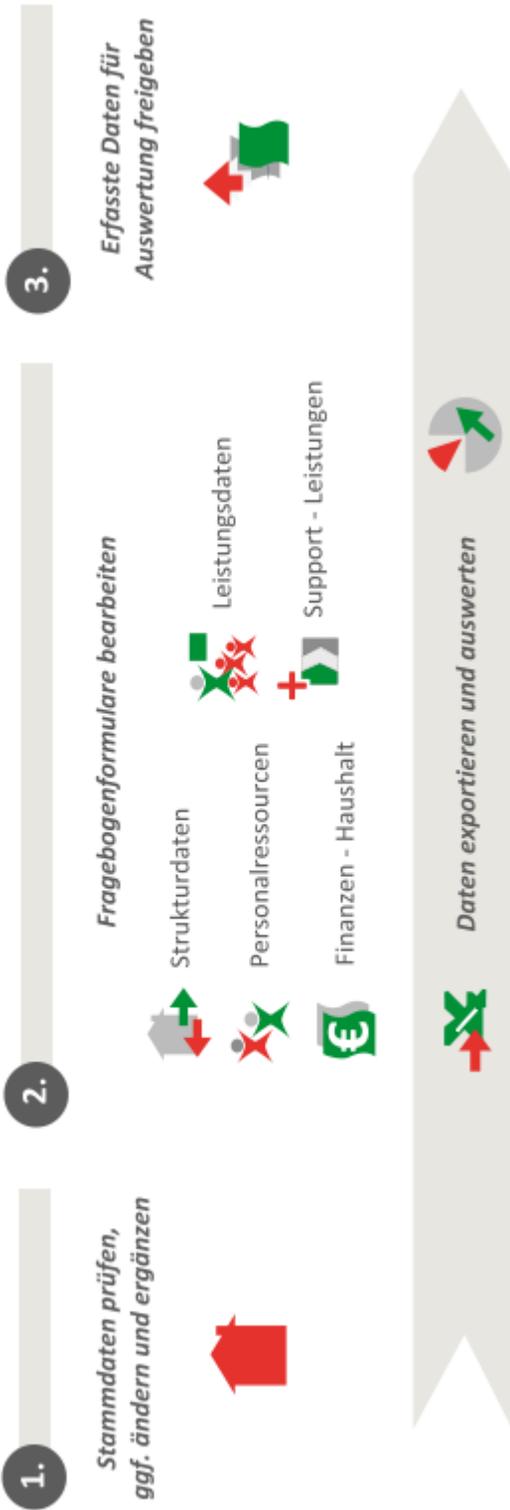
**Hinweis für Einrichtungen der politischen Bildung:** Ab sofort kann die bisher für das Berichtswesen der Einrichtungen der politischen Bildung erforderliche Einzelerfassung von Veranstaltungen ebenfalls im Berichtswesen Weiterbildung vorgenommen werden, so dass Doppelarbeit vermieden wird. Unter dem Menüpunkt „Leistungsdaten“ finden Sie dafür einen entsprechenden Reiter.

Die nachfolgende Abbildung veranschaulicht die mit dieser Webblösung unterstützten Bearbeitungsschritte. Neben der Datenerfassung haben Sie als Anwender/in die Möglichkeit, Daten für eigene Auswertungszwecke zu exportieren bzw. im Programm hinterlegte Auswertungen einzusehen.



## Supportangebot

Allgemeine Informationen sowie Supportangebote wie Kontaktformulare, Hotline, FAQ-Liste finden Sie auf der vorgeschalteten, von der Supportstelle Weiterbildung betriebenen Seite: [www.berichtswesen-weiterbildung.nrw.de](http://www.berichtswesen-weiterbildung.nrw.de)  
Für Ihre Mitwirkung im Rahmen der Datenerfassung danken wir Ihnen.





Ministerium für  
Schule und Weiterbildung  
des Landes Nordrhein-Westfalen

2014, 2015, 2016

Passwort

Derzeitiges  
Passwort  
Neues Passwort  
Neues Passwort  
wiederholen:

- Das Passwort muss mindestens 8 Ziffern sein.
- Das Passwort muss Zeichen aus drei folgenden Kategorien beinhalten:
  - Großbuchstaben
  - Kleinbuchstaben
  - Zahlen
- Sonderzeichen (folgende Sonderzeichen sind erlaubt: !@#\$%^&\*~\_...)
- Bitte verwenden Sie aus Sicherheitsgründen keine "sprechenden" Wörter (z.B. Haus, Name etc.)

Abbrechen und Zurück

Eingaben speichern

- Bei Erstanmeldung:**
- Passwort ändern (Anschreiben mit Initialpasswort aufheben!)
  - Passwortkonventionen beachten

1.

**Stammdaten prüfen,  
ggf. ändern und ergänzen**



Strukturdaten



Personalressourcen



Finanzen - Haushalt



2.

**Fragebogenformulare bearbeiten**



Leistungsdaten



Support - Leistungen

3.

**Erfasste Daten für  
Auswertung freigeben**



**Daten exportieren und auswerten**



- Initial vorbefüllt
- Ergänzungen und gegebenenfalls nötige Änderungen vornehmen und Eingaben speichern (ins. auch E-Mail prüfen!)

- Auch Strukturdaten werden aus dem Vorjahr übernommen – kritisch prüfen!



1.

Stammdaten prüfen,  
ggf. ändern und ergänzen



2.

Fragebogenformulare bearbeiten

Strukturdaten Leistungsdaten

Personalressourcen Support - Leistungen

Finanzen - Haushalt

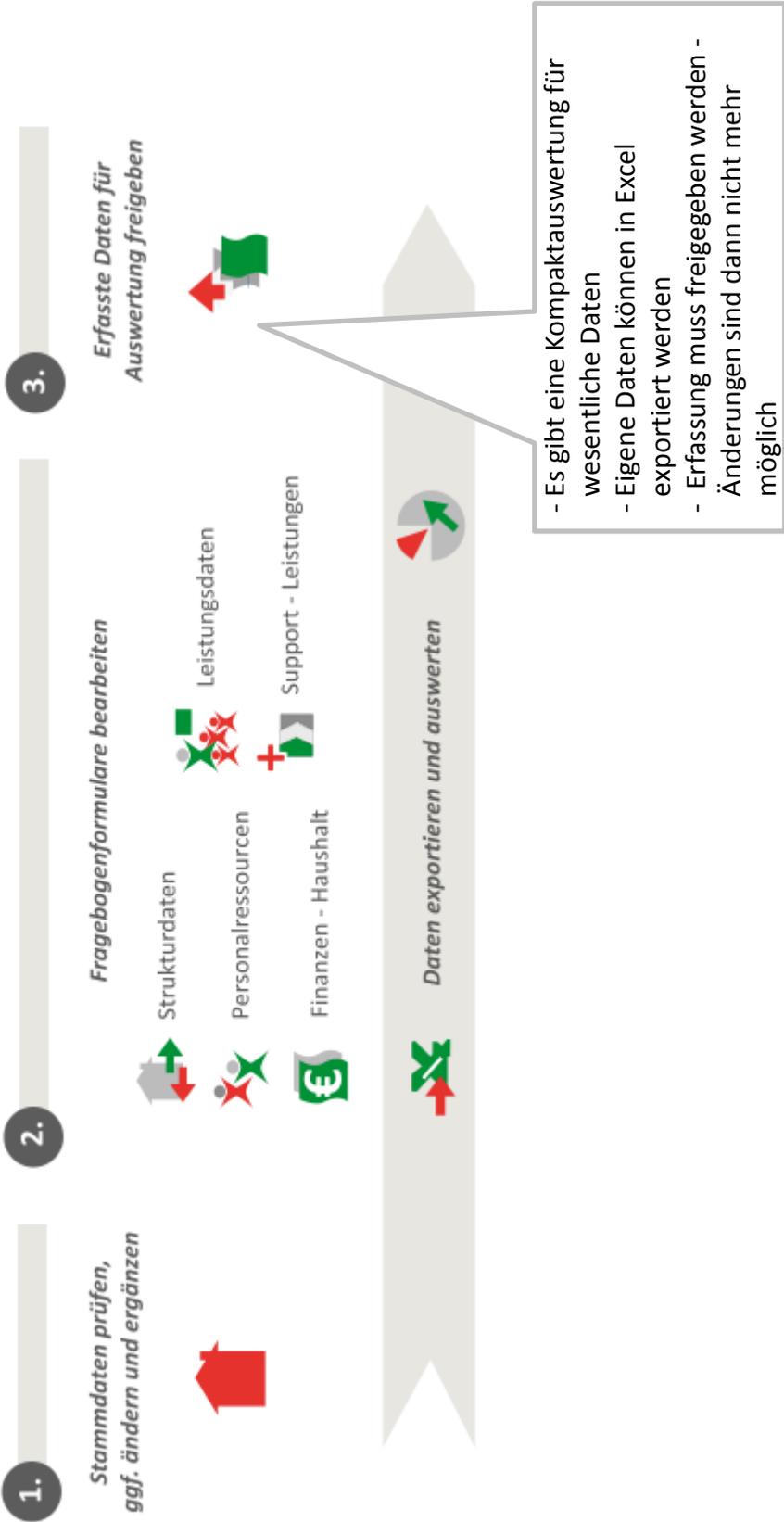
**Daten exportieren und auswerten**

3.

Erfasste Daten für  
Auswertung freigeben

<b>Startseite</b>	<b>Erfassung</b>
	Stammdaten
Die Weiterbeschlosse	Strukturdaten
Das vorliegende erarbeitete Material	Personalressourcen
<b>Wichtiger abgefragter</b>	Finanzierung - Haushalt
Hinweis für mit den Lar	Leistungsdaten
Menüpunkt	Support - Leistungen
Hinweis für Einzelallerf	Kompaktauswertung
Menüpunkt	Datenexport und Freigabe
Die nachfol	
die Möglichkeit, Daten tur eigene Auswertungszwecke zu	

- Jedes Formular ist über einen Menüpunkt erreichbar.  
- Bei dem Verlassen eines Formulars im Falle von Änderungen bitte immer Speichern!



## Verwaltungsmerkmale

Aktenzeichen für WbG-Förderung:

48.40 40 32

System-Id:

255

## Adress- und Kontaktdaten der Einrichtung

Name:

IN VIA Akademie

Straße/Nr.:

Giersmauer 35

PLZ / Ort

33098 Paderborn

Telefon:

05251 2908 0

Telefax:

05251 2908 68

E-Mail:

b.marx@invia-akademie.de

Ansprechpartner/in  
(für Rückfragen zu Daten):

Dr. Birgit Marx

## Adress- und Kontaktdaten des Trägers

Name:

IN VIA Akademie/Meinwerk-Institut gGmbH

Straße/Nr.:

Giersmauer 35

PLZ / Ort

33098 Paderborn

Telefon:

05251 2908 0

Telefax:

05251 2908 68

E-Mail:

b.marx@invia-akademie.de

Ansprechpartner/in  
(für Rückfragen zu Daten):

Dr. Birgit Marx



Art des Rechtsträgers:

Spezifische Einrichtungstypen : 

Einrichtung mit Internatsbetrieb

Familienbildungsstätte 

Einrichtung der politischen Bildung 

 Soweit zutreffend; bitte ggf. anhängen.

Anerkennung nach AWbG:

Ja

Nein

 gemäß Fördervoraussetzungen der LzpB.

Ich habe die Richtigkeit der Stammdaten für das Berichtsjahr 2016 geprüft.

 Anerkennung/Förderung durch Landesjugendämter.

 Abbrechen und Zurück

 Eingaben speichern

- Pflichtfeld – Bestätigung erforderlich!

Dezentrale Struktur

- Ja  
 Nein

z.B. Einrichtung mit Außen-/Zweigstellen.

Qualitätstestat/- zertifikat

- Ja  
 Nein

Zugehörigkeit zu einer Landesorganisation der Weiterbildung

- Keine Zugehörigkeit
- Arbeit und Leben - DGB/VHS - Arbeitsgemeinschaft für politische und soziale Bildung im Land NRW e.V.
- Arbeitsgemeinschaft Ev. Familienbildungsstätten in Westfalen und Lippe
- Arbeitskreis der Bildungsstätten und Akademien (Heimvolkshochschulen) in NRW e.V.
- DRK-LAG Familienbildung NRW
- Arbeitskreis kommunaler Familienbildung NRW
- Bildungswerk des Landessportbundes NRW e.V.
- DAA-Landeseinrichtung NRW
- Bildungswerk der Nordrhein-Westfälischen Wirtschaft e. V.
- DGB-Bildungswerk NRW e.V.
- Ev. Erwachsenenbildung NRW - Landesorganisation
- Landesarbeitsgemeinschaft Demokratischer Bildungswerke
- Landesarbeitsgemeinschaft Evangelischer Familienbildungsstätten und -werke im Rheinland
- Landesarbeitsgemeinschaft der Familienbildungsstätten im PARTITÄTISCHEN
- Landesarbeitsgemeinschaft Familien- und Weiterbildung der Arbeiterwohlfahrt in NRW
- Landesarbeitsgemeinschaft für eine andere Weiterbildung NRW e.V.
- Landesarbeitsgemeinschaft für katholische Erwachsenen- und Familienbildung in NRW e.V.
- Landesverband der Volkshochschulen von NRW e.V.
- Paritätische Akademie Landesverband NRW e.V.

Die Abfrage betrifft nur Weiterbildungsorganisationen (die Liste ist damit abschließend).



Adressiertes Wirkungsgebiet

- Kommunal
- Regional
- Landesweit

Bitte den überwiegend weitreichendsten Wirkungskreis auswählen (gemessen an der Anzahl der Adressaten).

Kooperationen

a.) Kooperationen gemäß § 22 WbG NRW mit nach WbG anerkannten Einrichtungen:

Neu anlegen

Löschen

Einrichtung

b.) Anzahl von Kooperationen / der fachlichen Zusammenarbeit mit:

Bitte nennen Sie regelmäßige Kooperationen. Hierunter fallen auch nicht vertraglich vereinbarte Kooperationen. Bei der Kooperation mit Medien ist nicht die regelmäßige Pressearbeit gemeint.

nach WbG anerkannten Einrichtungen:	<input type="text" value="0"/>
anderen Weiterbildungseinrichtungen (nicht nach WbG anerkannt):	<input type="text" value="0"/>
vorschulischen Tageseinrichtungen für Kinder (insgesamt):	<input type="text" value="0"/>
davon Familienzentren:	<input type="text" value="0"/>
allgemein- und berufsbildenden Schulen:	<input type="text" value="0"/>
davon regionale Bildungspartnerschaften <input type="checkbox"/>	<input type="text" value="0"/>
Hochschulen:	<input type="text" value="0"/>
Ämtern/Behörden:	<input type="text" value="0"/>
Arbeitsagenturen/Jobcenter:	<input type="text" value="0"/>
Betrieben/Unternehmen:	<input type="text" value="0"/>
Arbeitgeberverbänden:	<input type="text" value="0"/>
Gewerkschaften:	<input type="text" value="0"/>
Integrationszentren:	<input type="text" value="0"/>
Kirchen/Religionsgemeinschaften:	<input type="text" value="0"/>
Kultureinrichtungen:	<input type="text" value="0"/>
Medien:	<input type="text" value="0"/>
Vereinen/Initiativen:	<input type="text" value="0"/>
konfessionellen Trägern:	<input type="text" value="0"/>
Krankenhäusern:	<input type="text" value="0"/>
anderen Einrichtungen, und zwar (bitte angeben):	<input type="text"/>

## Hauptamtliches/- berufliches Personal (im Regelfall sozialversicherungspflichtig)

Bitte nur Personal eintragen, dass direkt bei der Weiterbildungseinrichtung beschäftigt ist, nicht beim Träger. Für Beschäftigte, die nur mit einem bestimmten Stellenanteil für die Einrichtung tätig sind, bitte diesen Stellenanteil angeben.

Jede Person darf nur einmal erfasst werden und muss fest einer Kategorie zugeordnet werden.

Das im Rahmen des offenen Ganztags eingesetzte Personal ist einzutragen.

Stellenkapazitäten (besetzte Stellen, Vollzeitsäquivalente) am Stichtag 31.12. des Berichtsjahres

	Männer	Frauen	befristet	WbG-gefördert
Leitung 	<input type="text" value="0"/>	<input type="text" value="0"/>	<input type="text" value="0"/>	<input type="text" value="0"/>
Pädagogisches Personal:	<input type="text" value="0"/>	<input type="text" value="0"/>	<input type="text" value="0"/>	<input type="text" value="0"/>
Verwaltungspersonal:	<input type="text" value="0"/>	<input type="text" value="0"/>	<input type="text" value="0"/>	<input type="text" value="0"/>
Wirtschaftspersonal 	<input type="text" value="0"/>	<input type="text" value="0"/>	<input type="text" value="0"/>	<input type="text" value="0"/>
Sonstiges Personal 	<input type="text" value="0"/>	<input type="text" value="0"/>	<input type="text" value="0"/>	<input type="text" value="0"/>

Vor allem bei Einrichtungen mit Übernachtungs- und Pflegebetriebs relevant (Technik, Küche etc.). Hierzu werden auch Stellen der Hausmeisterinnen eingetragen.

Übernimmt hauptamtliches Personal sowohl Leitungsaufgaben als auch pädagogische Aufgaben ist eine Aufspaltung nach den jeweiligen Stellenanteilen vorzunehmen. Personal mit Leitungsfunktion betrifft die Einrichtungsleitung, nicht weitere Fachbereichsleitungen.

Im Regelfall sozialversicherungspflichtiges Personal, das einen Arbeitsvertrag mit der eigenen Einrichtung hat, z.B. Bundesfreiwilligendienstleistende, Praktikanten, Azubis.



Neben-/ freiberufliches Personal/ Honorarkräfte und ehrenamtlich Tätige

Anzahl der insgesamt im Berichtsjahr tätigen Personen

Männer	Frauen
Neben-/ freiberuflich tätige Honorarkräfte <input type="text" value="0"/>	<input type="text" value="0"/>
- davon 450-Euro Kräfte <input type="text" value="0"/>	<input type="text" value="0"/>
Ehrenamtlich tätige Personen <input type="text" value="0"/>	<input type="text" value="0"/>

(Angaben ggfs. geschätzt)

Unabhängig von der Anzahl der mit diesen geschlossenen Honorarverträgen. 450 €-Kräfte sollten hier eintragen werden.

Hier wird das Personal eingetragen, welches im Berichtsjahr auf 450-Euro Basis beschäftigt war.

z.B. Dozent/innen, Vorstand, Mitglieder. Keine Kurs- und Dozentensprecher/innen.

Hauptberufliches Personal, Honorarkräfte und ehrenamtlich Mitarbeitende

- Neuer Bereich mit Angaben zum eigenen Personal

Qualifizierung des Personals der eigenen Einrichtung

Für das Berichtsjahr 2016 ist diese Abfrage fakultativ.

1. Selbst durchgeführte Qualifizierungen für das Personal Ihrer Einrichtung:

Anzahl der Veranstaltungen:

Anzahl der Unterrichtsstunden:

Anzahl der Teilnehmenden (Teilnahmefälle) insgesamt:

- davon hauptamtliches/-berufliches Personal:

- davon neben-/freiberufliches Personal/Honorarkräfte:

- davon ehrenamtlich Mitarbeitende:

2. Unterstützung der Teilnahme des Personals Ihrer Einrichtung an externen Qualifizierungen durch ...

a) Freistellung oder Anrechnung von Arbeitszeit für Qualifizierung:

Anzahl der geförderten Personen (Fälle) insgesamt:

- davon hauptamtliches/-berufliches Personal:

- davon neben-/freiberufliches Personal/Honorarkräfte:

b) Übernahme von Kosten (für Gebühren, Material, Anreise, Unterkunft u.Ä.) für die Teilnahme (ganz oder teilweise):

Anzahl der geförderten Personen (Fälle) insgesamt:

- davon hauptamtliches/-berufliches Personal:

- davon neben-/freiberufliches Personal/Honorarkräfte:

- davon ehrenamtlich Mitarbeitende:

Die Finanzangaben sollen ausschließlich für die eigene, nach WbG anerkannte Einrichtung angegeben werden. Die ggf. erst vorläufigen Daten des Jahresabschlusses 2016 sind als Grundlage für diese Erhebung ausreichend. Bei vertraglich geregelten WbG-Kooperationen mit gemeir en Verwendungenachweis, bitte nur den auf die eigene Einrichtung entfallenden Anteil angeben.

Art der Buchhaltung:	<input type="checkbox"/> Doppik (nur ankreuzen, falls zutreffend)	in Euro	in %
Nach WbG, ohne Förderung Schulabschlüsse:		1.000,00 €	100,00
Förderung Schulabschlüsse nach WbG:		0,00 €	0,00
Andere Landesmittel:		0,00 €	0,00
Kommunale Förderungen und Umlagen, eigener kommunaler Zuschussbedarf (gilt für VHS und WBE-AT)		0,00 €	0,00
Bundesmittel: (ohne individuelle Förderung gemäß SGB II/III):		0,00 €	0,00
EU-Mittel		0,00 €	0,00
Andere öffentliche Mittel:		0,00 €	0,00
Eigenanteil des Trägers: (nicht für VHS)		0,00 €	0,00
Teilnahmegebühren/-entgelte (inkl. Einnahmen aus individueller Förderung durch Bildungsgutscheine, Bildungsscheck NRW, Bildungsprämie u.Ä.):		0,00 €	0,00
Sonstige Einnahmen (z.B. aus Drittmitteln durch Auftragsmaßnahmen, Vermietung von Räumen, Verkaufserlösen, Spenden):		0,00 €	0,00
<b>Summe:</b>		<b>1.000,00 €</b>	

Die Einnahmen und Zuschüsse beziehen sich grundsätzlich nur auf die Einrichtung, nicht auf Einnahmen und Zuschüsse, die der Träger erhält.

Einzutragen sind Zuschüsse von Gemeinden und Kreisen, von VHS auch Einnahmen aus Umlagen auf andere Kommunen im Rahmen öffentlich-rechtlicher Vereinbarungen sowie der eigene kommunale Zuschussbedarf.

Hier sind Mittel der direkten oder indirekten Zuwendung von Seiten der EU einzutragen. Beispielsweise Mittel aus dem Europäischen Sozialfonds oder für eine Bildungsscheckberatung.

Bei VHS kommunale Trägermittel unter kommunale Zuschüsse eintragen.



Ausgaben ⓘ

Personalausgaben für hauptamtliches/ hauptberufliches pädagogisches Personal:

Ausgaben für neben-freiberufliche Honorarkräfte:

Ausgaben für sonstiges hauptamtliches/ hauptberufliches Personal  
(Verwaltungs- u. Wirtschaftskräfte u.a.):

Veranstaltungsbezogene Sachkosten ⓘ:

Sonstige Ausgaben (Sach- / Betriebskosten) ⓘ:

Summe:

in Euro	in %
0,00 €	0.00
0,00 €	0.00
0,00 €	0.00
0,00 €	0.00
0,00 €	0.00
0,00 €	0.00

Die Ausgaben beziehen sich grundsätzlich nur auf die Einrichtung, nicht auf Einnahmen und Zuschüsse, die der Träger erhält.

Unter veranstaltungsbezogenen Kosten sind diejenigen Kosten zu verstehen, welche direkt durch die Veranstaltung entstehen. So beispielsweise Lehr- und Lernmittel oder die Unterbringung von Teilnehmenden.

Betriebskosten sind beispielsweise Heizkosten, Reparaturkosten, Mietkosten etc.

1.000,00 €

Kontrollsumme:

Abbrechen und Zurück

Eingaben speichern

Die Erhebung von Leistungsdaten bezieht sich auf alle durchgeführten Bildungsveranstaltungen, Unterrichtsstunden (Ustd.), Teilnehmertage (TT) und Teilnehmende (Teilnahmefälle/Belegungen) in einem Berichtsjahr. Auch offene Angebotsformen sollten hier erfasst werden.

Bitte tragen Sie die Veranstaltungen so ein, wie diese gemäß WbG klassifiziert werden, d.h. entweder in Unterrichtsstunden **oder** in Teilnehmertagen (Berechnung gemäß WbG). Jede Veranstaltung darf **nur einem** Themenbereich zugeordnet werden. In einem Themenbereich kann es aber ggf. **beide** Veranstaltungsformen geben.

Jahresübergreifende Kurse werden nur einmal gezählt (analog der Praxis der VHS-Statistik):

In dem Berichtsjahr, in dem jahresübergreifende Kurse beginnen, wird die Anzahl der Kurse und der Teilnehmenden angegeben. (Für das folgende Jahr, in dem ein Kurs fortgesetzt wird, werden hierzu keine Angaben gemacht, um Doppelzählungen zu vermeiden.)

Im Unterschied dazu wird die Zahl der Unterrichtsstunden aufgeteilt, d.h. in einem Berichtsjahr werden nur die in diesem Jahr durchgeführten Unterrichtsstunden erfasst (Spaltung).

	Veranstaltungen, welche in Unterrichtsstunden erfasst werden			Veranstaltungen, welche in Teilnehmertagen erfasst werden		
	Anzahl durchgeführte Bildungsveranstaltungen	Anzahl Unterrichtsstunden (à 45 Minuten)*	Anzahl Teilnehmende (Def.: Teilnahmefälle/Belegungen)	Anzahl durchgeführte Bildungsveranstaltungen	Anzahl Teilnehmertage (Keine Multiplikation der Dauer mit der Teilnehmendenanzahl)	Anzahl Teilnehmende (Def.: Teilnahmefälle/Belegungen)
<b>Durchgeführte Bildungsveranstaltungen</b>						
1. Politik – Staat – Gesellschaft – Medien	<input type="text" value="0"/>	<input type="text" value="0"/>	<input type="text" value="0"/>	<input type="text" value="0"/>	<input type="text" value="0"/>	<input type="text" value="0"/>
2. Umwelt – Entwicklung	<input type="text" value="0"/>	<input type="text" value="0"/>	<input type="text" value="0"/>	<input type="text" value="0"/>	<input type="text" value="0"/>	<input type="text" value="0"/>
3. Familie – Generationen – Gender	<input type="text" value="0"/>	<input type="text" value="0"/>	<input type="text" value="0"/>	<input type="text" value="0"/>	<input type="text" value="0"/>	<input type="text" value="0"/>
4. Lebensgestaltung (inkl. Religion – Ethik)	<input type="text" value="0"/>	<input type="text" value="0"/>	<input type="text" value="0"/>	<input type="text" value="0"/>	<input type="text" value="0"/>	<input type="text" value="0"/>
5. Kultur – Gestalten	<input type="text" value="0"/>	<input type="text" value="0"/>	<input type="text" value="0"/>	<input type="text" value="0"/>	<input type="text" value="0"/>	<input type="text" value="0"/>
6. Gesundheit	<input type="text" value="0"/>	<input type="text" value="0"/>	<input type="text" value="0"/>	<input type="text" value="0"/>	<input type="text" value="0"/>	<input type="text" value="0"/>
7. Sprachen	<input type="text" value="0"/>	<input type="text" value="0"/>	<input type="text" value="0"/>	<input type="text" value="0"/>	<input type="text" value="0"/>	<input type="text" value="0"/>
davon DaZ/DaF (inkl. BAMIF-Integrations- und Alphabetisierungskurse)	<input type="text" value="0"/>	<input type="text" value="0"/>	<input type="text" value="0"/>	<input type="text" value="0"/>	<input type="text" value="0"/>	<input type="text" value="0"/>
8. Beruf – Arbeit	<input type="text" value="0"/>	<input type="text" value="0"/>	<input type="text" value="0"/>	<input type="text" value="0"/>	<input type="text" value="0"/>	<input type="text" value="0"/>
9. Alphabetisierung – Grundbildung	<input type="text" value="0"/>	<input type="text" value="0"/>	<input type="text" value="0"/>	<input type="text" value="0"/>	<input type="text" value="0"/>	<input type="text" value="0"/>
10. Nachholen von Schulabschlüssen	<input type="text" value="0"/>	<input type="text" value="0"/>	<input type="text" value="0"/>	<input type="text" value="0"/>	<input type="text" value="0"/>	<input type="text" value="0"/>
Durchgeführte Bildungsveranstaltungen ohne Zuordnung zu Themenbereich	<input type="text" value="0"/>	<input type="text" value="0"/>	<input type="text" value="0"/>	<input type="text" value="0"/>	<input type="text" value="0"/>	<input type="text" value="0"/>
(Erfasste Bildungsveranstaltungen dürfen nicht in 1.-10. enthalten sein; Eingabe hier nur in der Erprobungsphase möglich, danach erfolgt Erfassung nur nach Themenbereichen)						
Damit <b>insgesamt durchgeführte</b> Bildungsveranstaltungen im Berichtsjahr (= Kalenderjahr **) ***	<input type="text" value="0"/>	<input type="text" value="0"/>	<input type="text" value="0"/>	<input type="text" value="0"/>	<input type="text" value="0"/>	<input type="text" value="0"/>

Auch offene Angebotsformen sollen hier erfasst werden.

- Veränderte Systematik: Klare Trennung von Veranstaltungen nach USt. und TT

- Zusätzliche Erfassung als Davon-Größe



Angaben zu insgesamt durchgeführten und gemäß WbG § 11, 2 **geförderten** Bildungsveranstaltungen im Berichtsjahr (= Kalenderjahr\*\*) **i**

<b>i</b>	0										
----------	---	----------	---	----------	---	----------	---	----------	---	----------	---

Bezugsgröße für alle Angaben ist die eigene WbG anerkannte Einrichtung.

Angaben zu insgesamt durchgeführten Veranstaltungen:  
 -Eingabe: Anzahl lt. letztem Verwendungsnachweis für die WbG-Förderung (Jahresrechnung) zuständige Stelle, bezogen auf das Berichtsjahr.

Angaben zu insgesamt durchgeführten Unterrichtsstunden:  
 -Eingabe: Anzahl lt. letztem Verwendungsnachweis für die WbG-Förderung (Jahresrechnung) zuständige Stelle, bezogen auf das Berichtsjahr.

Angaben zu insgesamt durchgeführten Veranstaltungen:  
 -Eingabe: Anzahl lt. letztem Verwendungsnachweis für die WbG-Förderung (Jahresrechnung) zuständige Stelle, bezogen auf das Berichtsjahr.

Angaben zu insgesamt durchgeführten Veranstaltungen:  
 -Eingabe: Anzahl lt. letztem Verwendungsnachweis für die WbG-Förderung (Jahresrechnung) zuständige Stelle, bezogen auf das Berichtsjahr.

Angaben zu insgesamt durchgeführten Teilnehmertagen:  
 -Eingabe: Anzahl lt. letztem Verwendungsnachweis für die WbG-Förderung (Jahresrechnung) zuständige Stelle, bezogen auf das Berichtsjahr.

Angaben zu insgesamt durchgeführten Veranstaltungen:  
 -Eingabe: Anzahl lt. letztem Verwendungsnachweis für die WbG-Förderung (Jahresrechnung) zuständige Stelle, bezogen auf das Berichtsjahr.



davon durchgeführte und gemäß § 9 AWbG anerkannte

**Bildungsveranstaltungen im Berichtsjahr (=**  
**Kalenderjahr\*\*)** (bei Teilnehmenden nur solche mit  
 Teilnahmebescheinigung gemäß § 5 Abs. 6 AWbG)

\* ohne Unterrichtsstunden von nach Teilnehmertagen erfassten bzw. nachgewiesenen/abgerechneten Veranstaltungen.  
 \*\* Jahresübergreifende Kurse: Erfassung der Veranstaltungen und Teilnehmenden nur im Berichtsjahr des Beginns; Splitting der Unterrichtsstunden auf die Jahre, in denen sie durchgeführt wurden.  
 \*\*\* Wird die Maßnahmeförderung für Unterrichtsstunden und Teilnehmertage verwendet, ist die Summe der Maßnahmeförderung entsprechend aufzuteilen.

Prüfungen zum Erwerb von Schulabschlüssen	Anzahl Prüfungsteilnahmen	Anzahl bestandene Prüfungen
Hauptschulabschluss - HSA 9	<input type="text" value="0"/>	<input type="text" value="0"/>
Hauptschulabschluss - HSA 10	<input type="text" value="0"/>	<input type="text" value="0"/>
Mittlerer Abschluss/ Fachoberschulreife	<input type="text" value="0"/>	<input type="text" value="0"/>
Fachhochschulreife	<input type="text" value="0"/>	<input type="text" value="0"/>
Hochschulreife	<input type="text" value="0"/>	<input type="text" value="0"/>

Veranstaltungsarten	Anzahl
Kurse/Seminare/Lehrgänge (mit in der Regel mindestens 4 Ustd.)	<input type="text" value="0"/>
Einzel-/Kurz-Vortragsveranstaltungen (mit in der Regel höchstens 3 Ustd.)	<input type="text" value="0"/>
Studienseminare (Def.: Veranstaltungen an kulturell, politisch oder historisch bedeutsamen Orten, z.B. Institutionen, Städte, Regionen, Gedenkstätten)	<input type="text" value="0"/>
Summe:	<input type="text" value="0"/>
Nachrichtlich: In Leistungsdaten erfasste Veranstaltungsanzahl	<input type="text" value="0"/>



Adressaten-/Zielgruppen der Veranstaltungen (gemäß didaktischer Planung)	Anzahl*
Ältere, Senior/innen	<input type="text" value="0"/>
Arbeitnehmer/innen / Gewerkschafter/innen	<input type="text" value="0"/>
Arbeitslose/Arbeitssuchende	<input type="text" value="0"/>
Ehrenamtlich Tätige	<input type="text" value="0"/>
Familien	<input type="text" value="0"/>
Frauen	<input type="text" value="0"/>
Junge Erwachsene (bis unter 25 J.)	<input type="text" value="0"/>
Männer	<input type="text" value="0"/>
Menschen mit Behinderung	<input type="text" value="0"/>
Menschen mit Migrationshintergrund	<input type="text" value="0"/>
Menschen ohne Schul- und/oder Berufsabschluss	<input type="text" value="0"/>
Mitarbeitende der Bundeswehr und Polizei	<input type="text" value="0"/>
Bestimmte Berufsgruppen	<input type="text" value="0"/>
Menschen mit Grundbildungs- und Alphabetisierungsbedarf	<input type="text" value="0"/>
Selbstständige und Freiberufler/innen	<input type="text" value="0"/>
Strafgefangene	<input type="text" value="0"/>
Allgemein an Weiterbildung Interessierter/ keine besondere Adressatengruppe	<input type="text" value="0"/>
Andere Adressatengruppe, z.B:	<input type="text" value="0"/>
Summe	<input type="text" value="0"/>
Nachrichtlich: In Leistungsdaten erfasste Veranstaltungsanzahl	<input type="text" value="0"/>

\* pro Veranstaltung nur 1 Nennung, bei Bedarf gemäß Schwerpunktbezug



Altersstruktur der Teilnehmenden (Def.: Teilnahmefälle/Belegungen) 	männlich	weiblich	nicht bekannt
Unter 16	<input type="text" value="0"/>	<input type="text" value="0"/>	<input type="text" value="0"/>
16 bis unter 18 Jahre	<input type="text" value="0"/>	<input type="text" value="0"/>	<input type="text" value="0"/>
18 bis unter 25 Jahre	<input type="text" value="0"/>	<input type="text" value="0"/>	<input type="text" value="0"/>
25 bis unter 35 Jahre	<input type="text" value="0"/>	<input type="text" value="0"/>	<input type="text" value="0"/>
35 bis unter 50 Jahre	<input type="text" value="0"/>	<input type="text" value="0"/>	<input type="text" value="0"/>
50 bis unter 65 Jahre	<input type="text" value="0"/>	<input type="text" value="0"/>	<input type="text" value="0"/>
65 und älter	<input type="text" value="0"/>	<input type="text" value="0"/>	<input type="text" value="0"/>
Altersgruppe nicht bekannt	<input type="text" value="0"/>	<input type="text" value="0"/>	<input type="text" value="0"/>
<hr/>			
Summe (männliche + weibliche + nicht bekannte Teilnehmer):			<input type="text" value="0"/>
<hr/>			
Nachrichtlich: In Leistungsdaten erfasste Teilnehmendenanzahl			<input type="text" value="0"/>

Die nebenstehende Datei hilft Ihnen eine näherungsweise Umrechnung der Anzahl der Teilnehmenden von der LZpB-Systematik in die Systematik des Berichtswesens Weiterbildung zu vollziehen. 

 Abbrechen und Zurück

 Eingaben speichern

# Weitere Leistungen und Supportangebote IN VIA Akademie (AZ WbG-Förderung: 48.40 40 32)

Angaben zu den nachstehend aufgeführten Leistungen/Supportangeboten sollen von den Weiterbildungseinrichtungen gemacht werden, deren pädagogisches Personal im Berichtsjahr entsprechende Leistungen erbracht hat und bei denen diese Leistungen dokumentiert bzw. statistisch erfasst wurden oder eine qualifizierte Schätzung vorliegt.

Aufwand und Output des hauptamtlichen/ -beruflichen pädagogischen Personals

Angebote zum Lernen mit digitalen Medien/ Elearning (Aufwand und Output des hauptamtlichen/-beruflichen pädagogischen Personals)

z.B. Selbstlernzentrum, Computer-/webbasierte Selbstlernmodule; Lernplattformen 

Aufwand in Arbeitsstunden (à 60 Minuten)	entspricht Aufwand in Unterrichtsstunden (à 45 Minuten)	Anzahl der Teilnehmenden
<input type="text" value="0"/>	<input type="text" value="0.00"/>	<input type="text" value="0"/>

Durchführung von Prüfungen und Tests (Aufwand und Output des hauptamtlichen/-beruflichen pädagogischen Personals) 

Aufwand in Arbeitsstunden (à 60 Minuten)	entspricht Aufwand in Unterrichtsstunden (à 45 Minuten)	Anzahl der Prüfungsteilnahmen (außer Schulabschlüsse)
<input type="text" value="0"/>	<input type="text" value="0.00"/>	<input type="text" value="0"/>
<input type="text" value="0"/>	<input type="text" value="0.00"/>	<input type="text" value="0"/>
<input type="text" value="0"/>	<input type="text" value="0.00"/>	<input type="text" value="0"/>
<input type="text" value="0"/>	<input type="text" value="0.00"/>	<input type="text" value="0"/>
<input type="text" value="0"/>	<input type="text" value="0.00"/>	<input type="text" value="0"/>

zusätzlich zu/ außerhalb der bereits erfassten Veranstaltungen/ Unterrichtsstunden.

Einstufungstests, Sprachprüfungen, berufliche (Abschluss-)Prüfungen; Zertifikat Integrationskurse, Einbürgerungstest; Prüfungen zu Computer-/PC-Kenntnissen.  
Es sind keine Prüfungszeiten einzutragen, keine Vorbereitungszeiten.



Berücksichtigt werden sollen hier ausschließlich dokumentierte Beratungsfälle, bei denen Ratsuchende (Namen) und Beratungsdauer explizit erfasst werden.

Weiterbildungsberatung von **individuell** Ratsuchenden (Aufwand und Output des hauptamtlichen/-beruflichen pädagogischen Personals) **i**

Aufwand in Arbeitsstunden (á 60 Minuten)	entspricht Aufwand in Unterrichtsstunden (á 45 Minuten)	Anzahl der Beratungsfälle (beratene Personen)
<input type="text" value="0"/>	<input type="text" value="0.00"/>	<input type="text" value="0"/>
<input type="text" value="0"/>	<input type="text" value="0.00"/>	<input type="text" value="0"/>
<input type="text" value="0"/>	<input type="text" value="0.00"/>	<input type="text" value="0"/>

Formalisierte und/ oder geförderte Beratung (z.B. Bildungsscheck) insgesamt:  
- davon Beratung zur beruflichen Entwicklung:  
Sonstige Beratungsleistungen (ohne allgemeine Sprechstunden und Informationsvermittlung):

Aufwand in Arbeitsstunden (á 60 Minuten)	entspricht Aufwand in Unterrichtsstunden (á 45 Minuten)	Anzahl der Beratungsfälle (beratene Betriebe)
<input type="text" value="0"/>	<input type="text" value="0.00"/>	<input type="text" value="0"/>
<input type="text" value="0"/>	<input type="text" value="0.00"/>	<input type="text" value="0"/>

Qualifizierungsberatung von Betrieben (Aufwand und Output des hauptamtlichen/-beruflichen pädagogischen Personals) **i**

Berücksichtigt werden sollen hier ausschließlich dokumentierte Beratungsfälle, bei denen beratene Betriebe (Namen) und Beratungsdauer explizit erfasst werden.

Formalisierte und/ oder geförderte Beratung (z.B. Bildungsscheck):  
Sonstige Beratung:

Aufwand in Arbeitsstunden (á 60 Minuten)	entspricht Aufwand in Unterrichtsstunden (á 45 Minuten)	Anzahl der Teilnehmenden/Fälle
<input type="text" value="1"/>	<input type="text" value="1,33"/>	<input type="text" value="2"/>
<input type="text" value="3"/>	<input type="text" value="4,00"/>	<input type="text" value="4"/>
<input type="text" value="5"/>	<input type="text" value="6,67"/>	<input type="text" value="6"/>

Weitere Leistungen (Aufwand und Output des hauptamtlichen/-beruflichen pädagogischen Personals)

Kompetenzfassung/ -bilanzierung **i**:  
Sozialpädagogische Betreuung/ Beratung und sonstige Begleitung von Teilnehmenden (z.B. Lernberatung):  
Arbeitsvermittlung:

z.B. unter Einsatz von Instrumenten wie Talentkompass NRW, ProfilPass, keine Lernergebnisfeststellung.



Netzwerke

Gemeint sind Zusammenschlüsse mit mehreren gesellschaftlichen Akteuren auf institutioneller Ebene im Kontext gemeinwohlorientierter Bildungsarbeit und -beratung.

Anzahl Netzwerke (nicht Kooperationen), in denen Personal der Einrichtungen im Berichtsjahr regelmäßig aktiv mitgewirkt hat:

davon Anzahl Regionaler Bildungsnetzwerke

Anzahl Netzwerke

Aufwand und Output anderer pädagogischer Fachkräfte

Sozialpädagogische Betreuungsstunden, Arbeitsvermittlungsstunden und Beratungsstunden im Zusammenhang mit Lehrveranstaltungen sowie Weiterbildungsberatung und Qualifizierungsberatung:

Betreuungsleistungen im offenen Ganztags:

Aufwand in Arbeitsstunden (à 60 Minuten)

entspricht Aufwand in Unterrichtsstunden (à 45 Minuten)

Anzahl der Teilnehmenden/Fälle

Regionale Bildungsnetzwerke bestehen auf Grundlage einer Kooperationsvereinbarung der Kommunen mit dem Ministerium für Schule und Weiterbildung. Gemeint sind sowohl Gremien des RBN als auch weitere Arbeitszusammenhänge des Bildungsbüros.

Abbrechen und Zurück

Eingaben speichern

## Datenexport und Freigabe

### Datenexport

Der nachfolgende Datenexport fasst für Sie nochmals alle Eingabedaten auf den unterschiedlichen Reitern der Datei zusammen. Zudem werden im Menüpunkt Kompaktauswertung ausgewählte Daten visualisiert.

 Datenexport

### Freigabe

Bitte betätigen Sie nach Abschluss aller Eingaben den Freigabebutton. Auf diese Weise zeigen Sie dem Ministerium den Abschluss an.

Status:



Von: BW-035 am 20.06.2016 - 12:17

Zeitstempel



Einrichtungsdaten zur Bearbeitung zurückgeben

Im Falle eines späteren Korrekturbedarfes kann Ihnen der Vorgang durch das Ministerium zur Bearbeitung zurückgegeben werden.

- Rückgabe auf Wunsch möglich!

### Anmerkungen

- Initialstatus: „Einrichtungsdaten freigeben“

### Freigabe

Bitte betätigen Sie nach Abschluss aller Eingaben den Freigabebutton. Auf diese Weise zeigen Sie dem Ministerium den Abschluss an.

Status:



Zeitstempel

Noch nicht freigegeben

Einrichtungsdaten freigegeben

Im Falle eines späteren Korrekturbedarfes kann Ihnen der Vorgang durch das Ministerium zur Bearbeitung zurückgegeben werden.

 Abbrechen und Zurück

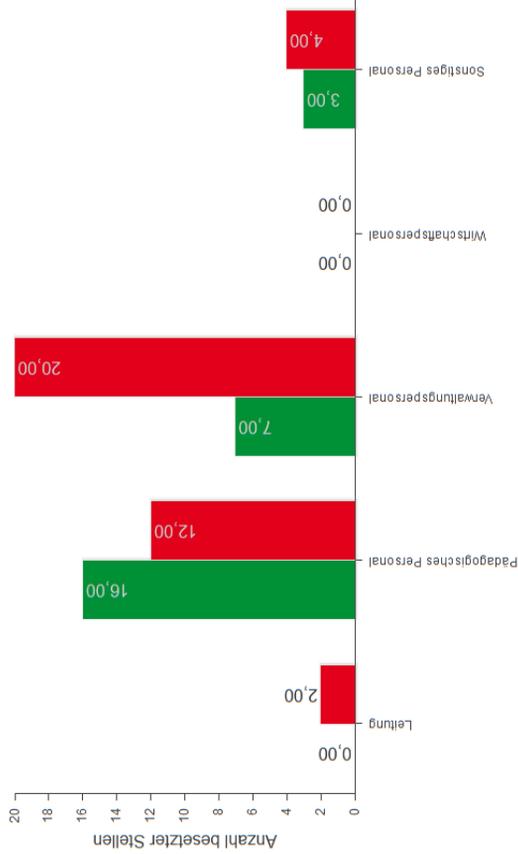
 Eingaben speichern



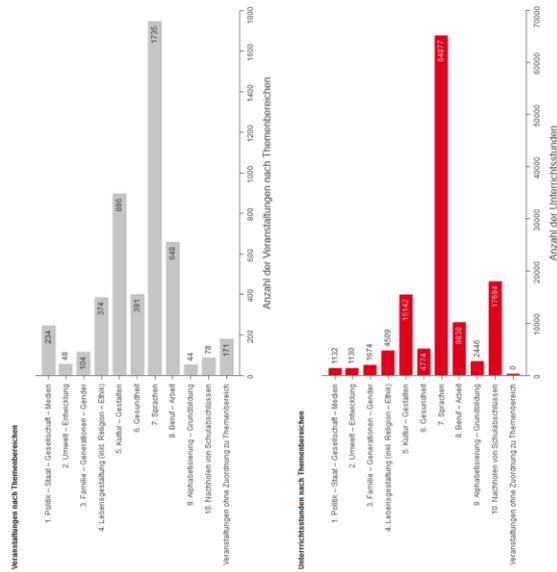
## Kompaktauswertung

### Personalressourcen

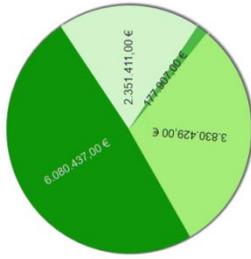
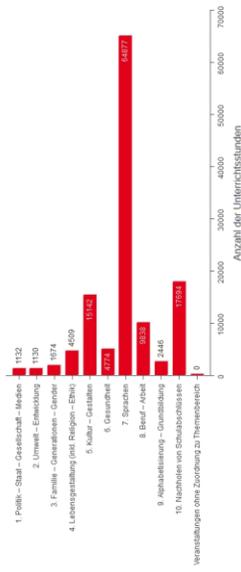
Hauptamtliches/hauptberufliches Personal; besetzte Stellen



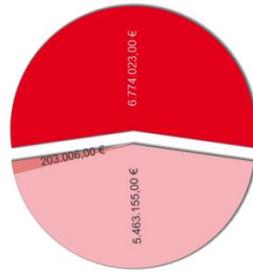
### Leistungsmerkmale



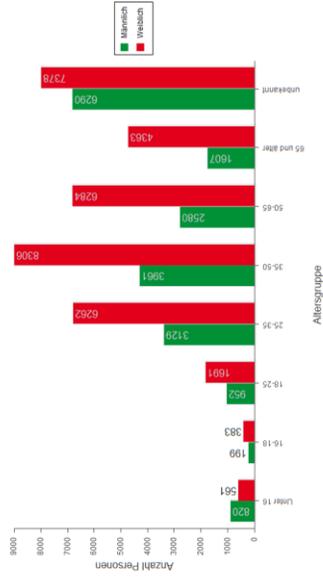
### Unterrichtsstunden nach Themenbereichen



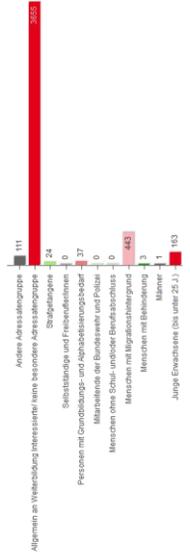
### Ausgaben (gruppiert)



### Altersstruktur der TeilnehmerInnen



### Zielgruppen





Stammdaten  
 Datum: 26.01.2017  
 Jahr: 2015

1			
2			
3			
4			
5	Einrichtungs-ID:	35	
6	Einrichtungsnamen:	Bildungswerk Stenden	
7	Verwaltungsmerkmale		
8	Aktenzeichen für Wbg-Förderung	48.06.07.01.13.04	
9	Kreis/ Kreisfreie Stadt der Einrichtung	Düsseldorf, Stadt	
10	Adress- und Kontaktdaten der Einrichtung		
11	Name	Bildungswerk Stenden	
12	Straße/Nr.	Kavalleriestr. 16	
13	PLZ / Ort	40213 Düsseldorf	
14	Telefon	0211/ 862826-10	
15	Telefax	0211/ 862826-19	
16	E-Mail	info@bildungswerk-stenden.de	
17	Ansprechpartner/in (für Rückfragen zu Daten)	Frau Schweizer	
18	Adress- und Kontaktdaten des Trägers		
19	Name	Neue Gesellschaft Niederrhein e. V.	
20	Straße/Nr.	Kavalleriestr. 16	
21	PLZ / Ort	40213 Düsseldorf	
22	Telefon	0211/ 862826-10	
23	Telefax	0211/ 862826-19	
24	E-Mail	info@bildungswerk-stenden.de	
25	Ansprechpartner/in (für Rückfragen zu Daten)	Frau Schweizer	
26	Art des Rechtsträgers		
27	Gemeinde/Stadt		
28	Kreis		
29	Zweckverband		
30	Anderer Körperschaft der öffentlichen Rechts		
31	Eingetragener Verein		X
32	GmbH/UGmbH		
33	Stiftung		
34	Anderer privatrechtlicher Träger		
35	Spezifische Einrichtungstypen		
36	Einrichtung mit Internatsbetrieb		
37	Familienbildungsstätte		
38	Einrichtung der politischen Bildung		X
39	Anerkennung nach AWBG		Ja
40	Anmerkungen zur Freigabe		
41	Status der Freigabe		Freigegeben
42			
43			

- Alle Eingabedaten verfügbar!



- Zusatzeingabemöglichkeit für  
LzPB-Einrichtungen  
- Erfassung von einzelnen  
Veranstaltungen

## Leistungsdaten

### Veranstaltungen politischer Bildung (Erfassung)

Neue Veranstaltung hinzufügen  Veranstaltungen löschen  Veranstaltungen importieren  Importdatei

Nr.	Titel	Art	USL	Teilnehmerzahl	Bearbeiten
1				keine Veranstaltungen vorhanden	

Seite 0 von 0

**Nur für politische  
Bildungssträger**

## Leistungsdaten

### Veranstaltungen politischer Bildung (Erfassung)

Veranstaltungsnummer der Einrichtung:

Titel der Veranstaltung:

Themenbereich der Lehrveranstaltung (Bitte ordnen Sie die Veranstaltung  
Kernfeld zu):

- Lebendige Demokratie - Partizipation - Medienkompetenz
- Demographischer Wandel - Flexibilisierung der Lebens
- Schulisches Engagement - Lebenslanges Lernen - Bild
- Menschenrechte - Politische Kultur - Zeitgeschichte
- Zuwanderung und Integration
- Internationale Politik und europäischer Einigungsprozess
- Globalisierung - Marktwirtschaft - Sozialpolitik
- Klimawandel und Entwicklung - lokale und globale Han
- anderes Thema

Veranstaltungsdauer:

Anzahl Unterrichtsstunden:

oder  
Anzahl Teilnehmerzahl:

Nach § 11, 2 VbG geförderte Veranstaltung  
 Nach § 9 AWVG anerkannte Bildungsveranstaltung

Veranstaltungsort:

in NRW  
Ort:

Außerhalb von NRW  
Ort:

Ort:

Veranstaltungsleitung und -durchführung:

Anzahl der NPK aus der Einrichtung:

Anzahl der NPK (Rüferten):

Mit welchen Institutionen, Organisationen, Gruppen und Initiativen haben  
Veranstaltung zusammengebetreter (Mehrfachnennungen möglich)

- Anderen Einrichtungen der politischen Bildung oder der Jugend- und Erwachsenenbildung
- Schulen
- Hochschulen
- Verwaltungen, Behörden
- Betrieben oder Ausbildungseinrichtungen
- Verbänden / Vereinen, Umwelt- oder entwicklungspolitischen Organisationen, sozialen Bew
- Gedenkstätten
- Keinen

Veranstaltungsstätte

Veranstaltungsstätte:

- In einer Bildungsstätte (z.B. Heimvolkshochschule oder Akademie)
- In einer anderen Veranstaltungsstätte in NRW
- In einer Veranstaltungsstätte in der übrigen BRD
- In einer Veranstaltungsstätte im Ausland

Veranstaltungsart:

- Kurzveranstaltung (bis zu 4 SSt) (z.B. Vortrag, Podiumsdiskussion, Tagungsveranstaltung)
- Seminar (mehrtagig)
- Kurs / Kursreihe
- Projekt
- Studienseminar

Zielgruppe der Veranstaltung

- Ältere, SeniorInnen
- ArbeitnehmerInnen / Gewerkschaftsmitglie

Teilnehmende (Die folgenden Angaben sind für Kurz- und Tagesveranstaltungen fakultativ.)

Anzahl Teilnehmende, welche zum 1. Mal an einer Veranstaltung dieser Einrichtung teilgenommen haben:

Altersangaben:

männlich	weiblich
unter 16 Jahre: <input type="text"/>	unter 16 Jahre: <input type="text"/>
Anzahl Teilnehmende 16-27 Jahre: <input type="text"/>	Anzahl Teilnehmende 16-27 Jahre: <input type="text"/>
Anzahl Teilnehmende 28-40 Jahre: <input type="text"/>	Anzahl Teilnehmende 28-40 Jahre: <input type="text"/>
Anzahl Teilnehmende 41-52 Jahre: <input type="text"/>	Anzahl Teilnehmende 41-52 Jahre: <input type="text"/>
Anzahl Teilnehmende 53-65 Jahre: <input type="text"/>	Anzahl Teilnehmende 53-65 Jahre: <input type="text"/>
Anzahl Teilnehmende 66 und älter: <input type="text"/>	Anzahl Teilnehmende 66 und älter: <input type="text"/>

Haben Sie eine Vorstellung davon, wie Sie die Ergebnisse der Veranstaltung zukünftig nutzen können? Inwiefern  
treffen die folgenden Angaben zu? (Mehrfachnennungen möglich)

Ich kann politische Sachverhalte nun besser beurteilen:

Ich kann die vermittelten Kenntnisse im Rahmen meines Berufes nutzen:

Ich kann die Kenntnisse im Rahmen meines ehrenamtlichen oder gesellschaftlichen Engagements nutzen:

Die Veranstaltung hat mich motiviert, mich künftig gesellschaftlich zu engagieren:



- Anzeige der bereits erfassten Veranstaltungen zur Plausibilisierung der Folgeangaben



2014 2015

### Zusatzeingaben für Einrichtungen der Familienbildung

Im Bereich der Leistungsdaten wurden 1157 Veranstaltungen (22059 Unterrichtsstunden, 919 Teilnehmer\*innen) im Themenbereich "3. Familie – Generationen – Gender" erfasst. Bitte machen Sie für diese Veranstaltungen nachfolgende Zusatzeingaben:

A. Anzahl der Veranstaltungen zu folgenden Themen und Unterthemen

Bitte tragen Sie hier alle Veranstaltungen ein, die unter "3. Familie – Generationen – Gender" angegeben wurden. Die Summe muss daher der oben angezeigten Summe entsprechen.

Anzahl durchgeführte Lehrveranstaltungen	Anzahl Unterrichtsstunden (à 45 Minuten*)	Anzahl Teilnehmer*innen (Kein Multiplizieren der Teilnehmeranzahl)	Anzahl Teilnehmende (Def.: Teilnehmerfälle / Belegungen)
352	5864	919	6740
11	110	0	204
62	1262	0	1219
272	4492	309	5017
1314	106	45	841
0	0	0	0
38	767	0	597

B. Zusätzliche Angaben zu den unter A. genannten Veranstaltungen

- Bitte machen Sie hier gegebenenfalls zusätzliche Angaben zu Veranstaltungen, die unter A. bereits erfasst wurden:
- Zahl der Veranstaltungen in Kooperation mit Familiensektoren:
  - Zahl der Veranstaltungen, bei denen Kinderbetreuung angeboten wurde:

Startseite Erfassung Administration

**Zusatz**

- Übersicht
- Stammdaten
- Strukturdaten
- Personalressourcen
- Finanzierung - Haushalt
- Leistungsdaten
- Zusatzeingaben Familienbildung
- Support - Leistungen
- Kompaktauswertung
- Datenexport und Freigabe

Im Bereich der Generationen

A. Anza

Bitte träger Summe er

1. Förderer: Erziehung

- de

- de bis

- de Kin

- davon Angebote für Familien/Eltern mit Kindern im

**Nur für Familienbildungsstätten**



## Kontakt

**d-NRW Besitz-GmbH & Co. KG**  
Rheinische Straße 1  
44137 Dortmund

Telefon +49 231 222438-10  
info@d-nrw.de

in Kooperation mit  
**BMS Consulting GmbH**  
Dr. Thomas Mosiek  
Bahnstraße 16  
40212 Düsseldorf

Telefon +49 211/302127-01  
info@bms-consulting.de



## 11.2 Weiterbildungsgesetz NRW (WbG NRW)

**Weiterbildungsgesetz (WbG);  
Bekanntmachung der Neufassung**

Vom 14. April 2000 (Fn 1)

Aufgrund des Artikels 4 des Gesetzes zur Modernisierung der Weiterbildung vom 19. Oktober 1999 (**GV. NRW.S. 574**) wird nachstehend der Wortlaut des Weiterbildungsgesetzes (WbG) in der vom 1. Januar 2000 an geltenden Fassung bekanntgemacht, wie er sich aus

- der Bekanntmachung der Neufassung des Weiterbildungsgesetzes vom 7. Mai 1982 (GV. NRW.S. 276)

- dem Ersten Gesetz zur Modernisierung von Regierung und Verwaltung in Nordrhein-Westfalen (Erstes Modernisierungsgesetz - 1. ModernG NRW) vom 15. Juni 1999 (**GV. NRW.S. 386**)

- dem Gesetz zur Modernisierung der Weiterbildung vom 19. Oktober 1999 (**GV. NRW. S. 574**)

ergibt.

Die Ministerin  
für Schule und Weiterbildung,  
Wissenschaft und Forschung

**Erstes Gesetz zur Ordnung und Förderung  
der Weiterbildung im Lande Nordrhein-Westfalen  
(Weiterbildungsgesetz - WbG)  
in der Fassung der Bekanntmachung**

**vom 14. April 2000**

Inhalt

I. Abschnitt  
Grundsätze

§ 1 Recht auf Weiterbildung

§ 2 Gesamtbereich der Weiterbildung

§ 3 Aufgaben der Weiterbildung

§ 4 Sicherung der Weiterbildung

§ 5 Zusammenarbeit

§ 6 Prüfungen

§ 7 Förderung der Weiterbildung

§ 8 Stellen, Unterrichtsstunden und Teilnehmertage

§ 9 Ausbildung

II. Abschnitt  
Einrichtungen der Weiterbildung in der Trägerschaft  
von Gemeinden und Gemeindeverbänden

§ 10 Errichtung und Unterhaltung von Einrichtungen der Weiterbildung

§ 11 Grundversorgung

§ 12 Personalstruktur

§ 13 Zuweisungen des Landes

III. Abschnitt

Einrichtungen der Weiterbildung in anderer Trägerschaft

§ 14 Allgemeines

§ 15 Anerkennungsvoraussetzungen

§ 16 Finanzierung von Einrichtungen der Weiterbildung in  
anderer Trägerschaft

IV. Abschnitt  
Ergänzende Bestimmungen

§ 17 Investitionskosten

§ 18 Weiterförderung von Förderungsmaßnahmen

§ 19 Förderungsvoraussetzungen und -verfahren

§ 20 Weiterbildungskonferenz

§ 21 Regionalkonferenz

V. Abschnitt  
Inkrafttreten, Übergang

§ 22 Inkrafttreten, Übergang

I. Abschnitt  
Grundsätze

**§ 1  
Recht auf Weiterbildung**

(1) Jede und jeder hat das Recht, die zur freien Entfaltung der Persönlichkeit und zur freien Wahl des Berufs erforderlichen Kenntnisse und Qualifikationen zu erwerben und zu vertiefen.

(2) Soweit Kenntnisse und Qualifikationen nach Beendigung einer ersten Bildungsphase in Schule, Hochschule oder Berufsausbildung erworben werden sollen, haben Einrichtungen der Weiterbildung die Aufgabe, ein entsprechendes Angebot an Bildungsgängen nach den Vorschriften dieses Gesetzes bereitzustellen.

(3) Einrichtungen der Weiterbildung erfüllen ihre Aufgaben im Zusammenwirken mit anderen Bildungseinrichtungen.

**§ 2  
Gesamtbereich der Weiterbildung**

(1) Der Gesamtbereich der Weiterbildung ist gleichberechtigter Teil des Bildungswesens.

(2) Einrichtungen der Weiterbildung im Sinne dieses Gesetzes sind Bildungsstätten in kommunaler Trägerschaft und anerkannte Bildungsstätten in anderer Trägerschaft, in denen Lehrveranstaltungen zur Fortsetzung und Wiederaufnahme organisierten Lernens unabhängig vom Wechsel des pädagogischen Personals und der Teilnehmerinnen und Teilnehmer geplant und durchgeführt werden. Diese Einrichtungen decken einen Bedarf an Bildung neben Schule oder Hochschule sowie der Berufsausbildung und der außerschulischen Jugendbildung. Als Bedarf im Sinne dieses Gesetzes gelten sowohl die Vertiefung und Ergänzung vorhandener Qualifikationen als auch der Erwerb von neuen Kenntnissen, Fertigkeiten und Verhaltensweisen.

(3) Zu den Einrichtungen der Weiterbildung im Sinne dieses Gesetzes gehören nicht Bildungsstätten, die überwiegend der Weiterbildung der Mitglieder des Trägers im Bereich der freizeitorientierten und die Kreativität fördernden Bildung oder die überwiegend der Weiterbildung der Bediensteten des Trägers dienen oder die überwiegend Lehrveranstaltungen in einem Spezialgebiet planen und durchführen.

(4) Die von Einrichtungen der Weiterbildung angebotenen Lehrveranstaltungen sind für alle zugänglich. Bei abschlussbezogenen Lehrveranstaltungen kann die Teilnahme von bestimmten Vorkenntnissen abhängig gemacht werden.

### **§ 3 Aufgaben der Weiterbildung**

(1) Das Bildungsangebot der Einrichtungen der Weiterbildung umfasst Inhalte, die die Entfaltung der Persönlichkeit fördern, die Fähigkeit zur Mitgestaltung des demokratischen Gemeinwesens stärken und die Anforderungen der Arbeitswelt bewältigen helfen. Es umfasst die Bereiche der allgemeinen, politischen, beruflichen und kulturellen Weiterbildung und schließt den Erwerb von Schulabschlüssen und Eltern- und Familienbildung ein.

(2) Das in Absatz 1 genannte Bildungsangebot ist nach dem Grundsatz der Einheit der Bildung zu planen und zu organisieren.

### **§ 4 Sicherung der Weiterbildung**

(1) Die Sicherstellung eines bedarfsdeckenden Angebots an Lehrveranstaltungen zur Weiterbildung soll durch Einrichtungen der Kreise, kreisfreien Städte, kreisangehörigen Gemeinden (§ 10) sowie anderer Träger (§ 14) gewährleistet werden.

(2) Die Einrichtungen der Weiterbildung haben das Recht auf selbstständige Lehrplangestaltung. Die Freiheit der Lehre wird gewährleistet; sie entbindet nicht von der Treue zur Verfassung.

(3) Zur Sicherung einer bedarfsgerechten Planung und Durchführung von Lehrveranstaltungen räumt der jeweilige Träger einer Einrichtung der Weiterbildung den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern und Teilnehmerinnen und Teilnehmern ein Mitwirkungsrecht ein. Art und Umfang dieses Mitwirkungsrechts sind in einer Satzung festzulegen.

### **§ 5 Zusammenarbeit**

(1) Zum Aufbau eines Systems lebensbegleitenden Lernens arbeiten die Einrichtungen der Weiterbildung, die Schulen, insbesondere Schulen des Zweiten Bildungswegs, die Hochschulen und die Einrichtungen der beruflichen Aus- und Weiterbildung zusammen.

(2) In diese Zusammenarbeit sind auch die Landesorganisationen der Weiterbildung und Fachinstitute einzubeziehen.

(3) Der Träger der Pflichtaufgabe (§ 10) soll die Abstimmung der Planung und die Zusammenarbeit der in seinem Bereich tätigen Weiterbildungseinrichtungen fördern.

### **§ 6 (Fn 7) Prüfungen**

(1) Einrichtungen der Weiterbildung haben das Recht, staatliche Prüfungen durchzuführen, wenn die vorbereitenden Lehrgänge den entsprechenden staatlichen Bildungsgängen gleichwertig sind. Dies gilt insbesondere für Prüfungen zum nachträglichen Erwerb von Schulabschlüssen. Die Durchführung dieser Prüfungen und der vorbereitenden Lehrgänge unterliegt der Fachaufsicht des zuständigen Ministeriums und der von ihm durch Rechtsverordnung bestimmten Aufsichtsbehörde.

(2) Das zuständige Ministerium bestimmt durch Rechtsverordnung, inwieweit typisierte und kombinierbare Einheiten von Lehrveranstaltungen den Erwerb von Zeugnissen und Abschlusszertifikaten in Teilabschnitten ermöglichen.

(3) Für Prüfungen zum nachträglichen Erwerb von Schulabschlüssen erlässt das zuständige Ministerium im Einvernehmen mit dem für das Schulwesen zuständigen Ministerium durch Rechtsverordnung Prüfungsordnungen; § 51 Abs. 1 Schulgesetz gilt entsprechend.

### **§ 7 Förderung der Weiterbildung**

Das Land ist nach Maßgabe dieses Gesetzes zur Förderung der Weiterbildung verpflichtet. Es beteiligt sich nach Maßgabe der §§ 13 und 16 an den Kosten für das hauptamtliche bzw. hauptberufliche pädagogische Personal und für die Maßnahmen, die nach Unterrichtsstunden und Teilnehmertagen berechnet werden.

### **§ 8 Stellen, Unterrichtsstunden und Teilnehmertage**

(1) Die Beteiligung des Landes an den Kosten für das hauptamtliche bzw. hauptberufliche pädagogische Personal bemisst sich nach Stellen. Eine Stelle gilt als besetzt, wenn auf ihr eine vollzeitlich beschäftigte Person oder in entsprechendem Umfang mehrere teilzeitbeschäftigte Personen geführt werden.

(2) Eine Unterrichtsstunde ist eine Lehrveranstaltung von 45 Minuten Dauer.

(3) Bei mehrtägigen Lehrveranstaltungen mit einer Mindestdauer von zwölf Unterrichtsstunden bilden sechs Unterrichtsstunden bezogen auf eine teilnehmende Person einen Tag. Je Tag kann ein Tag abgerechnet werden.

(4) An den geförderten Unterrichtsstunden müssen im Jahresdurchschnitt mindestens zehn Personen teilnehmen, die in Nordrhein-Westfalen wohnen oder arbeiten. Bei den geförderten Tagungen darf der Anteil der Personen, die nicht in Nordrhein-Westfalen wohnen oder arbeiten, jährlich 15 vom Hundert der geförderten Tagungen nicht übersteigen.

## **§ 9 Ausbildung**

An Hochschulen werden die Voraussetzungen für Forschung, Lehre und Studium auf dem Gebiet der Organisation und Didaktik der Weiterbildung geschaffen.

II. Abschnitt  
Einrichtungen der Weiterbildung in der Trägerschaft  
von Gemeinden und Gemeindeverbänden

## **§ 10 Errichtung und Unterhaltung von Einrichtungen der Weiterbildung**

(1) Kreisfreie Städte, Große kreisangehörige Städte und Mittlere kreisangehörige Städte sind verpflichtet, Einrichtungen der Weiterbildung zu errichten und zu unterhalten. Sie können die Einrichtungen auch in einer Rechtsform des privaten Rechts führen. Dabei muss sichergestellt sein, dass die Gemeinde oder der Gemeindeverband die bestimmenden Entscheidungsbefugnisse behält.

(2) Mittlere kreisangehörige Städte können diese Aufgabe auf den Kreis übertragen.

(3) Für den Bereich der übrigen kreisangehörigen Gemeinden ist der Kreis verpflichtet, Einrichtungen der Weiterbildung zu errichten und zu unterhalten, soweit nicht mehrere Gemeinden mit zusammen mindestens 25.000 Einwohnerinnen und Einwohnern diese Aufgabe nach den Vorschriften des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit gemeinsam wahrnehmen.

(4) Die Einrichtungen der Weiterbildung in der Trägerschaft von Gemeinden und Gemeindeverbänden gemäß Absatz 1 heißen Volkshochschulen.

## **§ 11 Grundversorgung**

(1) Die Grundversorgung mit Weiterbildungsangeboten wird durch das Pflichtangebot der Volkshochschulen sichergestellt.

(2) Das Pflichtangebot der Volkshochschulen umfasst Lehrveranstaltungen der politischen Bildung, der arbeitswelt- und berufsbezogenen Weiterbildung, der kompensatorischen Grundbildung, der abschluss- und schulabschlussbezogenen Bildung, Angebote zur lebensgestaltenden Bildung und zu Existenzfragen einschließlich des Bereichs der sozialen und

interkulturellen Beziehungen sowie Angebote zur Förderung von Schlüsselqualifikationen mit den Komponenten Sprachen und Medienkompetenz. Zur Grundversorgung gehören auch Bildungsangebote, wie sie im Kinder- und Jugendhilfegesetz der Familienbildung zugewiesen sind. (Fn 2)

(3) Das Pflichtangebot beträgt für Kreise, kreisfreie Städte und kreisangehörige Gemeinden, die Aufgaben nach § 10 wahrnehmen, ab 25.000 Einwohnerinnen und Einwohner 3.200 Unterrichtsstunden jährlich.

(4) Das Pflichtangebot erhöht sich ab 60.000 Einwohnerinnen und Einwohner je angefangene 40.000 Einwohnerinnen und Einwohner um 1.600 Unterrichtsstunden jährlich.

## **§ 12 Personalstruktur**

(1) Zur personellen Grundausstattung von Einrichtungen der Weiterbildung können gehören:

1. pädagogische Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter für die Planung und Durchführung von Lehrveranstaltungen,

2. Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter für den Verwaltungsdienst,

3. sonstige Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter.

(2) Sie sind Bedienstete des Trägers der jeweiligen Einrichtung.

(3) Die Einrichtungen der Weiterbildung werden von einer hauptamtlichen oder hauptberuflichen pädagogischen Mitarbeiterin oder einem hauptamtlichen oder hauptberuflichen pädagogischen Mitarbeiter geleitet.

(4) Die Durchführung von Lehrveranstaltungen kann auch entsprechend vorgebildeten pädagogischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern übertragen werden, die nebenamtlich oder nebenberuflich für die Einrichtung der Weiterbildung tätig sind.

## **§ 13 (Fn 4) Zuweisungen des Landes**

(1) Das Land erstattet dem Träger die im Rahmen des Pflichtangebots entstehenden Kosten für Unterrichtsstunden sowie für je 1.600 Unterrichtsstunden die Kosten einer pädagogisch hauptberuflich bzw. hauptamtlich besetzten Stelle.

(2) Die Kostenerstattung erfolgt für Stellen, die ausschließlich für die Einrichtung der Weiterbildung eingesetzt werden.

(3) Die Kostenerstattung erfolgt nach Durchschnittsbeträgen, die jährlich im Haushaltsgesetz festgesetzt werden.

(4) Der auf Unterrichtsstunden gemäß Absatz 1 entfallende Zuweisungsbetrag wird als Pauschale in Höhe des Unterschiedsbetrags zwischen der Stellenförderung gemäß Absatz 1 und dem Gesamtbetrag der im Jahre 1999 der Volkshochschule gezahlten Landesmittel zugewiesen. Der Gesamtbetrag der Zuweisung wird um einen Betrag in Höhe von 5 Millionen € gekürzt, der für die besondere Finanzierung von Lehrgängen gemäß § 6 zur Verfügung gestellt wird.

III. Abschnitt  
Einrichtungen der Weiterbildung in anderer Trägerschaft

**§ 14  
Allgemeines**

(1) Bildungsstätten anderer Träger wie der Kirchen und freien Vereinigungen werden nach Maßgabe der §§ 15 und 16 als Einrichtungen der Weiterbildung gefördert.

(2) Das Angebot an Lehrveranstaltungen dieser Einrichtungen kann die in § 3 genannten Inhalte und Bereiche umfassen.

**§ 15  
Anerkennungsvoraussetzungen**

(1) Voraussetzung für die Förderung der Einrichtungen aus Mitteln des Landes ist die Anerkennung durch die zuständige Bezirksregierung oder für Einrichtungen der Weiterbildung, die nach ihrer Bezeichnung dem Bereich der Eltern- und Familienbildung angehören und zumindest zu drei Vierteln ihres Lehrprogramms in diesem Bereich tätig sind, das zuständige Landesjugendamt.

(2) Die Anerkennung einer Bildungsstätte ist auf Antrag auszusprechen, wenn folgende Voraussetzungen erfüllt werden:

1. Sie muss nach Art und Umfang ihrer Tätigkeit die Gewähr der Dauer bieten.

2. Sie muss ein Mindestangebot auf dem Gebiet der Weiterbildung von 2.800 Unterrichtsstunden jährlich in ihrem Einzugsbereich innerhalb des Landes Nordrhein-Westfalen durchführen. Als Einrichtungen der Weiterbildung mit Internatsbetrieb anerkannte Bildungsstätten, die bereits im Jahr 1999 eine Förderung nach dem Weiterbildungsgesetz erhalten haben, können das in Satz 1 genannte Mindestangebot auch mit 2.600 durchgeführten Teilnehmertagen nachweisen.

3. Sie muss ausschließlich dem Zweck der Weiterbildung dienen.

4. Ihr Angebot an Lehrveranstaltungen darf nicht vorrangig Zwecken einzelner Betriebe dienen.

5. Ihr Angebot an Lehrveranstaltungen darf nicht der Gewinnerzielung dienen.

6. Der Träger muss sich verpflichten, der zuständigen Bezirksregierung oder dem zuständigen Landesjugendamt auf Anfrage Auskunft über die Lehrveranstaltungen zu geben.

7. Der Träger muss sich zur Zusammenarbeit gemäß § 5 verpflichten.

8. Der Träger muss zur Kontrolle seines Finanzgebarens in Bezug auf die Bildungsstätte durch die zuständige Bezirksregierung oder das zuständige Landesjugendamt bereit sein.

9. Der Träger muss die Gewähr für die ordnungsgemäße Verwendung der Förderungsmittel bieten.

10. Die Bildungsstätte muss eine Satzung entsprechend § 4 Abs. 3 haben.

**§ 16 (Fn 5)  
Finanzierung von Einrichtungen  
der Weiterbildung in anderer Trägerschaft**

(1) Die Träger der anerkannten Einrichtungen der Weiterbildung haben Anspruch auf Bezuschussung durch das Land.

(2) Das Land gewährt dem Träger einen Zuschuss zu den von der Einrichtung in den in § 11 Abs. 2 genannten Bereichen durchgeführten Unterrichtsstunden und Teilnehmertagen sowie je geförderte 1.400 Unterrichtsstunden bzw. 1.300 Teilnehmertage zu den Kosten einer mindestens im Umfang von 75 vom Hundert besetzten Stelle.

(3) § 13 Abs. 2 gilt entsprechend.

(4) Die Bezuschussung erfolgt nach Durchschnittsbeträgen in Höhe von 60 vom Hundert der Durchschnittsbeträge gemäß § 13 Abs. 3. Der Durchschnittsbetrag für den Teilnehmertag wird jährlich im Haushaltsgesetz festgesetzt.

(5) Der Landeszuschuss darf insgesamt den im Jahr 1999 für die Einrichtung möglichen Höchstförderbetrag nicht übersteigen. Neu anerkannte Einrichtungen erhalten eine jährliche Förderung höchstens in Höhe von 2.800 Unterrichtsstunden und für zwei Stellen.

(6) Nach dem 31. Dezember 2004 neu anerkannte Einrichtungen erhalten Förderung mit Beginn des fünften Haushaltsjahres nach ihrer Anerkennung.

(7) Für die kommunalen Familienbildungsstätten gelten die Absätze 1 bis 5 entsprechend.

IV. Abschnitt  
Ergänzende Bestimmungen

**§ 17  
Investitionskosten**

(1) Die Mittel des Schulbauprogramms im jeweiligen Gemeindefinanzierungsgesetz werden auch für Einrichtungen der Weiterbildung in kommunaler Trägerschaft zur Verfügung gestellt.

(2) Das Land kann Einrichtungen der Weiterbildung in anderer Trägerschaft Zuschüsse zu den notwendigen Investitionskosten gewähren.

**§ 18 (Fn 6)**  
**Weiterförderung von Förderungsmaßnahmen**

(1) Die besondere Förderung von Einrichtungen und Maßnahmen der entsprechenden außerschulischen Jugendbildung, der politischen Bildung, der beruflichen Fort- und Weiterbildung und der Familienbildung durch das Land bleibt unberührt.

(2) Einrichtungen der Weiterbildung erhalten für Lehrgänge zum Nachholen von Schulabschlüssen gemäß § 6 eine zusätzliche Förderung, sofern sie bereits im Jahr 2002 ein solches Angebot durchgeführt haben.

**§ 19**  
**Förderungsvoraussetzungen und -verfahren**

(1) Die Träger der Pflichtaufgabe erhalten die Zuweisungen für das Pflichtangebot der Volkshochschulen in vierteljährlichen Teilbeträgen im Voraus.

(2) Einrichtungen der Weiterbildung, die nach ihrer Bezeichnung dem Bereich der Eltern- und Familienbildung angehören und zumindest zu drei Vierteln ihres Lehrprogramms in diesem Bereich tätig sind, beantragen den Zuschuss beim zuständigen Landesjugendamt. Die anderen Träger beantragen den Zuschuss bei der zuständigen Bezirksregierung. Der Zuschuss wird für die Dauer eines Haushaltsjahres festgesetzt. Dem Zuschussantrag sind beizufügen:

1. Die Angaben über die für die Landesförderung maßgeblichen Unterrichtsstunden und Teilnehmerschaft und

2. eine Aufstellung über die zur Förderung beantragten Stellen und die Erklärung, dass sie mit sozialversicherungspflichtigen bzw. beamteten Bediensteten besetzt sind, die ausschließlich für die Einrichtung der Weiterbildung eingesetzt werden.

(3) Der Träger und die Einrichtung sind verpflichtet, die zur Festsetzung des Zuschusses erforderlichen Auskünfte zu erteilen und Nachweise zu erbringen.

**§ 20**  
**Weiterbildungskonferenz**

Zur Bewertung der bisherigen Entwicklung und zur Formulierung von Empfehlungen für die künftige Arbeit wird jährlich eine Weiterbildungskonferenz durchgeführt, zu der die an der Ausführung des Weiterbildungsgesetzes Beteiligten eingeladen werden.

**§ 21**  
**Regionalkonferenz**

(1) Zur Unterstützung der Neustrukturierung der Weiterbildung in der Region findet mindestens einmal jährlich eine Regionalkonferenz statt. Sie dient der Überprüfung der Wirksamkeit des Gesetzes und soll die Weiterbildungsangebote und deren Förderung sichern.

(2) Die Bezirksregierungen laden hierzu die in ihrem Bezirk tätigen Träger und Einrichtungen der Weiterbildung und das zuständige Landesjugendamt ein. Die Teilnahme ist freiwillig.

V. Abschnitt  
Inkrafttreten, Übergang

**§ 22 (Fn 6)**  
**Inkrafttreten, Übergang**

(1) Das Gesetz tritt am 1. Januar 1975 in Kraft.(Fn 3)

(2) Abweichend von § 15 Abs. 2 Nr. 2 können sich am 1. Januar 2000 bereits anerkannte Einrichtungen bis zum 31. Dezember 2005 zu entsprechend großen Einrichtungen zusammenschließen oder vergleichbare Kooperationen eingehen. Während dieser Übergangszeit werden abweichend von § 16 Abs. 5 keine zwischen dem 1. Januar 2000 und dem 31. Dezember 2004 neu anerkannten Einrichtungen gefördert.

**Hinweis**

**Neufassung der Gesetze**

(Artikel 10 des Gesetzes v. 27. 1. 2004 (**GV. NRW. S. 30**))

Die zuständigen Ministerien werden ermächtigt, die durch dieses Gesetz geänderten Gesetze in einer neuen Fassung mit neuem Datum und in fortlaufender Paragrafenreihenfolge bekannt zu machen und dabei Unstimmigkeiten im Wortlaut zu berichtigen.

Fußnoten

**Fn 1** GV. NRW. 2000 S. 390; geändert durch Artikel 3 u. 4 d. Gesetzes v. 27.1.2004 (**GV. NRW. S. 30**), in Kraft getreten am 31. Januar 2004; § 129 Nr. 4 des Schulgesetzes v. 15.2.2005 (**GV. NRW. S. 102**), in Kraft getreten am 1.8.2005; Artikel 23 des Gesetzes vom 23. Januar 2018 (**GV. NRW. S. 90**), in Kraft getreten am 2. Februar 2018.

**Fn 2** Das Änderungsgesetz vom 19. Oktober 1999 (**GV. NRW. S. 574**) tritt am 1. Januar 2000 in Kraft; geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 27.1.2004 (**GV. NRW. S. 30**) Abweichend davon tritt § 11 Abs. 2 am 1. Januar 2006 in Kraft.

**Fn 3** Die Bestimmung betrifft das Inkrafttreten des Gesetzes in der Fassung vom 31. Juli 1974. Die vom Inkrafttreten bis zur Bekanntmachung der Neufassung eingetretenen Änderungen ergeben sich aus der vorangestellten Bekanntmachung.

**Fn 4** § 13 Abs. 4 angefügt durch Artikel 3 d. Gesetzes v. 27.1.2004 (**GV. NRW. S. 30**), in Kraft getreten am 31. Januar 2004.

**Fn 5** § 16 Abs. 6 eingefügt (Abs. 6 alt wird Abs. 7) durch Artikel 3 d. Gesetzes v. 27.1.2004 (**GV. NRW. S. 30**), in Kraft getreten am 31. Januar 2004.

**Fn 6** § 18 u. § 22 geändert durch Artikel 3 d. Gesetzes v. 27.1.2004 (**GV. NRW. S. 30**), in Kraft getreten am 31. Januar 2004.

**Fn 7** § 6 Abs. 3 neu gefasst durch § 129 Nr. 4 des Schulgesetzes v. 15.2.2005 (**GV. NRW. S. 102**), in Kraft getreten am 1.8.2005; geändert durch Artikel 23 des Gesetzes vom 23. Januar 2018 (**GV. NRW. S. 90**), in Kraft getreten am 2. Februar 2018.

### **11.3 Arbeitnehmerweiterbildungsgesetz NRW (AWbG NRW)**

**Gesetz  
zur Freistellung von Arbeitnehmern  
zum Zwecke der beruflichen und  
politischen Weiterbildung  
- Arbeitnehmerweiterbildungsgesetz (AWbG) -**

Vom 6. November 1984 (Fn 1)

§ 1 (Fn 2) Grundsätze

**§ 1 (Fn 2)  
Grundsätze**

(1) Arbeitnehmerweiterbildung erfolgt über die Freistellung von der Arbeit zum Zwecke der beruflichen und politischen Weiterbildung in anerkannten Bildungsveranstaltungen bei Fortzahlung des Arbeitsentgelts.

(2) Arbeitnehmerweiterbildung dient der beruflichen und der politischen Weiterbildung sowie deren Verbindung.

(3) Berufliche Arbeitnehmerweiterbildung fördert die berufsbezogene Handlungskompetenz der Beschäftigten und verbessert deren berufliche Mobilität. Sie ist nicht auf die bisher ausgeübte Tätigkeit beschränkt. Bildungsinhalte, die sich nicht unmittelbar auf eine ausgeübte berufliche Tätigkeit beziehen, sind eingeschlossen, wenn sie in der beruflichen Tätigkeit zumindest zu einem mittelbar wirkenden Vorteil des Arbeitgebers verwendet werden können.

(4) Politische Arbeitnehmerweiterbildung verbessert das Verständnis der Beschäftigten für gesellschaftliche, soziale und politische Zusammenhänge und fördert damit die in einem demokratischen Gemeinwesen anzustrebende Mitsprache und Mitverantwortung in Staat, Gesellschaft und Beruf.

**§ 2  
Anspruchsberechtigte**

Anspruchsberechtigt nach diesem Gesetz sind Arbeiter und Angestellte, deren Beschäftigungsverhältnisse ihren Schwerpunkt in Nordrhein-Westfalen haben (Arbeitnehmer). Als Arbeitnehmer gelten auch die Heimarbeiter Beschäftigten sowie ihnen Gleichgestellte und andere Personen, die wegen ihrer wirtschaftlichen Unselbständigkeit als arbeitnehmerähnliche Personen anzusehen sind.

**§ 3 (Fn 2)  
Anspruch auf Arbeitnehmerweiterbildung**

(1) Arbeitnehmer haben einen Anspruch auf Arbeitnehmerweiterbildung von fünf Arbeitstagen im Kalenderjahr. Der Anspruch von zwei Kalenderjahren kann zusammengefasst werden.

(2) Wird regelmäßig an mehr oder weniger als fünf Tagen in der Woche gearbeitet, so erhöht oder verringert sich der Anspruch entsprechend.

(3) Ein Arbeitnehmer erwirbt den Anspruch nach sechsmonatigem Bestehen seines Beschäftigungsverhältnisses.

(4) Ist dem Arbeitnehmer innerhalb eines Kalenderjahres die ihm zustehende Arbeitnehmerweiterbildung unter Berufung auf § 5 Abs. 2 abgelehnt worden, so ist der Anspruch bei Fortbestand des Arbeitsverhältnisses einmalig auf das folgende Kalenderjahr übertragen.

(5) Erkrankt ein Arbeitnehmer während der Arbeitnehmerweiterbildung, so werden die durch ärztliches Zeugnis nachgewiesenen Tage der Arbeitsunfähigkeit auf die Arbeitnehmerweiterbildung nicht angerechnet.

(6) Der Anspruch besteht nicht, soweit der Arbeitnehmer für das laufende Kalenderjahr Arbeitnehmerweiterbildung in einem früheren Beschäftigungsverhältnis wahrgenommen hat.

(7) Für Arbeitnehmer in einem Betrieb oder einer Dienststelle mit bis zu 50 Beschäftigten entfällt der Freistellungsanspruch für das laufende Kalenderjahr, wenn bereits zehn v. H. der Beschäftigten im laufenden Kalenderjahr freigestellt worden sind. Für Arbeitnehmer in einem Betrieb oder einer Dienststelle mit weniger als zehn Beschäftigten besteht kein Freistellungsanspruch.

**§ 4 (Fn 2)  
Verhältnis zu anderen Ansprüchen**

(1) Freistellung zur Teilnahme an Bildungsveranstaltungen, die auf anderen Rechtsvorschriften, tarifvertraglichen Vereinbarungen, betrieblichen Vereinbarungen oder Einzelverträgen beruhen, können auf den Anspruch nach diesem Gesetz angerechnet werden, soweit sie dem Arbeitnehmer uneingeschränkt das Erreichen der in § 1 niedergelegten Ziele ermöglichen und die Anrechenbarkeit vorgesehen ist.

(2) Stellt der Arbeitgeber den Arbeitnehmer unter Fortzahlung des Arbeitsentgeltes für die Teilnahme an einer betrieblich oder dienstlich veranlassten Bildungsveranstaltung frei, kann er davon bis zu zwei Tagen im Kalenderjahr auf den Freistellungsanspruch von fünf Tagen im Kalenderjahr anrechnen. Der Arbeitgeber hat die Anrechnung dem Arbeitnehmer mindestens sechs Wochen vor Beginn der Bildungsveranstaltung schriftlich mitzuteilen.

**§ 5 (Fn 2)  
Verfahren**

(1) Der Arbeitnehmer hat dem Arbeitgeber die Inanspruchnahme und den Zeitraum der Arbeitnehmerweiterbildung so frühzeitig wie möglich, mindestens sechs Wochen vor Beginn der Bildungsveranstaltung schriftlich mitzuteilen. Der Mitteilung sind die Unterlagen über die Bildungsveranstaltung beizufügen; dazu gehören der Nachweis über die Anerkennung der Bildungsveranstaltung sowie das Programm, aus dem sich die Zielgruppe, Lernziele und Lerninhalte sowie der zeitliche Ablauf der Veranstaltung ergeben.

(2) Der Arbeitgeber darf die Arbeitnehmerweiterbildung zu dem vom Arbeitnehmer mitgeteilten Zeitpunkt nur ablehnen, wenn zwingende betriebliche oder dienstliche

Belange oder Urlaubsanträge anderer Arbeitnehmer entgegenstehen. Die Mitbestimmungsrechte der Betriebs- und Personalräte bleiben unberührt.

(3) Verweigert der Arbeitgeber die Freistellung, so hat er dies unter Angabe der Gründe dem Arbeitnehmer innerhalb von drei Wochen nach dessen Mitteilung schriftlich mitzuteilen. Teilt der Arbeitgeber die Verweigerung der Freistellung nicht innerhalb dieser Frist unter Angabe der Gründe schriftlich mit, so gilt die Freistellung als erteilt.

(4) Verweigert der Arbeitgeber die Freistellung aus anderen Gründen als aus denen des Absatzes 2, so kann der Arbeitnehmer ihm binnen einer Woche seit Mitteilung der Verweigerung schriftlich mitteilen, er werde gleichwohl an der Bildungsveranstaltung teilnehmen; in diesem Fall darf er an der Veranstaltung auch ohne Freistellung teilnehmen. Satz 1 gilt nicht, wenn der Arbeitgeber eine gerichtliche Entscheidung erwirkt, die der Teilnahme an der Veranstaltung entgegensteht. Hat der Arbeitgeber die Freistellung zu Unrecht verweigert, so hat der Arbeitnehmer Anspruch auf Fortzahlung des Arbeitsentgelts gemäß § 7. Ein Anspruch des Arbeitgebers auf Schadensersatz besteht nicht, wenn der Arbeitnehmer von seinem Recht nach Satz 1 Gebrauch macht.

(5) Arbeitnehmerweiterbildung kann nur für anerkannte Bildungsveranstaltungen in Anspruch genommen werden, die in der Regel an mindestens fünf, in Ausnahmefällen an mindestens drei aufeinanderfolgenden Tagen stattfinden. Innerhalb zusammenhängender Wochen kann Arbeitnehmerweiterbildung auch für jeweils einen Tag in der Woche in Anspruch genommen werden, sofern bei der Bildungsveranstaltung inhaltliche und organisatorische Kontinuität gegeben ist.

(6) Der Arbeitnehmer hat dem Arbeitgeber die Teilnahme an der Arbeitnehmerweiterbildung nachzuweisen. Die für den Nachweis erforderliche Bescheinigung ist vom Träger der Bildungsveranstaltung kostenlos auszustellen.

(7) Für Betriebe mit weniger als 50 Arbeitnehmern kann durch Tarifvertrag vereinbart werden, die Freistellungsverpflichtung gemeinsam zu erfüllen und einen finanziellen oder personellen Ausgleich vorzunehmen.

(8) Kommt ein Tarifvertrag im Sinne von Absatz 5 nicht zustande, können sich die beteiligten Arbeitgeber auf eine solche Regelung einigen.

## § 6

### Verbot der Erwerbstätigkeit

Während der Arbeitnehmerweiterbildung darf der Arbeitnehmer keine dem Zweck der Arbeitnehmerweiterbildung zuwiderlaufende Erwerbstätigkeit ausüben.

## § 7

### Fortzahlung des Arbeitsentgeltes

Für die Zeit der Arbeitnehmerweiterbildung hat der Arbeitgeber das Arbeitsentgelt entsprechend den Bestimmungen des Gesetzes zur Regelung der Lohnzahlung an Feiertagen vom 2. August 1951 (BGBl. I

S. 479) in der jeweils geltenden Fassung fortzuzahlen. Günstigere vertragliche Regelungen bleiben unberührt.

## § 8

### Benachteiligungsverbot

(1) Von den vorstehenden Bestimmungen darf nicht zu Ungunsten des Arbeitnehmers abgewichen werden.

(2) Der Arbeitnehmer darf wegen der Inanspruchnahme der Arbeitnehmerweiterbildung nicht benachteiligt werden.

## § 9 (Fn 5)

### Anerkannte Bildungsveranstaltungen

(1) Bildungsveranstaltungen im Sinne dieses Gesetzes müssen

1. den Grundsätzen des § 1 Absatz 2 bis 4 entsprechen,
2. von Einrichtungen der Arbeitnehmerweiterbildung durchgeführt werden, die nach § 10 anerkannt sind,
3. allen Arbeitnehmern zugänglich sein und
4. in der Regel täglich acht Unterrichtsstunden, mindestens aber sechs Unterrichtsstunden, von jeweils 45 Minuten umfassen.

Sie dürfen nicht überwiegend einzelbetrieblichen oder dienstlichen Zwecken dienen. Die Teilnahme kann von fachlichen Vorkenntnissen abhängig gemacht werden.

(2) Keine Bildungsveranstaltungen im Sinne dieses Gesetzes sind Veranstaltungen, die

1. der Erholung, der Unterhaltung, der privaten Haushaltsführung, der Körper- und Gesundheitspflege, der sportlichen, künstlerischen oder kunsthandwerklichen Betätigung oder der Vermittlung entsprechender Kenntnisse oder Fertigkeiten dienen,
2. auf das Einüben psychologischer oder ähnlicher Fertigkeiten gerichtet sind,
3. auf den Erwerb von Fahrerlaubnissen oder ähnlichen Berechtigungen vorbereiten,
4. Studienreisen sind oder
5. mehr als fünfhundert Kilometer entfernt von der Grenze des Landes Nordrhein-Westfalen stattfinden.

Satz 1 Nummer 5 gilt nicht für Veranstaltungen an Orten von Gedenkstätten oder Gedenkstättenorten, die der Auseinandersetzung mit dem Nationalsozialismus dienen.

**§ 10 (Fn 6)**  
**Anerkannte Einrichtungen der  
Arbeitnehmerweiterbildung, Gütesiegel**

(1) Die Anerkennung setzt voraus, dass eine Einrichtung der Arbeitnehmerweiterbildung

1. seit mindestens zwei Jahren besteht,
2. unabhängig vom Wechsel ihres pädagogischen Personals und der Teilnehmenden Lehrveranstaltungen zur Fortsetzung und Wiederaufnahme organisierten Lernens plant und durchführt und
3. ein Gütesiegel nachweist, das von dem Ministerium anerkannt und veröffentlicht ist.

(2) Einem Gütesiegel nach Absatz 1 Nummer 3 sind gleichwertige andere Gütesiegel gleichgestellt. Ein Gütesiegel ist gleichwertig, wenn insbesondere die Qualität der Angebote der Einrichtung und die Qualifikation ihres Personals die Gewähr dafür bieten, dass die Ziele dieses Gesetzes erreicht werden.

**§ 11 (Fn 6)**  
**Anerkennungsverfahren**

(1) Einrichtungen stellen ihre Anträge auf Anerkennung als Einrichtung der Arbeitnehmerweiterbildung bis zum 31. August eines Jahres. Ein späterer Antrag auf Anerkennung ist zulässig, wenn allein auf diese Weise der Anspruch auf Arbeitnehmerweiterbildung und der freie Dienstleistungsverkehr in der Europäischen Union sichergestellt werden können.

(2) Über die Anträge entscheidet die örtlich zuständige Bezirksregierung, über die Anträge von Einrichtungen außerhalb des Landes Nordrhein-Westfalen die Bezirksregierung Detmold.

(3) Liegen die Voraussetzungen des § 10 vor, verleiht die Bezirksregierung der Einrichtung die Eigenschaft einer anerkannten Einrichtung der Arbeitnehmerweiterbildung.

(4) Über den Antrag entscheidet die Bezirksregierung innerhalb einer Frist von drei Monaten. Hat die Bezirksregierung nicht innerhalb dieser Frist entschieden, gilt die Anerkennung als erteilt.

(5) Legt die Einrichtung ein Gütesiegel nach § 10 Absatz 2 vor, prüft die Bezirksregierung, ob es einem Gütesiegel nach § 10 Absatz 1 Nummer 3 gleichwertig ist.

(6) Die Anerkennung ist unbefristet. Die Bezirksregierung verbindet sie mit der Auflage, mit dem Ende der Laufzeit des Gütesiegels dessen Verlängerung nachzuweisen.

(7) Das Ministerium veröffentlicht in geeigneter Weise eine Liste der anerkannten Einrichtungen der Arbeitnehmerweiterbildung und aktualisiert sie mindestens jährlich.

**§ 12 (Fn 6)**  
**Anwendbarkeit des Verfahrens über eine einheitliche  
Stelle; Ministerium**

(1) Das Anerkennungsverfahren nach § 11 kann über eine einheitliche Stelle nach den Vorschriften des Verwaltungsverfahrensgesetzes abgewickelt werden.

(2) Ministerium im Sinne dieses Gesetzes ist das für Arbeitnehmerweiterbildung zuständige Ministerium.

**§ 12a (Fn 7)**  
**Freistellung von Auszubildenden**

(1) Auszubildende in Berufen des Berufsbildungsgesetzes vom 23. März 2005 (BGBl. I S. 931), das zuletzt durch Artikel 22 des Gesetzes vom 25. Juli 2013 (BGBl. I S. 2749) geändert worden ist, und der Handwerksordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. September 1998 (BGBl. I S. 3074; 2006 I S. 2095), die zuletzt durch Artikel 19 des Gesetzes vom 25. Juli 2013 (BGBl. I S. 2749) geändert worden ist, oder in einem vergleichbaren beruflichen Bildungsgang haben einen Anspruch auf politische Arbeitnehmerweiterbildung (§ 1 Absatz 4) von insgesamt fünf Arbeitstagen während ihrer Berufsausbildung.

(2) Politische Arbeitnehmerweiterbildung findet in den ersten beiden Dritteln der Ausbildung statt. Ausnahmen bedürfen der Zustimmung des Ausbildungsbetriebs und der Berufsschule.

(3) Stellt der Ausbildungsbetrieb den Auszubildenden unter Fortzahlung der Vergütung für die Teilnahme an einer betrieblich veranlassten Veranstaltung im Sinne von § 1 Absatz 4 frei, kann er die Dauer der Veranstaltung auf den Freistellungsanspruch anrechnen. § 4 Absatz 2 Satz 2 gilt entsprechend.

(4) § 3 Absatz 5 und 7 und die §§ 5 bis 12 gelten entsprechend.

**§ 13 (Fn 3) (Fn 4)**  
**Inkrafttreten, Berichtspflicht, Übergangsbestimmung**

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 1985 in Kraft. Die Landesregierung überprüft die Auswirkungen dieses Gesetzes und unterrichtet den Landtag spätestens zum Ablauf des 31. Dezember 2018 und danach alle fünf Jahre über das Ergebnis der Überprüfung.

Die Landesregierung  
des Landes Nordrhein-Westfalen

Fußnoten

- Fn 1** GV. NW. 1984 S. 678, geändert durch Gesetz v. 28.3.2000 (**GV. NRW. S. 361**); Artikel 226 des Zweiten Befristungsgesetzes vom 5.4.2005 (**GV. NRW. S. 274**), in Kraft getreten am 28. April 2005; Gesetz vom 8. Dezember 2009 (**GV. NRW. S. 752**), in Kraft getreten am 28. Dezember 2009; Gesetz vom 9. Dezember 2014 (**GV. NRW. S. 887**), in Kraft getreten am 18. Dezember 2014.
- Fn 2** § 1 Abs. 3 und 4, § 3 Abs. 6 und 7, § 4 Abs. 2, § 5, geändert durch Gesetz v. 28.3.2000 (**GV. NRW. S. 361**); in Kraft getreten am 29. April 2000.
- Fn 3** § 10 entfallen und § 11 wird § 10 durch Gesetz v. 28.3.2000 (**GV. NRW. S. 361**); in Kraft getreten am 29. April 2000.
- Fn 4** § 10 (früher § 11) neu gefasst durch Artikel 226 des Zweiten Befristungsgesetzes vom 5.4.2005 (**GV. NRW. S. 274**); in Kraft getreten am 28. April 2005; § 10 (alt) umbenannt in § 13 (neu) durch Gesetz vom 8. Dezember 2009 (**GV. NRW. S. 752**), in Kraft getreten am 28. Dezember 2009; zuletzt geändert durch Gesetz vom 9. Dezember 2014 (**GV. NRW. S. 887**), in Kraft getreten am 18. Dezember 2014.
- Fn 5** § 9 zuletzt geändert durch Gesetz vom 8. Dezember 2009 (**GV. NRW. S. 752**), in Kraft getreten am 28. Dezember 2009.
- Fn 6** § 10, § 11 und § 12 neu eingefügt durch Gesetz vom 8. Dezember 2009 (**GV. NRW. S. 752**), in Kraft getreten am 28. Dezember 2009.
- Fn 7** § 12a neu eingefügt durch Gesetz vom 9. Dezember 2014 (**GV. NRW. S. 887**), in Kraft getreten am 18. Dezember 2014.

#### **11.4 Weiterbildungskonferenz Nordrhein-Westfalen 2012**

Ziele und Empfehlungen für die Entwicklung der gemeinwohlorientierten Weiterbildung in Nordrhein-Westfalen

## **Weiterbildungskonferenz Nordrhein-Westfalen:**

- Ziele und Empfehlungen für die Entwicklung der gemeinwohlorientierten Weiterbildung in NRW -

### **Präambel**

Die auf der Basis des Weiterbildungsgesetzes NRW (WbG) bestehende Weiterbildungslandschaft aus kommunalen und anderen Trägern der Weiterbildung trägt entscheidend zur Versorgung der Bevölkerung in Nordrhein-Westfalen mit Weiterbildung bei und gewährleistet eine große Vielfalt an Zugängen verschiedener Personen- und Zielgruppen zu Weiterbildung. Die Landesregierung hat sich ausdrücklich zum bundesweit beachteten Weiterbildungsgesetz bekannt, dessen Kern die kommunale Pflichtaufgabe (Pflichtige Selbstverwaltungsaufgabe) und die Pluralität der Weiterbildung ist.

Um die Weiterbildung zu stärken, hat die Landesregierung 2011 beschlossen, die seit 2006 geltenden Mittelkürzungen zurückzunehmen: Den Einrichtungen der Weiterbildung werden vom Land deshalb seit 2011 weitere rund 12 Millionen EUR zur Verfügung gestellt, so dass die Förderung nach dem Weiterbildungsgesetz jährlich rund wieder 105 Millionen EUR umfasst. Hinzu kommen entsprechend der Koalitionsvereinbarung additiv Mittel des Europäischen Sozialfonds in Höhe von 5 Millionen € jährlich von 2011 bis 2013. Die Ausfinanzierung der ESF-Schulabschlusskurse ist bis 2015 gesichert. Auch für die neue ESF-Förderphase ab 2014 sollen im Rahmen der Förderkriterien Mittel des ESF ergänzend zur Verfügung stehen.

Das Gutachten zur Evaluation der Wirksamkeit der Weiterbildungsmittel durch das Deutsche Institut für Erwachsenenbildung (DIE) stellt der Weiterbildung insgesamt ein gutes Zeugnis aus und zeigt zugleich Optimierungs- und Entwicklungsperspektiven auf.

Im Gutachten ist das Gesamtspektrum der pluralen Weiterbildungslandschaft, ihre Angebotsinhalte und Angebotsformen, gut abgebildet.

Der lebensbegleitenden Weiterbildung und Familienbildung wird hohe Systemrelevanz und ein hoher Stellenwert für die gesamtgesellschaftliche Entwicklung bescheinigt. Das Gutachten stellt heraus, dass die Grundversorgung mit Weiterbildung durch die kommunale Pflichtaufgabe Volkshochschule sichergestellt wird und die freien Träger unverzichtbar zur Bedarfsdeckung mit Weiterbildung beitragen. Volkshochschulen und freie Träger ergänzen sich sinnvoll im Angebotsspektrum der gemeinwohlorientierten Weiterbildung.

§ 11, Absatz 2 des Weiterbildungsgesetzes NRW bietet der öffentlich verantworteten Weiterbildung in Nordrhein-Westfalen den geeigneten Rahmen für das gemeinwohlorientierte Spektrum. Die Landesorganisationen der Weiterbildung betonen, dass die Bedeutung der politischen Bildung für Partizipation, Mitwirkung und Mitbestimmung angesichts der strukturellen Veränderungen in Gesellschaft, Wirtschaft und Betrieb

sowie die besondere Förderung der politischen Bildung nach § 18 WbG- wie im Koalitionsvertrag festgehalten - stärker herausgestellt werden müsse.

Aufbauend auf den Ergebnissen des DIE-Gutachtens hat Ministerin Sylvia Löhrmann mit der Einberufung der ersten Weiterbildungskonferenz NRW eine breite Diskussion über Entwicklungsperspektiven und -chancen in der öffentlich verantworteten Weiterbildung in Gang gesetzt, an deren Ende gemeinsam verabschiedete Empfehlungen und Handlungsschritte für eine zukunftsfähige, öffentlich verantwortete Weiterbildung in Nordrhein-Westfalen stehen sollen. Der Begriff Weiterbildung wird im weiteren Text als Weiterbildung nach dem WbG verstanden.

In diesem Zusammenhang geht es auch darum, durch eine systematische Zusammenarbeit aller Bildungseinrichtungen untereinander und der Weiterbildungseinrichtungen mit dem Land, Synergien zu erzielen, die die Zukunftsfestigkeit der Weiterbildung weiter absichern.

Allerdings ist zu beachten, dass die Weiterbildungsbeteiligung in Deutschland und auch in Nordrhein-Westfalen nach wie vor – gemessen an den Zielen des Dresdener Bildungsgipfels von Bund und Ländern im Jahr 2008 - noch sehr gering ist. In Dresden hatten Bund und Länder vereinbart, dass die Teilnehmerquote von 43 Prozent im Jahr 2008 auf 50 Prozent im Jahr 2015 steigen soll. Im Kern zielt das vor allem auf Menschen mit unterdurchschnittlicher Schulbildung (Bildungsarme), aber auch Menschen mit relativ guten Schulabschlüssen, die bislang jedoch der Weiterbildung fern stehen. Dieser Befund wird - auf alle Bereiche der Weiterbildung bezogen - auch im jüngsten Nationalen Bildungsbericht 2012 bestätigt.

Eine besondere Herausforderung für die Weiterbildung ist schließlich der demographische Wandel, der mit den Stichworten „bunter, weniger und älter“ skizziert werden kann und der besondere Anforderungen an die Weiterbildungseinrichtungen stellt. Das betrifft sowohl Angebote und Formate für Menschen mit Migrationshintergrund als auch für Ältere, die ihre aktive und möglichst lange Teilhabe am gesellschaftlichen und politischen Leben sicherstellen wollen. Zukunftsfeste Weiterbildung muss deshalb stärker denn je auf den ganzen Menschen zielen, d.h. ganzheitlich angelegt werden.

## **1. Strukturelle Zukunftsfähigkeit über optimale Förderung der gemeinwohlorientierten Weiterbildung sichern**

### **Ausgangslage**

Die Weiterbildung in Nordrhein-Westfalen ist im letzten Jahrzehnt mehrfach einer wissenschaftlichen Wirksamkeitsüberprüfung unterzogen worden. Zuletzt durch das Gutachten des Deutschen Instituts für Erwachsenenbildung (DIE) in Bonn. Dieses Gutachten hebt die Leistungen der Träger hervor, macht aber auch Vorschläge für eine behutsame Weiterentwicklung des Weiterbildungssystems in Nordrhein-Westfalen. Daneben gibt es Monita des Landesrechnungshofes gegenüber dem Gesetzgeber und der Landesregierung, die derzeitige Fördersystematik zu überprüfen und ggf. anzupassen.

Das Gutachten des DIE geht auf diese Kritik ein und legt den Vorschlag einer modifizierten Förderung sowohl für die Volkshochschulen als auch für die Weiterbildungseinrichtungen in anderer Trägerschaft (WBE-AT) vor.

Für die Volkshochschulen regen die Gutachter an, die Förderung des Pflichtangebots an der aktuellen Einwohnerzahl ihrer Kommunen zu orientieren und nicht mehr - wie bisher - an den Zahlen der Basisjahre 1983 und 1999.

In diesem Zusammenhang ist auch eine vom OVG gebilligte Entscheidung des Verwaltungsgerichts Düsseldorf zu beachten, die einen Zielkonflikt zwischen der Förderung nach Einwohnerzahlen und der Förderung nach so genannten Förderhöchstbeträgen beschreibt.<sup>1</sup>

Gleichzeitig bringen die Gutachter für die Volkshochschulen eine Sockelförderung in Anschlag. Letzteres soll auch für die Weiterbildungseinrichtungen in anderer Trägerschaft (WBE-AT) gelten.

Für die Einrichtungen in anderer Trägerschaft soll sich die darüber hinausgehende Förderung grundsätzlich nach dem Anteil der erbrachten Unterrichtsstunden an den Gesamtleistungen aller WBE-AT berechnen. Sowohl für die Volkshochschulen als auch für die Einrichtungen in anderer Trägerschaft sprechen sich die Gutachter für eine Stärkung der Hauptamtlichkeit aus.

Allerdings hat das DIE bekräftigt, dass ein neues Fördermodell für die WBE-AT noch einer gründlichen Erörterung - zum Beispiel in einer dafür eingerichteten Arbeitsgruppe - bedarf, um die Proportionen der Grund- und der Leistungsförderung abzuschätzen, um das Entstehen von Härtefällen zu vermeiden und um eine verwaltungstechnisch möglichst einfache Lösung zu erarbeiten.

Das Gutachtertteam empfiehlt daher, zunächst ein Berichtswesen aufzubauen, um die Auswirkungen von Veränderungen in der Fördersystematik genauer beurteilen zu können. Das Berichtssystem soll aussagekräftige Daten über quantitative und qualitative Entwicklungen des Weiterbildungssystems in NRW liefern (Leistungs- und Förderstatistik). So soll mehr Steuerungswissen für die Einrichtungen und das Land generiert werden, um die Effizienz der eingesetzten öffentlichen Mittel sowie eine tatsächliche Leistungsbilanz der Weiterbildung in NRW zu ermöglichen.

Ziele:

- Ein weiterentwickeltes Fördersystem soll die bewährte Struktur aus kommunalen Einrichtungen (VHS) und Einrichtungen in anderer Trägerschaft stärken – und gleichzeitig mehr Innovationen ermöglichen. Die Kriterien Unterrichtsstunde, Teilnehmertag und Hauptamtliche Pädagogische Mitarbeiter (HPM) sollen als Fördergrundlage erhalten bleiben. Neue Formate, neue Inhalte sowie veränderte Aufgabenstellungen (z.B. in der Arbeit mit Bildungswohnungen) sollen mit neuen, ggf. zusätzlichen Fördermöglichkeiten im System bedient und abgebildet werden.
- Ein weiterentwickeltes Fördersystem soll eine nachhaltige, transparente und plausible öffentliche Förderung der gemeinwohlorientierten Weiterbildung in NRW gewährleisten. Es soll darüber hinaus die Frage sinnvoller und notwen-

<sup>1</sup> Verwaltungsgericht Düsseldorf vom 28.05.2010 – Az.: 1 K 3236/08  
Oberverwaltungsgericht Münster vom 27.09.2010 – Az.: 15A 1534/10

diger Kooperationen und Fusionen im Auge behalten und die dazu notwendigen Bedingungen nennen.

- Eine Pflicht zur Qualitätstestierung soll künftig in die Anerkennungskriterien einfließen. Dabei bleibt das Gütesiegel des Gütesiegelverbundes Weiterbildung e.V. auch künftig Referenzsystem für Nordrhein-Westfalen. Andere, vom Land als gleichwertig anerkannte, Gütesiegel wie LQW, EFQM oder ISO behalten ebenso ihre Gültigkeit.
- Die Weiterbildungslandschaft darf nicht noch einmal durch Kürzungen im Landeshaushalt bei den gesetzlichen Mitteln in ihrer Existenz bedroht werden. Langfristiges Ziel sollte auch in NRW sein, vom gesamten Bildungshaushalt mindestens 1 Prozent in die Förderung der Weiterbildung nach dem WbG NRW fließen zu lassen.

### **Empfehlungen**

Die Konferenz erkennt bei allen bisher erreichten Erfolgen die Notwendigkeit einer Weiterentwicklung des Fördersystems für Weiterbildung in Nordrhein-Westfalen an. Sie lehnt jedoch die vom Gutachter vorgeschlagene neue Fördersystematik für Einrichtungen in anderer Trägerschaft ab. Eine stärkere Förderung der Hauptamtlichkeit wird dagegen begrüßt. Unterrichtsstunden, Hauptamtlich Pädagogische Mitarbeiter und Teilnehmertag sollen als Förderkriterien erhalten bleiben.

Hauptamtlichkeit ist für alle Weiterbildungseinrichtungen Strukturelement und zentral für die Qualitätssicherung und die Bewältigung der beschriebenen Aufgaben. Die Stärkung der Hauptamtlichkeit soll daher eine Gelingensbedingung für eine zukunftsfeste Fortentwicklung der Weiterbildungslandschaft in Nordrhein-Westfalen sein, ohne dass die Entscheidungsfreiheit der Träger bei der Personalauswahl und -einstellung eingeschränkt wird.

Eine flexiblere Förderung (z.B. 50 % Personalförderung + 50 % optional Förderung von Personal oder Unterrichtsstunden/Teilnehmertagen) wird angestrebt. Dabei sollte u. a. auch die Förderung einer halben Stelle oder Dreiviertelstelle (als HPM) möglich sein. Vom Landesverband der Volkshochschulen wird favorisiert, die Förderung der VHS in Gänze auf die HPM-Stellen zu konzentrieren.

Einrichtungen der Weiterbildung sind in erster Linie pädagogische Einrichtungen und sollten auch künftig – wie es das Weiterbildungsgesetz vorsieht – eine pädagogische Leitung haben. Der § 11, Absatz 2 WbG NRW bietet nach Ansicht der Weiterbildungskonferenz der öffentlich verantworteten Weiterbildung den geeigneten Rahmen für das gemeinwohlorientierte Spektrum. Die Weiterbildung ist offen für eine Weiterentwicklung und Präzisierung, allerdings nicht, wie im Gutachten vorgeschlagen, ausgerichtet am Negativ-Katalog des Arbeitnehmerweiterbildungsgesetzes (AWBG). Eine Verständigung über das gemeinwohlorientierte Themenspektrum sollte in einem diskursiven Prozess unter Beteiligung der Weiterbildungslandschaft erfolgen.

Voraussetzung für jedes nachvollziehbare und gerechte Fördersystem ist ein funktionierendes Berichtswesen, das unabhängig von den Förderkriterien eine

Förder- und Leistungsbilanz enthält, nicht zuletzt auch um eine verlässliche Datenbasis zu bekommen, auf der mögliche Veränderungen in Form einer „Risikoabschätzung“ zunächst als Modell gerechnet werden können.

- Es soll daher möglichst schnell eine vom Land eingesetzte Arbeitsgruppe – unter Einbeziehung des Gesprächskreises für Weiterbildungsorganisationen und weiteren externen Sachverstand - zeitnah ein modernes und schlankes Berichtswesen entwickeln, um der Landespolitik im Jahr 2013 einen abgestimmten Vorschlag unterbreiten zu können.
- Das Berichtssystem sollte mit möglichst wenig Aufwand von den WB-Einrichtungen bedient werden können. Es sollte die bereits bestehenden Berichtssysteme (VHS-Statistik, Verbundstatistik (AT) Adult Education Survey, Berichtswesen Politische Bildung) berücksichtigen und möglichst integrieren. Dabei sollen aber keine Sozialdaten von einzelnen Teilnehmern erhoben werden.
- Bis zur erfolgreichen Implementation des Berichtswesens soll in Sachen Fördersystematik ein „Moratorium“ gelten, so dass „der Status Quo“ bei der WbG-Förderung zunächst erhalten bleibt.

## **2. Professionalität und Qualifizierung stärken / Ideen, Support für eine zukunftsfeste Weiterbildung bereitstellen / Zertifizierung nachhaltig sichern**

### **Ausgangslage**

Prägend für die Weiterbildung ist u.a., dass der größte Teil der Unterrichtsleistungen von nebenberuflichen und ehrenamtlichen Lehrkräften erbracht wird. Gut qualifizierte hauptberufliche Kräfte entfalten und garantieren wesentlich die Leistungsfähigkeit des nebenberuflichen und ehrenamtlichen Personals. Die Einrichtungen der Weiterbildung in Nordrhein-Westfalen bedürfen daher in besonderem Maße einer landesweit greifenden Supportstruktur in Sachen Qualifizierung und Professionalisierung, da solche Strukturen nach Schließung der früheren Institute in Soest und Hagen fehlen. Die Weiterbildung muss deshalb von Anfang an Bestandteil des von der Landesregierung geplanten Landesinstituts für Bildung werden.

Im Hinblick auf die Zertifizierungen hat der Landtag im Jahr 2007 - im Rahmen der Haushaltsberatungen - beschlossen, dass die Einrichtungen der Weiterbildung sich einer Qualitätsprüfung unterziehen müssen. Er hat zugleich die Absicht formuliert, eine Förderung nach dem Weiterbildungsgesetz zukünftig an das Vorliegen einer vom Land anerkannten externen Qualitätstestierung zu knüpfen. Mittlerweile haben daraufhin alle vom Land anerkannten und geförderten Einrichtungen einen entsprechenden Nachweis erworben; bzw. sind dabei ihn zu erwerben. Außerdem ist im novellierten Arbeitnehmerweiterbildungsgesetz der Nachweis eines vom Ministerium anerkannten Gütesiegels als Voraussetzung für eine Anerkennung bereits benannt.

### **Empfehlungen**

Ein großes und leistungsfähiges Weiterbildungssystem braucht dauerhaft Pflege und mehr Unterstützung seitens des Landes. Die Einrichtungen und Verbände der Weiterbildung sind aktuell auf eine stärkere zentrale Unterstützung und Zuarbeit ange-

wiesen, wenn es gilt, Fortbildungs- und Qualifizierungsangebote anzubieten oder inhaltlich-pädagogische Perspektiven für die Weiterbildung zu formulieren. Hilfreich könnte dabei sein, die Universitäten sowie andere einschlägige Einrichtungen in NRW in diese Supportstrukturen einzubinden. Die Finanzierung dieses Supportsystems darf nicht aus den gesetzlichen WbG-Mitteln erfolgen. Sollte es zum Aufbau eines neuen Landesinstitutes kommen, muss die Weiterbildung von Beginn an als wichtiger Teil der den Lebenslauf begleitenden Bildungskette ein integraler Bestandteil des neuen Landesinstitutes werden. Aus dem Landesinstitut soll die Weiterbildungslandschaft unterstützt und gefördert werden (Themen sind z.B. Konzepte und Materialien für die Qualifizierung des haupt- und nebenamtlichen Personals, theoretische und praktische Begleitung des Lernens von Erwachsenen und der Weiterbildung in Fragen des demographischen Wandels, der Inklusion, des Generationenwechsels in den Einrichtungen, der kontinuierlichen Bildungsberichterstattung, kompetenzbasierter Abschlüsse, DQR etc.)

Wenn sich der Aufbau eines Landesinstitutes für Bildung verzögern oder andere Prioritäten voran gestellt werden sollten, ist für die Weiterbildung ein anderes geeignetes Supportsystem – ggf. in Kooperation mit Universitäten und anderen einschlägigen Einrichtungen im Land – zu denken.

Ein zentrales Element der Qualität von Weiterbildung ist das hauptberufliche Personal. Es ist deshalb dafür Sorge zu tragen, dass – auch im nicht kommunalen Bereich - nach den allgemeinen Standards eine tarifgerechte Bezahlung und eine ausreichende soziale Absicherung gilt.. Auch die Honorare der nebenberuflichen Lehrkräfte sollen sich an den Standards des übrigen Bildungssystems orientieren.

Qualitätstestierungen

Ein gültiges und vom Land anerkanntes Qualitätstestat soll auch künftig Voraussetzung für eine Förderung nach WbG sein. Jedoch soll daraufhin gewirkt werden, dass nicht für jede neue Aufgabe von den jeweils zuständigen Stellen im Land neue Zertifikate verlangt werden.

### **3. Zusätzliche Synergien durch eine landeseinheitliche Weiterbildungspolitik herstellen**

Ausgangslage

Mit dem Thema Weiterbildung sind zahlreiche Akteure in Nordrhein-Westfalen eng verbunden; Einrichtungen und Organisationen der Weiterbildung genauso wie die Nutzer der Weiterbildungsangebote, die Bildungsadministration auf verschiedenen Ebenen sowie Universitäten und Forschungseinrichtungen. Das DIE-Gutachten empfiehlt angesichts der Vielzahl an Beteiligten die Einrichtung eines Landesbeirats „Weiterbildung NRW“ sowie die Einrichtung einer Interministeriellen Arbeitsgruppe. Ziel ist die Bündelung der verschiedensten Interessen, Personengruppen und Akteure der Weiterbildung in NRW, ihre Partizipation an der Weiterentwicklung der Weiterbildung sowie die intensivere Vernetzung und Kooperation der staatlichen Ebene.

Eine landeseinheitliche Weiterbildungspolitik zeichnet sich u.a. auch durch eine schnelle und sachorientierte Überwindung von Ressortgrenzen aus. Damit wird ein effektiverer Einsatz von finanziellen Mitteln und personellen Ressourcen angestrebt. Die Einrichtung einer interministeriellen Arbeitsgruppe (IMAG Weiterbildung) könnte Synergien durch bessere Zusammenarbeit und Kooperation innerhalb der staatlichen

Ebene sowie zwischen staatlicher und nichtstaatlicher Ebene schaffen. Die Federführung der IMAG liegt beim MSW.

### **Empfehlungen**

Es soll ein Landesbeirat „Weiterbildung in NRW“ geschaffen werden. Diesem sollen Vertreterinnen und Vertreter der im Gesprächskreis für Weiterbildungsorganisationen in Nordrhein-Westfalen zusammengeschlossenen Verbände und Träger der Weiterbildung sowie weitere Partner angehören. Der Landesbeirat soll die Landesregierung in wichtigen Fragen der Weiterbildungspolitik beraten.<sup>2</sup>

Geschäftsstelle dieses Beirats könnte das neue Landesinstitut für Bildung (ggf. eine andere geeignete Stelle) sein. Der Beirat sollte auch Empfehlungen an den Landtagsausschuss für Schule und Weiterbildung richten können.

Parallel dazu soll eine interministerielle Arbeitsgruppe unter Federführung des MSW mit Vertreterinnen und Vertretern aller an der Weiterbildung beteiligten Häuser (MAIS, MFKJKS) gebildet werden.

## **4. Besonders förderungswürdige Zielgruppen stärker einbinden Grundbildung – Zweiter Bildungsweg**

### **Ausgangslage**

Das Bildungswesen und somit auch die Weiterbildung haben die Aufgabe, ihren Beitrag zur Herstellung von Chancengleichheit und für den gesellschaftlichen Zusammenhalt zu leisten.

Zahlreiche Untersuchungen belegen aber, dass nicht nur die Bildungsbeteiligung allgemein, sondern auch die Beteiligung an Weiterbildung in erheblichem Maße von sozialen Faktoren abhängt. Für eine beträchtliche und weiter wachsende Zahl von Menschen ist gesellschaftliche Zugehörigkeit und Teilhabe in unserem Land immer schwieriger geworden. Beispielhaft erwähnt werden sollen hier die etwa 7,5 Mio. funktionalen Analphabeten in Deutschland (das sind rd. 14 % der erwerbsfähigen Bevölkerung unseres Landes, wie eine Studie der Universität Hamburg im Auftrag des BMBF belegt hat) sowie Menschen mit langjähriger Erwerbslosigkeit oder Menschen mit Behinderung.

Von dieser Exklusion einer großen Anzahl von Menschen ist der Bereich Bildung nicht ausgenommen. Denn auch die Chancen zur Weiterbildungsbeteiligung sind ungleich verteilt, obwohl Weiterbildungspolitik und Weiterbildungsträger Wege suchen, um mehr Bildungsgerechtigkeit zu erreichen.

Die im Gesprächskreis zusammengeschlossenen Landesorganisationen der Weiterbildung und ihre Mitgliedseinrichtungen in NRW leisten mit ihren gemeinwohlorientierten Angeboten bereits einen unverzichtbaren Beitrag zur individuellen und sozialen Gerechtigkeit. Ihnen ist es eine Verpflichtung, benachteiligte und einkommensarme Milieus mit niedrig schwelligen Angeboten zu erreichen und deren Chance auf Teilhabe am gesellschaftlichen Leben durch Weiterbildung zu fördern. Sie leisten

<sup>2</sup> Städte- und Gemeindebund NRW und Landkreistag NRW wünschen, dass der Landesbeirat analog dem Projektbeirat zur Evaluation des Weiterbildungsgesetzes besetzt wird.

einen Beitrag zur Schließung einer Gerechtigkeitslücke. Dabei spielen auch sozial verträgliche Entgelte eine wichtige Rolle. Dies hat das DIE-Gutachten vermerkt und dies wurde eindrucksvoll auch im Landesprojekt „Potenziale der Weiterbildung durch deren Zugang zu sozialen Gruppierungen entwickeln“ sowie in der Familienbildung mit der vom Land geförderten Gebührenermäßigung für sozial benachteiligte Familien oder mit dem gebührenfreien Angebot „Elternstart NRW“ unter Beweis gestellt.

Forschung und Praxis haben allerdings hinlänglich gezeigt, dass für die Aufgabe, unterstützungsbedürftige Zielgruppen zu erreichen, Sozialraumbezug, Netzwerkorientierung und andere Konzepte erforderlich sind. Damit kommen große strukturelle, personelle, materielle, räumliche und pädagogische Herausforderungen auf das Weiterbildungssystem zu, die Auswirkungen auf die Personal- und Organisationsentwicklung haben.

Bevor die Frage einer speziellen Förderung dieser Zielgruppen beantwortet werden kann, erscheint eine weitere Verständigung darüber erforderlich, mit welchen Formaten und Methoden diese Zielgruppen besser unterstützt werden können.

Wobei vorab klar sein muss: Erfolgversprechende Ansätze zu entwickeln und auszuweiten, geht nicht zum Nulltarif, sondern muss auch finanziell entsprechend flankiert werden. Vor dem Hintergrund dieser Ausgangslage verständigt sich die Weiterbildungskonferenz auf folgende Vorschläge.

### **Empfehlungen**

Die Weiterbildungskonferenz erkennt die enormen Anstrengungen des Landes, den finanziellen Rahmen der öffentlich geförderten Weiterbildung nachhaltig zu verbessern, an. Sie unterstreicht, dass sich ein unter diesen Rahmenbedingungen weiter zu entwickelndes Weiterbildungsgesetz mit seinen gemeinwohlorientierten Angeboten auch zukünftig an alle Menschen in allen Lebensbereichen wenden muss und bekräftigt das Ziel, Barrieren für Teilhabe an Weiterbildung überwinden zu helfen.

Die Weiterbildungskonferenz bewertet die bisherige Zielvereinbarung über 10 Millionen € zwischen Land und Gesprächskreis für Landesorganisationen der Weiterbildung in Nordrhein-Westfalen zu bildungspolitischen Schwerpunkten als positives und bewährtes Beispiel. Sie rät deshalb, dieses Steuerungsinstrument weiterhin zu nutzen, um zwischen Land und Weiterbildungslandschaft dialogorientiert besonders förderungswürdige Zielgruppen zu identifizieren und bildungspolitische Schwerpunkte zu verabreden. Die Weiterbildungskonferenz spricht sich dafür aus, die über eine solche Zielvereinbarung festgelegten Mittel nach den Zielen der Verwaltungsmodernisierung ohne zusätzlichen Verwaltungsaufwand zu bewirtschaften.

Mit einem Anteil von knapp 90 Prozent sind Volkshochschulen der größte Anbieter von Alphabetisierung und Grundbildung. Die Weiterbildungskonferenz empfiehlt dem Land deshalb, den Landesverband der Volkshochschulen als Koordinierungsstelle für das Thema Grundbildung in NRW zu benennen und mit der Entwicklung eines Konzepts zur Sicherstellung eines landesweiten und flächendeckenden Grundbildungs- und Alphabetisierungsangebots zu beauftragen. Die Kosten dieser Koordinie-

rungsfunktion dürfen aber nicht den WbG-Mitteln entzogen werden; diese wichtige Landesaufgabe erfordert eine zusätzliche Finanzierung.<sup>3</sup>

Wie auch das DIE-Gutachten bewertet die Weiterbildungskonferenz das Nachholen von Schulabschlüssen an Volkshochschulen und anderen nach dem Weiterbildungsgesetz anerkannten Einrichtungen als wichtigen Beitrag zur Herstellung von Bildungsgerechtigkeit. Der Zweite Bildungsweg – und hier sind auch die Weiterbildungskollegs zu erwähnen - ist als Scharnier zwischen Schule und Weiterbildung als Bestandteil des lebensbegleitenden Lernens weiter zu entwickeln. Die Teilnehmenden der Weiterbildungskonferenz empfehlen deshalb, den Zweiten Bildungsweg und Maßnahmen der Grundbildung qualitativ und quantitativ und unter Einbeziehung der Ergebnisse des DIE-Gutachtens wie im Koalitionsvertrag der Regierungsparteien vereinbart zu stärken, kontinuierlich weiter zu entwickeln und zu sichern. Auch hier ist zusätzliche Finanzierung notwendig.

Die Weiterbildungskonferenz geht davon aus, sich das Land entsprechend den Zielen des Koalitionsvertrages in den anstehenden Gesprächen zur neuen ESF-Förderphase (2014-2020) dafür einsetzt, die Finanzierung von Angeboten der Grundbildung mit Erwerbsswelterfahrung durch einen eigenen Schwerpunkt fortzuführen.

## **5. Von regionalen Bildungsnetzwerken zu Bildungslandschaften: WbG-Einrichtungen künftig stärker einbinden**

### Ausgangslage

In Nordrhein-Westfalen gibt es in fast allen Kreisen und kreisfreien Städten regionale Bildungsnetzwerke. Das regionale Bildungsangebot einer Bildungsregion soll die bestmögliche individuelle Förderung von Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen sicher stellen. Obwohl bekannt ist, dass Bildung mehr als Schule ist und es um das Generalziel der Gestaltung von Bildungsbiographien im Rahmen des lebensbegleitenden Lernens geht, sind die Netzwerke bislang nahezu ausschließlich auf Schule fokussiert. Die Bildungsnetzwerke als staatlich-kommunale Verantwortungsgemeinschaft sollten jedoch dazu beitragen, bereits vorhandene Kooperations- und Vernetzungsstrukturen auf kommunaler Ebene mit allen Bildungsakteuren systematisch auszubauen, um den Informationsaustausch, die Planung und Abstimmung zwischen den Bildungsbereichen und die Wahrnehmung der damit verbundenen Aufgaben zu intensivieren und zu verbessern.<sup>4</sup>

Die Weiterbildungskonferenz erinnert daran, dass die Einrichtungen der Weiterbildung über vielfältige Erfahrungen in der Kooperation und Vernetzung verfügen, die u. a. in Bundesprogrammen wie „Lernende Regionen“ oder „Lernen vor Ort“ sichtbar geworden sind. Sie fordert alle Akteure in den Netzwerken zu einer systematischen Zusammenarbeit entlang der gesamten Bildungskette auf. Die Konferenz erinnert an

<sup>3</sup> Städte- und Gemeindebund NRW und Landkreistag NRW erklären Zustimmung in Hinblick auf Alphabetisierung, nicht jedoch in Hinblick auf Grundbildung.

<sup>4</sup> Landkreistag NRW weist darauf hin, dass nach seiner Ansicht die regionalen Bildungsnetzwerke bereits heute zu einer guten Zusammenarbeit zwischen Schul- und Weiterbildungsbereich führen und nennt als Beispiel die Bildungspartnerschaft „VHS-Schule“

den Auftrag des Weiterbildungsgesetzes, zum Aufbau eines Systems des lebensbegleitenden Lernens untereinander, mit Schulen, insbesondere Schulen des Zweiten Bildungsweges, Hochschulen, Einrichtungen der beruflichen Aus- und Weiterbildung und anderen außerschulischen Lernorten zusammenzuarbeiten.

Die Weiterbildungskonferenz bezieht sich auch auf die entsprechenden Empfehlungen der Bildungskonferenz (Schule). Diese zielen auf eine systematische Einbeziehung der nach dem Weiterbildungsgesetz geförderten Einrichtungen und ihrer Träger in die Netzwerkarbeit ab und fordern eine intensiviertere und systematische Kooperation von Schule und Weiterbildung.

Die Weiterbildungskonferenz weist schließlich darauf hin, dass im Interesse der Nutzerinnen und Nutzer eine Abgrenzung zwischen Bildungsbereichen und Bildungsinstitutionen überwunden werden muss (Vernetzung statt Versäulung) und fordert, die „Schullastigkeit“ der bisherigen Bildungsnetzwerke zu überwinden. Gelingt dies, dann kann eine lebendige kommunale und/oder regionale Bildungslandschaft gestaltet werden, die nah an den Bildungsbedürfnissen der Menschen in allen Lebensbereichen und in allen Lebensphasen ist.

### **Empfehlungen**

Ausgehend von den Vorschlägen der Bildungskonferenz (Schule) und unter Einbeziehung der Ergebnisse des vom Gesprächskreis für Landesorganisationen der Weiterbildung in Nordrhein-Westfalen getragenen Projektes „Weiterbildung als Akteur in regionalen Bildungsnetzwerken“ bittet die Weiterbildungskonferenz, den Gesprächskreis und das Ministerium für Schule und Weiterbildung, weitere konkrete Schritte für eine intensivere Vernetzung zur Kooperation aller Bildungspartner einer Region zu identifizieren.

Die Weiterbildungskonferenz empfiehlt dabei, vorhandene Netzwerke zu nutzen, die es gerade in Handlungsfeldern wie Beratung oder Übergänge gibt. So genannte „Runde Tische“ in Bochum oder in Dortmund sind bereits heute positive Beispiele, die zur Nachahmung auffordern. Weitere Partner wie z.B. Stiftungen sollen einbezogen werden.

Die Weiterbildungskonferenz regt an, dass die Landesregierung zu ihren Gesprächen mit den Verantwortlichen der Bildungsregionen auf Landesebene auch die Vertreterinnen und Vertreter der Landesorganisationen der Weiterbildung und der Weiterbildungskollegs einbezieht.

## **6. Weiterbildungsberatung als neue Aufgabe erkennen und entwickeln**

### **Ausgangslage**

Das DIE-Gutachten stellt fest, dass Weiterbildungsberatung entwicklungsfähig und entwicklungsbedürftig ist. Es empfiehlt, vorhandene Kooperationen und Vernetzungen zu nutzen und Beratung stärker auf bildungsferne Menschen zu konzentrieren. Laut Gutachten gibt es in Nordrhein-Westfalen keine flächendeckende, wohnortnahe und trägerneutrale Weiterbildungsberatung. Mit den Beratungsstellen für den Bildungsscheck und die Bildungsprämie ist allerdings für den Bereich der beruflichen

Weiterbildung der Ansatz einer landesweiten Beratungsinfrastruktur vorhanden, an die angeknüpft werden kann.

Außerdem ist in diesem Zusammenhang auf das Internetportal Weiterbildungsberatung NRW zu verweisen, das vom Ministerium für Arbeit, Integration und Soziales betreut wird; daneben auf den Informationsservice berufliche Weiterbildung, der beim Callcenter der Landesregierung angeboten wird.

Die Weiterbildungseinrichtungen in Nordrhein-Westfalen wie sind bereit, sich mit ihren Angeboten ebenfalls einzubringen. Sie begrüßen entsprechende Verabredungen der Regierungsparteien im Koalitionsvertrag und weisen darauf hin, dass Weiterbildungsberatung im Sinne des lebensbegleitenden Lernens umfassend und ganzheitlich anzulegen ist und keinesfalls auf berufliche Bildung reduziert werden darf.

### **Empfehlungen**

Die Weiterbildungskonferenz empfiehlt, analog zum Weiterbildungsgesetz eine landesweite Grundversorgung mit trägerneutraler Weiterbildungsberatung sicher zu stellen und auf dieser Basis trägerübergreifende Beratungsnetzwerke in Standorten mit unterschiedlichen strukturellen Ausgangslagen zu identifizieren. Die Weiterbildungskonferenz hält es daher für sinnvoll, Weiterbildungsberatung als zusätzliche Aufgabe gesetzlich anzuerkennen und eine auskömmliche Finanzierung sicherzustellen.<sup>5</sup>

Leitgedanke ist, die dort vorhandenen Beratungsangebote im Sinne einer ganzheitlichen Beratung stärker zusammen zu führen, auch im Hinblick auf die besonderen Erfordernisse der aufsuchenden und mobilen Beratung zu vernetzen und kooperativ weiter zu entwickeln. Dabei ist zu klären, ob und wo es Anknüpfungspunkte zu bereits vorhandenen Netzwerken - wie etwa bei den regionalen Bildungsnetzwerken - gibt

## **7. Weiterbildung durch neue Formate, Methoden und Inhalte weiter entwickeln**

### **Ausgangslage**

Weiterbildung ist traditionell ein zentrales Instrument zur Förderung des persönlichen und beruflichen Lebens sowie des bürgerschaftlichen Engagements und dient damit auch der Entwicklung von Gesellschaft und Demokratie. In der globalisierten Informationsgesellschaft gewinnt sie eine größer werdende Bedeutung.

Dabei sind – wie bereits festgestellt - die Chancen zur Weiterbildungsbeteiligung ungleich verteilt. Menschen aus bildungsarmen Milieus nehmen signifikant weniger an Weiterbildung teil.

Das stellt die Weiterbildungseinrichtungen vor neue Herausforderungen. Insbesondere deshalb, weil mit Blick auf schwer zu erreichende Menschen neue zielgruppengerechte Angebote zu entwickeln sind.

<sup>5</sup> Westdeutscher Handwerkskammertag, IHK NRW, Unternehmer nrw sowie das Bildungswerk der Nordrhein-Westfälischen Wirtschaft erklären, dass sie hier keinen Bedarf an gesetzlichen Neuregelungen sehen und den Aufbau öffentlich finanzierter Parallelstrukturen ablehnen.

Auf der anderen Seite stellt das DIE-Gutachten fest, dass die Weiterbildungslandschaft in Nordrhein-Westfalen in ihrer Arbeit im Wesentlichen auf bewährte Formate, Methoden und Inhalte setzt und damit gute Erfolge erzielt. Darüber hinaus gehen schon heute viele Weiterbildungseinrichtungen erfolgreich neue Wege bei den Angeboten und der Zielgruppenansprache.

### **Empfehlungen**

Die Weiterbildungskonferenz betont, dass die Weiterbildung in Nordrhein-Westfalen neben den sogenannten traditionellen Zielgruppen auch neuen Zielgruppen Zugänge eröffnen muss.

Zudem müssen gerade für schwer zu erreichende Zielgruppen angemessene Formate - nah an der Lebenswelt der Menschen - förderfähig sein, um eine erfolgreiche Ansprache und Motivation zur Weiterbildung zu gewährleisten.

Dabei sollen auch solche Ansätze berücksichtigt werden, die sich in Praxis und Modellvorhaben bewährt haben (Stichwort: aufsuchende, ganzheitliche Bildungsarbeit). Die Einbeziehung von sogenannten Brückenmenschen und Expertinnen und Experten mit Milieukennntnis verspricht bessere Zugänge und bedarfsgerechtere Angebote.

Damit Innovationen „von unten“ bzw. „von innen“ möglich werden, soll den Einrichtungen ermöglicht werden, aus WbG-Mitteln einen bestimmten Anteil der Förderung für Entwicklung und Umsetzung von innovativen Formaten für alle Zielgruppen eigenverantwortlich einzusetzen. Die Nutzung dieses Budgets sollte freiwillig bleiben. (siehe Seite 5)

Ebenso muss dem veränderten Weiterbildungsverhalten der unterschiedlichen Zielgruppen Rechnung getragen werden. Von zunehmender Bedeutung sind deshalb flexibilisierte Angebotsformen, beispielsweise in zeitlicher Hinsicht (Abend- und Blockangebote für Berufstätige) oder das Kursformat betreffend (Modularisierung von umfangreichen Angeboten).

## **8. Deutscher Qualifikationsrahmen**

### **Ausgangslage**

Der Europäische Qualifikationsrahmen (EQR) ist eine politische Anstrengung, um europaweit Transparenz über die Abschlüsse und Qualifizierungswege herzustellen. Damit soll mehr Mobilität und Durchlässigkeit erreicht werden. Dieses eher traditionelle Ziel erhält zusätzliche Schubkraft und Brisanz durch die Kompetenzbasierung: Eingeschlossen werden nämlich nicht nur die formale Bildung, also das Regelsystem, sondern ausdrücklich auch die non-formale Bildung (organisiertes Lernen außerhalb des Regelsystems) und das informelle Lernen (intentionale Lernvorgänge ohne institutionelle Einbindung).

Die von der EU verwendeten Formeln und Zielsetzungen werden auch von den Verantwortlichen für den DQR weitgehend geteilt. Die Einbeziehung informell erworbener Kompetenzen und die Offenheit für verschiedene Wege des Kompetenzerwerbs haben allerdings Erwartungen geweckt, die nicht eingelöst wurden und auch – realistisch gesehen – nicht eingelöst werden konnten. Kompetenzen sind an das Individu-

um gebunden und somit nur individuell erhebbar und vergleichbar, so wie es Betriebe bei ihren Personalauswahlverfahren versuchen. Durch EQR und DQR werden indes nicht Individuen verglichen, sondern Qualifikationen mit ihren Anforderungsprofilen (in der Diktion des DQR: erwartbare Lernergebnisse).

Die lebhafteste Diskussion um die informelle und non-formale Bildung macht aber deutlich, dass Handlungsbedarf besteht bei der Validierung und Zertifizierung der nicht-formal bzw. besonders bei den informell erworbenen Kompetenzen. Das heißt, es bedarf eines Zwischenschrittes, um diese Kompetenzen EQR- bzw. DQR-fähig zu machen. Es geht um Prozesse, die mit dem Vergleich von Qualifikationen im Sinne des DQR nichts zu tun haben. Wie der internationale Vergleich belegt, gibt es in Deutschland in diesem Sektor einen großen Nachholbedarf.

In einem mehrjährigen Prozess ist es gelungen, die im deutschen Berufsbildungssystem erwerbenden Abschlüsse des formalen Systems (im Besonderen Berufsausbildungen nach BBiG bzw. HwO, Hochschulabschlüsse, schulische Berufsausbildungen, Aufstiegsfortbildungen) den acht Niveaustufen des DQR zuzuordnen.

Nicht abschließend berücksichtigt wurde bisher bei diesem Prozess die non-formale Weiterbildung, obwohl ungefähr ein Viertel aller Weiterbildungsmaßnahmen abschlussbezogen ist. Genauso wenig sind Fortschritte bei der Anerkennung und Zertifizierung informell erworbener Kompetenzen erzielt worden. In dieser Hinsicht ist allerdings eine Beschleunigung zu erwarten, wenn der Europäische Rat den Vorschlag der Europäischen Kommission vom 5. September 2012 zur Validierung der Ergebnisse nichtformalen und informellen Lernens verabschiedet. Danach sollen die Mitgliedsstaaten der EU bis 2015 dafür sorgen, dass ein nationales System für die Validierung der Ergebnisse nichtformalen und informellen Lernens eingeführt ist.

## **Empfehlungen**

Die Weiterbildungskonferenz hebt die Bedeutung von Verfahren zur Bilanzierung und Erfassung von non-formal und informell erworbenen Kompetenzen hervor. Lernende benötigen im Zusammenhang mit der Nutzung solcher Instrumente Beratung und ggf. Weiterbildungsveranstaltungen zur Systematisierung und Vertiefung von Inhalten mit Blick auf den angestrebten Validierungsprozess. Vor dem Hintergrund des neuen Berufsanerkennungsgesetzes und der zunehmenden Notwendigkeit von Anpassungs- und Nachqualifizierungen wird das Sichtbarmachen und Anerkennen von mitgebrachten Kompetenzen eine zentrale Bedeutung bekommen, speziell im Zeichen eines sich abzeichnenden Fachkräftemangels.

Die Weiterbildungskonferenz betont deshalb, dass die Weiterbildungseinrichtungen und das Land gefordert sind, zumindest die zertifizierte Weiterbildung im System des DQR abzubilden. Es geht dabei nicht zuletzt darum, die Leistungen des Weiterbildungssystems sichtbar zu machen. Die Weiterbildungskonferenz betont aber auch, dass es auch weiterhin öffentlich verantwortete Weiterbildungsangebote geben wird, die bewusst auf eine Validierung oder Zertifizierung verzichten und somit auch nicht im System des DQR abgebildet werden sollen.

## 9. Arbeitnehmerweiterbildung

Die im Koalitionsvertrag der Regierungsparteien vereinbarte Einbeziehung von Auszubildenden in den Kreis der Anspruchsberechtigten nach dem Arbeitnehmerweiterbildungsgesetz (AWbG NRW) wird von den Teilnehmenden der Weiterbildungskonferenz unterschiedlich bewertet.

### Weiterbildungskonferenz Nordrhein-Westfalen 2012

*Teilnehmende Verbände/Organisationen/Behörden:*

- Gesprächskreis für Landesorganisationen der Weiterbildung in Nordrhein-Westfalen
- Landesverband der Volkshochschulen NRW e.V.
- Arbeitskreis der Bildungsstätten und Akademien (Heimvolkshochschulen) in Nordrhein-Westfalen e.V. (aba)
- Arbeitsgemeinschaft Evangelischer Familienbildung in Westfalen und Lippe
- Landesarbeitsgemeinschaft für eine andere Weiterbildung NRW e.V. (LAAW)
- Arbeit und Leben DGB / VHS NW e.V.
- Evangelisches Erwachsenenbildungswerk Nordrhein (eeb)
- Evangelisches Erwachsenenbildungswerk Westfalen und Lippe (EBW)
- Katholisches Büro NRW
- Landesarbeitsgemeinschaft für Katholische Erwachsenen- und Familienbildung in NRW e.V. (LAG KEFB)
- Gütesiegelverbund Weiterbildung e.V.
- Landesarbeitsgemeinschaft Demokratischer Bildungswerke in NRW (LDB)
- Landesarbeitsgemeinschaft Evangelischer Familienbildungsstätten im Rheinland
- Arbeitsgemeinschaft der Spitzenverbände der Freien Wohlfahrtspflege des Landes Nordrhein-Westfalen
- Arbeitskreis kommunaler Familienbildung NRW
- Landesarbeitsgemeinschaft Familien- und Weiterbildung der AWO NRW
- Bildungswerk des Landessportbundes NRW e.V.
- Freies Bildungswerk Scharnhorst
- Multikulturelles Forum e.V.
- Paritätisches Bildungswerk Landesverband NRW e.V.
- Progressiver Eltern- und Erzieherverband NW e.V. (PEV NRW)
- Ring der Abendgymnasien NRW

- Industrie- und Handelskammer – Vereinigung IHK NRW
- Westdeutscher Handwerkskammertag WHKT
- Bildungswerk der nordrhein-westfälischen Wirtschaft e.V.
- Landesvereinigung der Unternehmensverbände
  
- Deutscher Gewerkschaftsbund Bezirk NRW
- DGB-Bildungswerk NRW e.V.
- Gewerkschaft Erziehung und Wissenschaft GEW NRW
- Deutsche Angestellten-Akademie - Landeseinrichtung NRW
  
- Städte- und Gemeindebund NRW
- Städtetag NRW
- Landkreistag NRW
  
- Deutsches Institut für Erwachsenenbildung (DIE)
- Justus-Liebig-Universität Gießen
- Universität Duisburg-Essen
  
- SPD-Fraktion im nordrhein-westfälischen Landtag
- CDU-Fraktion im nordrhein-westfälischen Landtag
- BÜNDNIS 90 / DIE GRÜNEN-Fraktion im nordrhein-westfälischen Landtag
- FDP-Fraktion im nordrhein-westfälischen Landtag
- PIRATEN-Fraktion im nordrhein-westfälischen Landtag
  
- Bezirksregierung Arnsberg
  
- Ministerium für Schule und Weiterbildung (MSW)
- Ministerium für Kinder, Jugend, Kultur und Sport (MfKJKS)
- Landeszentrale für politische Bildung (LzpB)
- Ministerium für Arbeit, Integration und Soziales (MAIS)